



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,  
ERNÄHRUNG, WEINBAU  
UND FORSTEN

# EMPFEHLUNGEN ZUR TIERGERECHTEN PFERDEHALTUNG





## Inhalt

<b>I</b>	<b>Wichtige Kriterien einer tiergerechten Pferdehaltung</b>	<b>7</b>
1.1	Haltungsansprüche des Pferdes	7
1.2	Anforderungen an die Fütterung	11
1.3	Gesunderhaltung des Pferdebestandes	19
1.4	Checkliste Haltungsansprüche	28
<b>2</b>	<b>Anforderungen an den Pferdehalter</b>	<b>31</b>
2.1	Betriebliche Unterlagen	32
2.2	Transport von Pferden	35
2.3	Wirtschaftlichkeit und Kosten	38
2.4	Checkliste Unterlagen im Betrieb	43
<b>3</b>	<b>Tiergerechte Haltungsverfahren</b>	<b>45</b>
3.1	Richtmaße Stall	47
3.2	Haltung in Einzelboxen	49
3.3	Gruppenhaltungssysteme	51
3.4	Paddock und Auslauf	54
3.5	Checkliste Haltungsverfahren	57
<b>4</b>	<b>Funktionale Raumbereiche der Pferdehaltung</b>	<b>61</b>
4.1	Entmistung – Dunglagerung	64
4.2	Lagerräume	66
4.3	Sattelkammer und Pflegeplätze	69
4.4	Reitplätze und Reithallen	70
4.5	Checkliste funktionale Raumbereiche	73
<b>5</b>	<b>Wegweiser baulicher Maßnahmen</b>	<b>75</b>
5.1	Baugenehmigungsverfahren	77
5.2	Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen	79
5.3	Raumordnung	79
5.4	Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	81
5.5	Checkliste Bauliche Maßnahmen	82
<b>6</b>	<b>Weidehaltung und Grünlandmanagement</b>	<b>85</b>
6.1	Weidehaltung	85
6.2	Grünlandmanagement	89
6.3	Checkliste Weidehaltung und Grünlandmanagement	100
<b>7</b>	<b>Reiten/Fahren in der Natur</b>	<b>103</b>
7.1	Reiten im Wald	104
7.2	Reiten in der Flur	105
7.3	Gespannfahren in Wald und Flur	106
7.4	Reiten und Gespannfahren im Straßenverkehr	106
<b>8</b>	<b>wichtige Adressen</b>	<b>109</b>



# GRUSSWORT

Die 1999 erstmals herausgegebene Broschüre „Empfehlungen zur tiergerechten Pferdehaltung“ des Landes Rheinland-Pfalz startet in die dritte Auflage. Sie basiert auf den 1995 erstmals aufgestellten „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ des für die Tierhaltung zuständigen Bundesministeriums und gibt zusätzliche Hinweise auf rechtliche Grundlagen und weiterführende Literatur sowie wichtige Adressen für Pferdehalter in Rheinland-Pfalz. Innovativ war die Darstellung eines Wegweisers für bauliche Maßnahmen und die Erstellung von Checklisten zur Selbstkontrolle für Pferdehalter.

Die Empfehlungen wurden fortan Grundlage der Bewertung der Landeswettbewerbe „Tiergerechte Haltung von Pferden“, der Aus- und Fortbildung und der gestiegenen Nachfrage nach kompetenter Beratung in „Pferdehaltungsfragen“.

Neuregelungen der vergangenen Jahre auf verschiedenen Gebieten, die auch die Pferdehaltung betreffen, haben zu dem Entschluss geführt, die Empfehlungen/Broschüre zu überarbeiten. Neu hinzu gekommen ist das Kapitel „Anforderungen an den Pferdehalter“, das über die Registrierung eines Pferdebetriebes, die „Aktive Kennzeichnung“ bis hin zu den Voraussetzungen für den

Transport von Pferden informiert. Das Thema der tiergerechten Pferdefütterung wird mit den Grundanforderungen ebenfalls erstmalig aufgenommen, da hier sowohl ein „zu wenig“ als auch ein „zu viel“ tierschutzrelevant werden kann. Wenngleich die Begeisterung für das Pferd sich heute durch alle Bevölkerungsschichten zieht, ist die Haltung eines Pferdes auch an finanzielle Mindestanforderungen gebunden. Der Abschnitt „Wirtschaftlichkeit und Kosten“ will einen Überblick über entstehende Kosten in der Pferdehaltung geben, um sowohl den einzelnen Pferdehalter als auch den Pferdebetrieb in die Lage zu versetzen, zum Wohl seiner Pferde deren und seine Ansprüche mit seinen finanziellen Möglichkeiten in Einklang zu bringen.

Ein ordnungsgemäßes Weide- und Grünlandmanagement sowie die Regelungen für das Reiten und Gespannfahren in Wald und Flur zum Zwecke der Erholung und der sportlichen Betätigung komplettieren das Themenspektrum der tiergerechten Pferdehaltung. Die Empfehlungen basieren auf den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Juni 2009.

Pferde sind Teil der Natur und Teil unserer Kultur. Eine tiergerechte Pferdehaltung trägt nachhaltig zur Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft bei. Sie berücksichtigt den Tierschutz und den Naturschutz gleichermaßen. Gleichzeitig bietet sie mit der Erzeugung von Futtermitteln, der Bereitstellung von Flächen für die Pferdehaltung und den Reit- und Fahrsport sowie durch die Pensionspferdehaltung für eine wachsende Zahl landwirtschaftlicher Betriebe einen bedeutenden Betriebszweig. Mit dieser Themenvielfalt will die Broschüre die wesentlichen Kriterien einer tiergerechten Pferdehaltung zusammenstellen, Ansprechpartner für darüber hinausgehende Fragen benennen und bei der Selbstkontrolle für Pferdehalter hilfreich sein.



**Ulrike Höfken**

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Ernährung, Weinbau und Forsten  
des Landes Rheinland-Pfalz



# I WICHTIGE KRITERIEN EINER TIERGERECHTEN PFERDEHALTUNG

Pferde sind seit rund 5000 Jahren domestiziert. Im Vergleich zu anderen Tierarten ist das eine relativ kurze Zeitspanne. Ihre Verhaltensweisen sind größtenteils genetisch fixiert und haben sich – verglichen mit den Verhaltensmustern ihrer frei lebenden Vorfahren – bis zum heutigen Tag kaum geändert. Diese genetische Prägung zwingt die Pferde, ihr angeborenes Verhalten auszuüben. Gibt man ihnen hierzu keine Möglichkeit, treten Störungen im psychischen und physischen Bereich auf. Für ein gesundes und ausgeglichenes Pferd gilt daher, dass ein Haltungssystem auf das Verhalten abgestimmt sein muss.

Dieser Forderung entspricht auch der Gesetzgeber mit dem Tierschutzgesetz und daraus abgeleiteten Verordnungen.

## „WER EIN TIER HÄLT, BETREUT ODER ZU BETREUEN HAT,

- muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> § 2 Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313)

## 1.1 Haltungsansprüche des Pferdes

Im Folgenden werden tabellarisch die grundsätzlichen Haltungsansprüche des Pferdes mit den daraus abgeleiteten Anforderungen an die tiergerechte Haltung aufgeführt. Obwohl diese Haltungsansprüche bekannt und anerkannt sind, werden sie in der praktizierten Pferdehaltung immer noch zu wenig umgesetzt. Anlässlich eines Wettbewerbs des Ministeriums für Wirtschaft,

Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz zur „Tiergerechten Pferdehaltung“ im Jahre 1997 konnte festgestellt werden, dass auch bei diesem Teilnehmerkreis nach wie vor die Innenboxenhaltung mit nur teilweise möglichem, unregelmäßigem Auslauf dominiert. Als Gründe hierfür wurden das einfachere Management und die bessere Verfügbarkeit des Pferdes genannt.

Kriterium	Charakteristik Als ursprüngliches Steppentier hat das Pferd...	Daraus folgt für die Haltung
<b>Klima (Luft, Temperatur, Niederschläge)</b>	...eine hohe Hitze- und Kältetoleranz,	...mindestens täglicher Auslauf, bevorzugt Haltung im Außenklima- bzw. Offenstall,
	...eine hohe Toleranz gegenüber Temperaturschwankungen; Klimareize sind wichtig für die Gesunderhaltung,	...mindestens täglicher Auslauf, bevorzugt Haltung im Außenklima- bzw. Offenstall,
	...eine bessere Anpassung an trockene Standorte als an feuchte,	...trockene Stall- bzw. Auslaufplätze, keine Matsch-Paddocks oder ständiges Verbleiben auf feuchten Weiden,
	...ein großes Bedürfnis an Licht und Sonne (wichtig auch für hormonelle Funktionen),	...helle Stallungen, mindestens täglicher Auslauf, bevorzugt Haltung im Außenklima- bzw. Offenstall,
	...ein großes Bedürfnis an frischer Luft (Atmungsapparat mit hohem Lungenvolumen).	...Staubentwicklung und Schadgase vermeiden; große Stallöffnungen; mindestens täglicher Auslauf, bevorzugt Haltung im Außenklima- bzw. Offenstall.
<b>Ernährung</b>	...einen im Verhältnis zur Körpergröße relativ kleinen einhöhligen Magen und einen großen Blinddarm mit bakterieller Verdauung,	...jeweils nur kleine Kraftfuttermengen anbieten, größere Mengen auf mehrere Mahlzeiten verteilen; rohfaserreiche, strukturierte Nahrung anbieten, vorzugsweise Weide bzw. Heu und Stroh,
	...sich an eine spärliche Futtergrundlage angepasst, die lange Fresszeiten (bis zu 16 Std./Tag) erfordert hat. Dabei legt das Pferd große Wegstrecken zurück,	...Pferde möglichst lange mit Fressen beschäftigen; ausreichende Mengen an Raufutter anbieten; Bewegungsanreize schaffen,
	...sich zum Grasfresser entwickelt. Es hat eine selektive Fress Technik und bevorzugt dabei den Blütenbereich. Als Grasfresser nimmt es die Nahrung vom Boden auf,	...optimale Futtergrundlage ist die Weide bzw. Konserven wie Heu oder strukturreiche Grassilage. Kraftfutter erst dann, wenn Raufutter für die zu erbringende Leistung nicht ausreicht,
	...in natürlicher Körperhaltung beim Fressen im Ausfallschritt einen nach unten gestreckten Hals und einen geraden Rücken,	...Futternähe vom Boden (Hygiene beachten), bzw. Krippenhöhe max. 1/3 Widerristhöhe,
	...geringe Möglichkeiten Futter- und Wassermengen im Körper zu speichern; es muss daher häufig fressen und trinken.	...ständiges Wasserangebot (hygienisch einwandfrei), frostsichere Tränken installieren; öfter kleine Futtermengen anbieten.
<b>Bewegung</b>	...bedingt durch die lang andauernde Futtersuche - in der vegetationsarmen Steppe lange Strecken im vorzugsweise langsamen Weideschritt zurück zu legen,	...benötigen Pferde eine kontinuierliche Bewegung über den Tag verteilt, d.h. mindestens ein Paddock muss in der Boxenhaltung ständig zur Verfügung stehen; Bewegungsanreize bieten,
	...sich in beängstigenden Situationen zum „Fluchttier“ entwickelt. Es nimmt daher intensiv an der Umwelt teil, insbesondere mit den Augen, Ohren und Nüstern.	...ausreichendes Platzangebot; offene Stallanlagen, die das Pferd am Umweltgeschehen teilnehmen lassen.

Natürliche Körperhaltung  
beim Fressen



Ruhen in Bauchlage



Wälzen und Sonnenbaden



Kriterium	Charakteristik	Daraus folgt für die Haltung
<b>Komfortverhalten</b>	Zum Komfortverhalten gehört die Körperpflege (auch zwischen Pferden), das Scheuern von Körperteilen und das Wälzen sowie die Möglichkeit zu einem entspannten Sonnenbad,	...Wälz- und Scheuerplätze anbieten; Artgenossen zur gegenseitigen Fellpflege; Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien ,
<b>Ruheverhalten</b>	Das Pferd hat eine Ruhezeit über den Tag verteilt von 7–9 Stunden, die sich in drei Intensitätsgrade unterteilen lässt: Dösen im Stehen Schlummern in Bauchlage Tiefschlaf in Seitenlage,	...Ruhe- bzw. Liegebereich in den Haltungssystemen anbieten. Diese sollen weich und trocken (Einstreu!) sowie ausreichend groß sein (z. B.: Ein Pferd in Seitenlage braucht mindestens 12 m <sup>2</sup> Platz). Nur dann kann es auch den nötigen Schwung zum Aufstehen holen.
	Den Tiefschlaf übt das Pferd nur aus, wenn es sich sicher fühlt (z. B. durch den „Aufpasser“ in einer Herde).	...Anwesenheit von Artgenossen,
<b>Ausscheidungsverhalten</b>	Pferde bevorzugen bestimmte Stellen für die Kotablage, i.d.R. in der Nähe des Fressplatzes,	...getrennte Funktionsbereiche (Ruheplatz, Fressplatz) anbieten,
	Die Harnabgabe erfolgt auf weichen Plätzen, denn Harnspritzer werden als unangenehm empfunden,	...getrennte Funktionsbereiche (Ruheplatz, Fressplatz) anbieten; einen eingestreuten Bereich vorsehen,
<b>Sozialverhalten</b>	Innerhalb einer Herde bilden Pferde mehrere Gruppen, in denen nahezu alle Verhaltensweisen gemeinsam ausgeübt werden (z. B. Komfortverhalten, Fressen, Flucht). Die Gruppe bedeutet für das Pferd:	
	...Sicherheit	...insbesondere bei engen Platzverhältnissen muss der Stallraum strukturiert werden, es dürfen keine Engpässe oder Sackgassen entstehen.
	...den Aufbau einer strengen Rangordnung mit unterschiedlichen Individualdistanzen,	Eine gewisse Mindestfläche ist für die Gruppenhaltung jedoch Bedingung, auch sind Unterschiede zwischen verschiedenen Pferdetypen zu berücksichtigen. Die Gruppe soll möglichst stabil bleiben, z. B. Gruppenbildung auf Sommerweide und im Winter nicht mehr verändern,
	...den Aufbau verschiedener Beziehungen untereinander (Sympathien und Antipathien).	...Pferdehaltung möglichst in Gruppen, immer gerade Anzahl wählen. Die Gruppen müssen überlegt zusammengestellt (z. B. Wallach- und Stutenherden) und beobachtet werden, eventuell regulativ eingreifen.

## 1.2 Anforderungen an die Fütterung

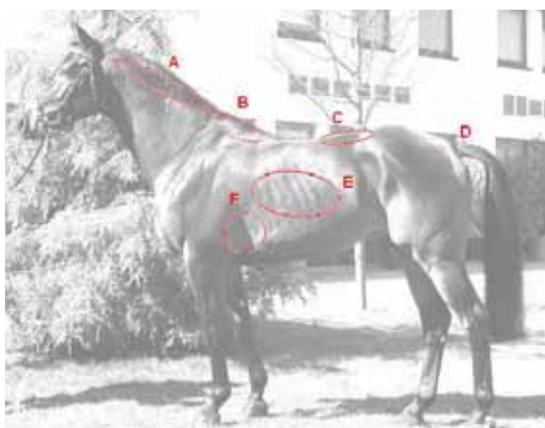
Immer wieder entstehen Diskussionen, ob ein Pferd zu mager oder zu fett ist. Hierfür gibt es anhand des Body Condition Score (BCS) klare

Anhaltspunkte der Beurteilung. Um fütterungsbedingten Erkrankungen vorzubeugen, sind einige Regeln vom Pferdehalter zu beachten.

**Ansprechpartner:**  
DLR-Westpfalz

Body Condition Score – Ideal ist ein BCS zwischen 2–3

		Hals	Rücken/Rippen	Becken
0	sehr dünn	Knochenstruktur leicht zu fühlen, keine Muskeln	Dornfortsätze fühlbar, Rippen sichtbar	Hüfthöcker deutlich sichtbar, Schweifansatz steht vor, Haut ist straff
1	dünn	Knochen fühlbar	Dornfortsätze fühlbar, Rippen einfach zu sehen	Kruppe eingefallen, Hüfthöcker fühlbar, Haut weich
2	mäßig	leichte Fettschicht über Knochen	Fettschicht über Dornfortsätzen, Rippen noch zu sehen	Fettschicht über Hüfthöcker, Kruppe gut ausgebildet
3	gut	starker Hals, fließender Übergang zur Schulter	Dornfortsätze, Rippen fühlbar	Becken von Fett bedeckt, runde Form
4	dick	leichter Kamm, Fettsatz am Hals	Rippen bedeckt, nur mit starkem Druck fühlbar, Rinne entlang des Rückgrats	Hüfthöcker nicht fühlbar, Rinne bis zur Schweifwurzel
5	sehr fett	deutlicher Kamm sehr breit und kräftig, Speckschicht	Rippen nicht mehr fühlbar, tiefe Rinne, breiter Rücken	tiefe Rinne zur Schweifwurzel, Becken nicht fühlbar und flach



- A Menge an Kammfett
- B Fettpolster am Widerrist
- C Wulstbildung im Lendenbereich
- D Fettpolster am Schweifansatz
- E Fühlbarkeit der Rippen
- F Fettpolster hinter der Schulter



**Beispiel:** BCS 2 - Rippen sind zu erkennen

## Was man über Futtermittel wissen sollte

Das Pferd ist von seiner Jahrtausende langen Entwicklungsgeschichte ein Steppentier und damit auf die Aufnahme und Verdauung harter Gräser und Kräuter eingestellt. Strukturreiches Futter führt in Verbindung mit einem relativ kleinen Magen (10–20 Liter) zu einer stetigen, langsamen Futteraufnahme und zu intensivem Kauen. Die dadurch angeregte Speichelbildung feuchtet das Futter an und neutralisiert gleichzeitig die Säuren im vorderen Teil des Magens. In der freien Natur verbringt das Pferd 8–16 Stunden am Tag mit der Futtersuche und Nahrungsaufnahme. Eine tiergerechte Pferdefütterung verlangt daher vor allem, die Pferde ausreichend mit kaufähigem Raufutter einwandfreier Qualität zu versorgen.

### Raufuttermittel (Gras, Heu, Heulage, Stroh)

Die wichtigsten Raufuttermittel sind Gras sowie die Konservierungsprodukte Heu und Heulage. Auf deren Verdauung ist das Pferd optimal eingestellt. Sie findet durch Mikroorganismen im Dickdarmbereich des Pferdes statt. Um deren Tätigkeit optimal aufrecht zu erhalten, sollen Pferde möglichst ein ganztägiges Raufutterangebot haben. Für leichtfuttrige Pferderassen können dabei angepasste Fütterungstechniken nötig werden, um ein Verfetten zu vermeiden (z. B. Weideflächen oder Weidegang begrenzen, Heu teilweise durch Stroh ersetzen, Heunetze verwenden).



Blätter der Herbstzeitlosen im Heu

Aus der Verantwortung zum Pferd sollte es selbstverständlich sein, dass nur hygienisch einwandfreie Futtermittel gewählt werden.

**Gutes Heu** wird neben der Witterung bei der Ernte von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Qualität des Pflanzenbestandes, die von der Zusammensetzung der Gräser und Kräuter und dem Alter der Pflanzen sowie der Anzahl bereits abgeknickter Pflanzenteile abhängt.
- Fachgerechte Werbung, die mit einem genügend hohen (7 cm) Abmähen beginnt und über genügend lange Trockenzeit bis zur Vermeidung des Einpressens von Schmutz reicht. Gräser sollten aufgrund der besseren Struktur, des höheren Rohfasergehaltes und des geringeren Rohproteingehaltes in der Blüte gemäht werden. Die geeignete Wetterlage und genügend lange Trockenzeiten spielen jedoch die vordringliche Rolle.
- Auf Verunreinigungen und Giftpflanzen muss besonders geachtet werden. Das Aufschütteln des Heus – im Freien oder wenn die Pferde nicht im Stall sind – und eine Kontrolle des Futters ist zu empfehlen. Sowohl im Heu als auch in der Heulage können – vor allem bei zu tiefem Mähen – Verunreinigung (z. B. tote Mäuse) enthalten sein. Aber auch Teile von Giftpflanzen, wie die Blätter der Herbstzeitlosen oder Stängel, Blüten und Blätter des Jakobskreuzkrautes können die Gesundheit der Pferde erheblich gefährden.



Stängel des Jakobskreuzkrautes im Heu

- Sachgemäße Lagerung: Nach genügend langem Ausschwitzen (1–2 Tage) im Trockenen soll der Heuballen unter Dach eine saubere, luftige und trockene Lagerung erhalten und nicht vor einem Zeitraum von 6–7 Wochen verfüttert werden. Heu und Stroh sollen nicht direkt auf dem Boden (sondern z. B. auf Paletten setzen!) oder direkt an Wänden gelagert werden, um die Vermehrung von Schwärze- und Schimmelpilz möglichst gering zu halten.

### Heulage

Je nach Witterung benötigt man für eine gute Heuwerbung drei bis vier Sonnentage. Bei den in den letzten Jahren oft schwierigen Wetterlagen kann die Heulagerung eine gute Alternative darstellen, da diese bereits nach zwei bis drei Tagen gepresst werden kann. Im Unterschied zu dem Trocknungsprozess bei der Heugewinnung erfolgt bei der Heulage eine Konservierung durch Säuerung unter Luftabschluss. Daher werden diese Ballen in Folie gewickelt. Sie können im Freien gelagert werden, sind jedoch vor Beschädigungen zu schützen. Bei der Werbung ist verstärkt darauf zu achten, dass kein Schmutz und vor allem keine toten Tiere in das Futter gelangen.

Da Heulage durch den höheren Wassergehalt Staub bindet, ist sie insbesondere für Pferde mit Problemen des Atmungsapparates eine ideale Alternative.

Gute Heulage hat einen möglichst geringen Schmutzanteil, wird beim Pressen hoch verdichtet (mindestens 200 kg Futter-TM/cbm) und in mindestens 7 bis 8 Folienlagen eingewickelt. Unter Sauerstoffabschluss findet dann im Zeitraum von 30–50 Tagen eine Milchsäuregärung statt, die zu dem typischen, leicht säuerlichen, aber angenehmen Geruch führt. Ein stechender, scharfer Geruch deutet auf eine Fehlgärung hin. Dieses Futter darf – ebenso wie erwärmte Heulage – nicht mehr verfüttert werden. Da Heulageballen nach dem Öffnen schnell verderben können, ist dieser je nach Lufttemperatur zügig (3 bis 7 Tage) zu verfüttern.

**Gutes Stroh** dient nicht nur der Einstreu, sondern kann auch in der Fütterung aufgrund seiner Struktur und Ballaststoffe eine wichtige Rolle spielen. In beiden Fällen ist auf eine gute Qualität zu achten (auch Stroh aus der Einstreu wird gefressen!!!). Daher gelten auch hier die Hinweise zur guten Heuwerbung.

- Weizenstroh ist das am häufigsten verwendete; es hat die höchste Saugkraft und schmeckt Pferden gut.
- Gerstenstroh hat einen hohen Nährwert, aber eine schlechtere Saugkraft.
- Roggenstroh hat eine gute Saugfähigkeit, es ist jedoch hart und faserreich und enthält ziemlich hohe Mengen an Lignin (verhärtetes Stützmaterial einiger Pflanzen/Gehölze).
- Haferstroh wird gerne gefressen und am besten verdaut, bietet eine weiche Einstreu, jedoch mit relativ geringer Saugkraft.



**Lagerung von Rundballen unter einer Folie verschlechtert die Strohqualität durch Kondenswasserbildung**

Die hygienische Qualität der Raufuttermittel kann mit der sogenannten Sinnenprobe (Tab. 3 u. 4) schon recht gut erfasst werden – schwierig ist jedoch die Bewertung bezüglich eines möglichen Pilzbefalles. Genaue Angaben liefert eine mikrobiologische wie auch eine Nährwertanalyse (Adresse der LUFA in Speyer: siehe Kap. 8).

### **Kraftfuttermittel**

Die meisten bei uns gehaltenen Pferde sind Hobbytiere, die selten mehr als eine Stunde täglich bewegt werden. Ihr Bedarf an Energie kann in der Regel über gute Raufuttermittel gedeckt werden. Erst wenn das Pferd „arbeiten“ muss, ist der Einsatz von Kraftfuttermitteln, die eine höhere Energiekonzentration aufweisen, notwendig.

Die im Folgenden beschriebenen Futtermittel werden als Einzelfuttermittel bezeichnet. Im Unterschied dazu gibt es auf dem Markt eine Fülle verschiedener Allein- oder Ergänzungsfuttermittel (z. B. Ergänzung zu Hafer) als Pellet oder Müsli, welche mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert sein können.

### **Getreidekörner**

Im Unterschied zu Raufutter, von dem die Energie im Dickdarm durch Mikroben gewonnen wird, erfolgt die Energienutzung aus Getreide durch den Aufschluss der Stärke im Dünndarm des Pferdes. Die dafür notwendige Bereitstellung des Ferments Amylase ist beim Pferd nur sehr begrenzt möglich, da es von Natur her nicht auf die Verdauung dieser Futtermittel eingestellt ist. Daher dürfen nur kleine Mengen pro Mahlzeit verfüttert werden. Stärke, die unverdaut in den Dickdarm des Pferdes gelangt, kann zu schweren Verdauungsstörungen führen.

**Hafer** enthält ca. 11,5 MJ verdauliche Energie je kg und ist das Getreide, das vom Pferd am leichtesten verdaut werden kann. Um den Kauprozess zu fördern, sollten die Körner ganz verfüttert und nur für Pferde mit Zahnproblemen (Fohlen, alte Pferde), sehr magere und Hochleistungspferde gequetscht werden. Hafer hat einen hohen Rohfaseranteil (ca. 10 %) und die Haferspelzen regen zum Kauen an. Er enthält Schleimstoffe, die die

Verdauung begünstigen, wertvolle ungesättigte Fettsäuren und eine sehr gute Eiweißzusammensetzung (Aminosäurenmuster).

Die Körner müssen trocken geerntet und gereinigt werden sowie vor der Verfütterung mindestens 12 Wochen lagern und trocknen. Je größer und dicker das Haferkorn ist, desto höher ist der Energiegehalt bei reduziertem Eiweiß- und Rohfasergehalt. Guter Hafer sollte mindestens ein Litergewicht von über 550 g haben. Das Litergewicht von Quetschhafer wird mit circa 30 % weniger eingestuft. (Beurteilung von Haferkörnern s. Tabelle 5)

**Gerste** enthält ca. 12,5 MJ/kg (1 kg Hafer = 0,9 kg Gerste) und hat wie Hafer ein ausgesprochen günstiges Energie-/Eiweißverhältnis mit essentiellen Fettsäuren. Vor der Verfütterung muss Gerste jedoch geschrotet oder – besser – wärmebehandelt (hydrothermisch aufgeschlossen) werden, sonst ist die Dünndarmverdaulichkeit nicht genügend sichergestellt. Eiweißärmere Sorten (Braugerste) sind zu bevorzugen.

**Mais** enthält ca. 13,5 MJ/kg (1 kg Hafer = 0,8 kg Mais) und ist damit das energiereichste Getreide. Die Verdaulichkeit der Stärke ist jedoch geringer als bei Hafer und Gerste. Daher sollte der Mais wärmebehandelt an Pferde verfüttert werden.

**Roggen und Weizen** können bei der Verfütterung durch die im Mehlkörper enthaltenen Klebereiweiße zu schweren Verdauungsstörungen führen und sind daher für Pferde nicht geeignet.

**Dinkel** ist eine frühe Weizenform und trägt noch Spelzen (daher auch ca. 10 % Rohfaser). Er entspricht dem Futterwert und der Verträglichkeit von Hafer, ist im Handel aber deutlich teurer.

### **Trockenschnitzel**

sind Produkte der Zuckerrübe und enthalten ca. 11,8 MJ/kg Energie. Sie sind sehr schmackhaft, süß und enthalten Ballaststoffe. Sie werden in loser und pelletierter Form angeboten. Neben dem Trocknungsverfahren wird zwischen melassierten und unmelassierten Trockenschnitzel-Pellets unterschieden. Trockenschnitzel werden

in der Pferdefütterung bei alten Pferden, in der Regenerationsphase nach einer Krankheit sowie aufgrund ihres relativ hohen Calciumgehaltes zum Ca:P-Ausgleich in der Ration eingesetzt.

### ACHTUNG

Trockenschnitzel müssen vorher in Wasser eingeweicht werden, sonst besteht die Gefahr einer Schlundverstopfung.

### Faustregeln zur Fütterung

Zur Berechnung des Futterbedarfs ist es erforderlich, das Körpergewicht des Pferdes zu bestimmen. Ist keine Waage verfügbar kann das Gewicht des Pferdes auch errechnet werden. Danach beginnen die Zusammenstellung der Tagesration<sup>2</sup> und die Aufteilung in Mahlzeiten.

<sup>2</sup> Spezielle Futterrationen/Bedarfstabellen: Rechenmeister für die Pferdefütterung, Landwirtschaftskammer NRW, Münster 2008



### Faustformel Gewichtsbestimmung:

$$\frac{\text{Brustumfang (cm)}^2 \times \text{Körperlänge (cm)}}{11.900} = \text{Körpergewicht (kg)}$$

#### Beispiel:

gemessener Brustumfang = 200 cm  
gemessene Körperlänge = 185 cm

$$\frac{(200 \times 200) \text{ cm} \times 185 \text{ cm}}{11.900} = 621 \text{ kg}$$

## „Faustzahlen“ der Fütterung:

<b>1. Wie viel kg Futter braucht ein Pferd?</b> Die Futtermittelaufnahme bezieht sich auf den Anteil an Trockensubstanz (TS = Frischmasse minus Wasser). Regel: ca. 1,5–2 % der Körpermasse (KM) an Trockensubstanz:	Kleinpferd (400 kg) 6–8 kg TS	Reitpferd (600 kg) 9–12 kg TS
<b>2. Wie viel Raufutter braucht ein Pferd?</b> Das wichtigste Raufutter im Winterhalbjahr ist Heu. Auf der Weide werden auch ältere Gräser aufgenommen. Strukturfutter ist für die Verdauung im Dickdarm des Pferdes wichtig. Regel: mindestens 1 kg pro 100 kg Körpermasse (KM)	mindestens 4 kg	mindestens 6 kg
<b>3. Wie viel Energie braucht ein Pferd?</b> Der Energiebedarf wird in Megajoule verdauliche Energie (MJ) berechnet. Es wird unterschieden in:		
a) Erhaltungsbedarf (wenn das Pferd sich nur so viel bewegt wie auf der Weide) Für die ersten 100 kg KM braucht das Pferd 20 MJ; für jede weiteren 100 kg jeweils weitere 10 MJ.	a) $20 + 10 + 10 + 10 = 50$ MJ	a) 70 MJ
b) Leistungsbedarf (Wachstum, intensives Training, Milchleistung) Bei ein- bis zweistündiger Arbeit/Reiten (leichte Arbeit) steigt der Bedarf beim Reitpferd pro Tag um ca. 20 %	b) $50 \text{ MJ} \times 1,2 = 60$ MJ	b) $70 \text{ MJ} \times 1,2 = 84$ MJ
<b>4. Wie viel Eiweiß braucht ein Pferd?</b> Regel: 5 g verdauliches Rohprotein pro MJ Energie. Außer bei Hochleistungspferden und Zuchtstuten mit Fohlen sollte der Proteingehalt 10 g/MJ nicht überschreiten.	a) $50 \text{ MJ} \times 5 \text{ g} = 250$ g  b) $60 \text{ MJ} \times 5 \text{ g} = 300$ g	a) 350 g  b) 420 g
<b>5. Wie viel Mineralstoffe braucht ein Pferd?</b> Regel: Calcium : Phosphor: Ca/P-Verhältnis	5 g/100 kg KM 3 g/100 kg KM 1,5 : 1	20 g Ca 12 g P  30 g Ca 18 g P

Tab. 1: Häufig verwendete Futtermittel (Angabe pro kg Frischmasse, gerundet)

	TM g/kg	verdauliche Energie MJ	verdauliches Rohprotein g	Calcium g	Phosphor g
Gras	190	2,1	17	1,9	0,7
Heu	<b>860</b>	<b>8.0</b>	<b>60</b>	<b>4.3</b>	<b>2.4</b>
Heulage	500	5.2	53	2.9	1.8
Stroh (Weizen)	<b>860</b>	<b>4.5</b>	<b>7</b>	<b>2.6</b>	<b>0.8</b>
Möhren	110	<b>1.7</b>	<b>9</b>	<b>0.4</b>	<b>0.3</b>
Hafer	<b>880</b>	<b>11.5</b>	<b>85</b>	<b>1.1</b>	<b>3.2</b>
Gerste	880	12.8	87	0.6	3.4
Mais	880	13.5	64	0.4	2.8
Melasseschnitzel	900	11.7	65	5.6	0.8
Sojaschrot	890	15.0	550	3.2	8.0
Leinsamen	880	14.0	164	2.6	5.5
Pflanzenöl	999	36.1	0	0	0
Vitaminisiertes Ergänzungsfutter	<b>880</b>	<b>11.0</b>	<b>90</b>	<b>1.0</b>	<b>0.4</b>
Mineralfutter	920	0	0	12.0	3.0

Tab. 2: Beispiel einer Futterration (Winter): Reitpferd, 600 kg, leichte Arbeit (1 Stunde/Tag)

Futtermittel	Frischmasse kg	TS kg	verdauliche Energie MJ	verdaul. Rohprotein g	Calcium g	Phosphor g
Heu	6,5	5,59	52 6,5 kg x 8,0 MJ	390 6,5 kg x 60 g	28 6,5 kg x 4,3 g	15,6 6,5 kg x 2,4 g
Stroh	2	1,72	9	14	5,2	1,6
Hafer	1	0,88	11,5	85	1,1	3,2
Ergänzungs- futter	1	0,88	11	80	1,0	0,4
Möhren	3	0,33	4,1	27	1,2	0,9
<b>Gesamt</b>	<b>13,5</b>	<b>9,4</b>	<b>87,6</b>	<b>596</b>	<b>36,5</b>	<b>21,7</b>
<b>Bedarf (Richtwerte)</b>			<b>84</b>	<b>420</b>	<b>30</b>	<b>18</b>

Anm.: Die Energieversorgung und das Ca:P-Verhältnis (1,6 : 1) entsprechen den Anforderungen.  
Die Versorgung mit Rohprotein ist etwas hoch, aber noch im Toleranzbereich.

Tab. 3: Sensorische Beurteilung von Heu (geändert nach Meyer und Coenen, 2002)

Kriterien	Eigenschaften	Bemerkungen
Farbe und Aussehen	frisch, grün	günstige Erntebedingungen, geringe Nährstoffverluste
	blass, bleich	spät geerntet, bei Ernte verregnet oder lange gelagert, geringer Carotingehalt
	braun bis schwarz	während der Lagerung überhitzt, Nährstoffverluste, geringe Eiweißverdaulichkeit
	schmutzig-grau bis nesterweise grau-weiß	erhöhter Schimmelpilzbefall
Geruch	frisch, angenehm	gute Ernte- und Lagerungsbedingungen
	aromatisch	eventuell hoher Anteil an Kräutern und Kleearten
	brandig	bei Lagerung überhitzt, Abnahme Nährstoffgehalt und Verdaulichkeit
	muffig, dumpf, faulig	Schimmelpilzverfall (Gesundheitsrisiko – <b>nicht verfüttern</b> )
Griff	weich, zart	blattreiches, stängelarmes Material, hoher Eiweiß/geringer Rohfasergehalt, evtl. Ca-arm
	rau	blattärmer, stängelreicher, abnehmender Eiweiß/steigender Rohfasergehalt
	sperrig	viele Stängel, wenige Blätter, geringe Verdaulichkeit
	klamm	mehr als 20 % Feuchtigkeit, Nachtrocknung noch nicht abgeschlossen, Risiko für Verderb – <b>nicht verfüttern</b>
Verunreinigungen	Erde, Stroh, Stallmistreste, Steine, Staub (Schimmelpilze)	je nach Art und Umfang qualitätsmindernd und gesundheitsgefährdend

Tab. 4: Sensorische Beurteilung von Grassilage (geändert nach Meyer und Coenen, 2002)

Kriterien	Geeignet bis tolerabel	Nicht verfüttern
Farbe und Aussehen	produkttypisch	graue-schwärzliche Farbabweichungen durch Schimmelbeläge (nesterweise oder allgemein)
	leichte Abweichungen – aufgehellt bzw. gedunkelt	
Geruch	angenehm säuerlich – aromatisch bis brotartig-fruchtig	heftig-stockige Nuancen bis deutlich alkoholischer Geruch, leicht schimmelig-muffig, Schimmel-, Rotte- oder fauliger Fäkalgeruch
	angenehmer bis intensiver Röstgeruch, schwach bis mäßiger Buttersäuregeruch	
Griff	25 % TS	< 25 % TS leichte bis deutliche Erwärmung infolge Nachgärung, leichter bis starker Strukturverlust (schleimige Beläge), überdurchschnittliche Sand- und Erdbeimischungen
	geringe Sand-, Erdbeimischungen	
Verunreinigungen	frei oder nur wenig „Unkräuter“ bzw. Fremdbestandteile	hohe Anteile an „Unkräutern“, Erde, Sand, Tierkadaver

Tab. 5: Haferbeurteilung

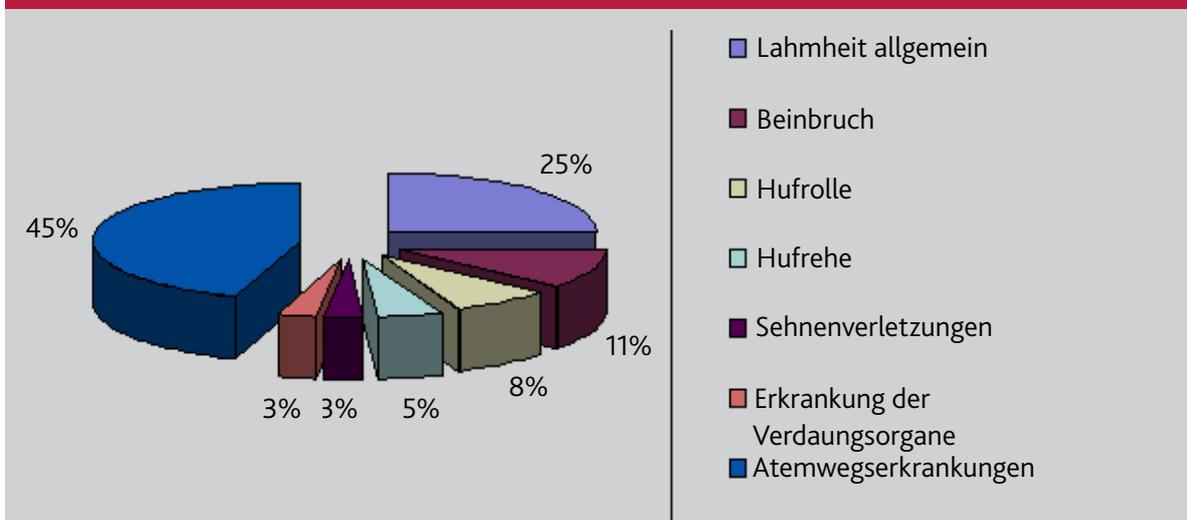
Voraussetzungen	Korngröße	Farbe	Geruch	Geschmack	Verunreinigungen	Futterwert	Urteil
Günstige Ernte und Lagerung, gute Reinigung	Vollrund > 550 g/l	Spelzenfarbe sortenbedingt weiß, gelb, schwarz; Querschnitt: hell-weiß	-	Mehlness-artig, wird süßlich	Fremdbesatz bis 2 %	Sehr hoch	Sehr gut
Ungünstige Ernte, gute Reinigung	500–550 g/l	dito	-	dito	dito	Mittel	Gut
	< 500 g/l	dito	-	dito	dito	Mäßig	Mäßig
Ungünstige Lagerung	-	Grüne Körner, dunkle Beläge durch Schimmelpilze, Querschnitt: grau oder dunkel	Dumpf, muffig-sauer, ranzig	Fade, alt, bitter (Pilze)	Erde, Staub, Unkrautsamen, Mäusekot, Milben, u.a	Mäßig	Gesundheitsgefährdend

### 1.3 Gesunderhaltung des Pferdebestandes

Für das Pferd als ausgeprägtes Herdentier stellt die Einzelhaltung eine starke psychische Belastung dar, die sich auch ungünstig auf die Nutzung durch den Menschen auswirken kann. Eine dauerhafte Einzelhaltung ohne Sichtkontakt zu anderen Pferden ist daher tierschutzwidrig. Eine der Hauptabgangsursachen ist Bewegungsmangel, der zu gesundheitlichen Schäden vor allem an den Muskeln, Sehnen und Gelenken der Pferdebeine führt. Dies ist einer der Gründe, weshalb die früher verbreitete Ständerhaltung in Rheinland-Pfalz verboten ist und geahndet wird.

Nur durch ständige Bewegung wird ausreichend Gelenkflüssigkeit gebildet. Pferde mit geringer Bewegungsmöglichkeit, z. B. bei reiner Boxenhaltung, brauchen vor einer stärkeren Belastung etwa 20 Minuten Bewegung, bis ausreichend Gelenkflüssigkeit vorhanden ist. Darüber hinaus können vor allem aktive Pferde bei Bewegungsmangel Stereotypen wie Weben, Koppen, Kripensetzen oder Zungenspiel entwickeln. Mangelhafte Hygiene kann besonders dann zu einer ersten Gefahr werden, wenn das Immunsystem des Pferdes geschwächt ist.

Abb. 1: Krankheitsbedingte Abgangsursachen bei Warmblutpferden (Butler u. Armbruster, 1984)



Zu denken geben sollte die Tatsache, dass unsere Pferde unter den praktizierten Haltungsbedingungen gerade einmal im Durchschnitt die Hälfte des biologisch möglichen Lebensalters erreichen. So wurden 1996 von rund 30.000 in Rheinland-Pfalz gehaltenen Pferden nur 20 % älter als 14 Jahre.

Neben der Optimierung der Haltungsbedingungen können vorbeugende hygienische

Maßnahmen die Gesundheit der Pferdebestände verbessern. Hierzu gehören die allgemeine Sauberkeit des Betriebes, bauliche Maßnahmen zur Erreichung eines guten Stallklimas, Qualitätssicherung der Futtermittel und eine adäquate Futtermittellagerung sowie Maßnahmen der Hygiene am Pferd gleichermaßen.

### Anforderungen an ein gesundes Stallklima

**Ansprechpartner:**  
**Landwirtschaftskammer**

Immer noch findet man Pferde in zu dunklen und wenig belüfteten „Behausungen“. Das wird dem Steppentier Pferd mit einer ausgesprochen guten Thermoregulationsfähigkeit jedoch nicht gerecht. Es hat

im Gegenteil einen hohen Bedarf an Licht und Frischluft und ist tolerant gegenüber Hitze, Kälte und Temperaturschwankungen. Dem entsprechend soll das Stallklima weitgehend dem Außenklima folgen.

#### Luftqualität

Die Luftqualität ergibt sich vor allem aus dem Gehalt an Schadgasen, Schimmelpilzen und Stäuben. Die optimale relative Luftfeuchtigkeit, der Anteil des Wasserdampfes am Gasgemisch der Luft im Stall, beträgt 60–80 %. Bei höherer Luftfeuchtigkeit wird die Möglichkeit der Pferde, ihre Körpertemperatur durch Schwitzen zu regulieren, eingeschränkt. Durch einen ausreichenden Luftaustausch müssen Wasserdampf, Schadgase, Staub und Keime ab- sowie Frischluft zugeführt werden.

Zur Messung der Temperatur ist ein Minimax-Thermometer, zur Messung der Luftfeuchte ein Hygrometer angebracht.

**Schadgase** entstehen vor allem durch schlechte Boxenpflege in Verbindung mit mangelhafter Lüftung. Für den Schadgasgehalt der Stallluft gelten nachfolgende Grenzwerte. Bei Fragen wenden Sie sich an die Bauberatung der Landwirtschaftskammer (Adresse Kap. 8).

Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )	< 0,1 Vol.-%
Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	< 10 ppm
Schwefelwasserstoff (H <sub>2</sub> S)	0 ppm

**Schimmelpilze** mögen es feucht und warm, dunkel und windstill und halten sich bevorzugt an Futtermitteln auf, von denen sie sich ernähren können. Daher ist auf eine sorgfältige, trockene Futtermittelernte und –lagerung unbedingt zu achten. Ungenügend getrocknete und ungünstig gelagerte Materialien neigen am ehesten zu einer starken Verschimmelung.

**Stäube** entstehen an vielen Stellen im Pferdestall und müssen auf ein Minimum reduziert werden, um Pferde mit ihrem empfindlichen Atmungsapparat möglichst wenig zu belasten. Die krankmachenden Luftkeime sind fast ausschließlich an Staubpartikel gebunden. Der Staubgehalt soll daher max. 4 mg/m<sup>3</sup> und der Luftkeimgehalt – unabhängig von der Gefährlichkeit der Erreger – 400.000 Koloniebildende Einheiten (KBE)/m<sup>3</sup> Luftraum nicht überschreiten. Besonders gefährlich für Pferde ist das Einatmen der Sporen aus angesammeltem Heu oder Stroh.

#### Luftzirkulation

Bauweisen, die einen höheren Luftaustausch ermöglichen, führen zu einer Verbesserung der Stallluft.

**Lassen Sie Luft in den Stall** – sorgen Sie für viele kleine Zu- und Abluft-Öffnungen, die für einen gleichmäßigen und langsamen Luftstrom sorgen. Die Temperatur im Stall soll möglichst nicht mehr als 5°C (Abstrahlung der Körperwärme der Pferde) höher als die Außentemperatur liegen.

So vermeiden Sie Kondenswasserbildung und es gibt keine Zugluft.

**Messen statt fühlen** – Mensch und Pferd fühlen die Kriterien des Stallklimas unterschiedlich. Erforderlich ist ein Luftdurchsatz mit mindestens 0,2 m/s im Winter und mit bis 0,6 m/s Luftgeschwindigkeit bei hohen Temperaturen. Eine gute Luftführung wird durch ein Stallvolumen von mindestens 30–40 m<sup>3</sup>/Pferd bei einer Deckenhöhe von ab 2,5–3 m erleichtert.

Der Forderung nach einem pferdegerechten Stallklima kommt ein Außenklimastall mit bis zu drei offenen Seiten, die mit Windschutznetzen versehen sein können, am nächsten. Netze bieten einen optimalen Windschutz bei sehr gutem Luftaustausch und hohem Lichtdurchlass. Sie sind günstig im Anschaffungspreis und können in Eigenleistung montiert werden. Hin und wieder ist ein Entstauben erforderlich, was sich mit Besen und Hochdruckreiniger leicht ausführen lässt.

### Licht

Künstliche Lichtquellen können natürliche nicht ersetzen. Zudem stärkt Sonnenlicht die Widerstandskraft und trägt zu einer Keimreduzierung der Luft bei. Ställe sind dann mit ausreichend Licht versorgt, wenn die Fensterfläche mindestens 1/20 der Stallfläche beträgt und die Pferde sich möglichst oft im natürlichen Licht (Auslauf, Weide) aufhalten. Die Beleuchtungsstärke sollte mindestens 80 Lux über mindestens 8 Stunden pro Tag betragen. Verschattungen z. B. durch große Bäume können es erforderlich machen, die Fensterflächen zu vergrößern.

### Hygienemaßnahmen

Neben der Optimierung der Haltungsbedingungen können vorbeugende hygienische Maßnahmen die Gesundheit der Pferdebestände verbessern.

Dazu gehören:

- Regelmäßige Reinigung von Futtertrögen und Tränkeinrichtungen
- Tägliches Entmisten bzw. Matratzenstreu sorgfältig pflegen
- Misten und Einstreuen in Abwesenheit der Pferde
- Eventuell Heu befeuchten
- Heu und Stroh außerhalb des Stalles abwerfen und aufschütteln
- Entstaubte Hobelspäne einstreuen
- Stallgasse feucht kehren
- Putzplätze und Beschlagplätze außerhalb des Stalles anlegen



**Haltungsverfahren mit Möglichkeiten des Aufenthaltes im Freien dienen der Gesunderhaltung**



**Einweichen von Heu reduziert die Staubbelastung, kann aber bei warmen Temperaturen bei längerem Einweichen zur rasanten Vermehrung der Bakterien und Pilze führen**

## Pflegemaßnahmen des Pferdes

Wie in ihrem natürlichen Umfeld sollten Pferde die Möglichkeit haben, sich zu scheuern und zu wälzen sowie durch gegenseitige Fellpflege ihr Haarkleid funktionsfähig zu halten. Dennoch sind bei der vielseitigen Nutzung als Reit- oder Fahrpferd sowohl eine Fell- als auch eine Hufpflege obligatorisch. So ist insbesondere nach der Nutzung der getrocknete Schweiß aus dem Fell zu bürsten, damit dieses seine Schutzfunktion aufrecht erhalten kann. Bei robust gehaltenen Pferden soll im Winter das Fell nicht zu oft gestriegelt werden, um die Wärmefunktion nicht zu stören.

Bei unbeschlagenen Tieren sind die Hufe alle 6 bis 8 Wochen auf Stellung und Abnutzung zu kontrollieren bzw. korrigieren. Um Schädigungen des Bewegungsapparates zu verhindern, kann bei intensiver Nutzung ein Beschlag oder ein Hufschutz durch eine fachlich qualifizierte Person (!) notwendig sein.

### Achtung

Verboten ist unter anderem das Entfernen von Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z. B. Tasthaare) oder von Haaren, die besondere Schutzfunktion haben (z. B. Haare in den Ohrmuscheln).

## Impfmaßnahmen

Schutzimpfungen führen beim Pferd dazu, dass es gegen gefährliche Infektionskrankheiten, die auch tödlich enden können, einen Immunschutz aufbauen kann. Insbesondere eine Infektion mit Tetanusbakterien kann für das Pferd mit einem schlimmen Tod enden; die diesbezügliche Impfung sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Impfungen gegen Tetanus, Influenza und ggf. Herpesviren sind bei jedem Pferd regelmäßig

durchzuführen. Die Grundimmunisierung (zwei Impfungen im Abstand von ca. 6 Wochen) beginnt ab dem vierten Lebensmonat. Wiederholungsimpfungen gegen Influenza erfolgen im Halbjahresrhythmus; Nachimpfungen gegen Tetanus im Abstand von ein bis zwei Jahren.

Tollwutimpfungen sind nicht mehr erforderlich für Pferde, die Deutschland nicht verlassen sollen. Seit 2008 gilt Deutschland offiziell als frei von Fuchstollwut. Auskunft zur Tollwutsituation in anderen Ländern erteilt das zuständige Veterinäramt. Eine umfassende Übersicht zur weltweiten Tollwutsituation ist auch im Internet unter [www.who-rabies-bulletin.org](http://www.who-rabies-bulletin.org) (nur in englischer Sprache) verfügbar.

## Parasitenbekämpfung

Pferde werden von verschiedenen Parasiten befallen, deren Bekämpfung erforderlich ist. Man unterscheidet zwischen Außenparasiten (Ektoparasiten), die sich auf dem Pferd ansiedeln, und den Innenparasiten (Endoparasiten), die die inneren Organe befallen. Zu den häufigsten Außenparasiten gehören die Zecken, die Borreliose übertragen können, sowie Milben oder Haarlinge.

Magen-Darm-Parasiten spielen in der Pferdehaltung eine große Rolle. Hygiene und Haltungsförm (Stall- oder Weidehaltung) sowie auch das Alter der Pferde sind entscheidend für das Ausmaß des Wurmbefalls. Von Bedeutung sind insbesondere Blutwürmer, kleine Strongylyden, Spulwürmer, Magendasseln und zunehmend Bandwürmer.

Tägliche Kotentfernung aus dem Stall oder aus dem Auslauf und mindestens zweimal wöchentliches Kotabsammeln von der Weide reduzieren den Wurmbefall erheblich. Diese Hygienemaßnahmen helfen, den Einsatz von Arzneimitteln zur Parasitenbekämpfung zu senken.

Die jährliche Kotuntersuchung soll im Juli erfolgen. Je nach Ergebnis können nach Absprache mit dem betreuenden Tierarzt weitere Untersuchungen erfolgen.

### Wichtige Entwurmungstermine:

- Neuzugänge in einen Bestand.
- Stuten direkt nach dem Abfohlen mit einem gegen Zwergfadenwürmer wirksamen Mittel, um die Wurmlarven im Euter und der Milch zu reduzieren. Zwei weitere Wurmbehandlungen der Stute bis zum Absetzen des Fohlens sind sinnvoll.
- Fohlen und Jährlinge ab einem Alter von 8 Wochen und danach im Zwei- bis Dreimonatsabstand, insbesondere aber am Anfang, in der Mitte und am Ende der Weidesaison.
- Erwachsene Pferde einmal vor dem Weidaustrieb sowie bei der Herbstaufstallung mit einem Magendassel-wirksamen Präparat und je nach Weidehygiene und Kotprobenergebnis ein- bis zweimal während der Weidesaison.
- Bei ausschließlicher Stallhaltung und bei Paddockhaltung je nach Stallhygiene und Kotprobenergebnis ein- bis dreimal zwischen Frühjahr und Herbst.
- Bandwurmbehandlungen bei Weidehaltung ein- bis zweimal in der Weideperiode (Mitte und Ende) mit einem speziellen Bandwurmmittel.

Das Wechseln von Wurmmitteln ist nach Absprache mit dem Tierarzt sinnvoll, wenn Präparate, gegen die Resistenzen vorliegen, zum Einsatz kommen.

Tab. 4: Standardempfehlungen für Impfungen und Parasitenbekämpfung im Jahresverlauf

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Sport- und Freizeitpferde in Stallhaltung			K	1; 2*;3						1;4		
Weidepferde				1; 2*;3 vor Weideauftrieb			3;K			1;4 bei Aufstallung		
Zuchtstuten					3		3;K		3		1;2*;4;5	
Bei Zuchtstuten zusätzlich Entwurmung gegen Zwergfadenwürmer im Euter direkt nach Geburt sowie Herpesimpfung im 3. und 8.Trächtigkeitsmonat												
Fohlen	Entwurmung erstmals 8 Wochen nach der Geburt, dann alle zwei Monate bis zum Absetzen, weiter s. Weidepferde; Impfungen 1.und 2. erstmals ab 4.–6. Lebensmonat, dann wieder nach 6 Wochen, weiter wie Weidepferde											

1. Influenzaimpfung/Herpesimpfung
2. Tetanusimpfung
3. Standardentwurmung
4. Entwurmung mit Magendasselbehandlung
5. Bandwurmbehandlung

\* nach Grundimmunisierung nur alle zwei Jahre  
K = Kotprobenuntersuchung

## Tierseuchen

Eine Tierseuche ist eine durch Krankheitserreger hervorgerufene, übertragbare Erkrankung von Tieren. Ist diese auch auf den Mensch übertragbar, spricht man von einer Zoonose. Einige Tierseuchen sind melde- oder anzeigepflichtig.

Beim Pferd gilt unter anderem die Infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), die Afrikanische Pferdepest, das West-Nil Fieber und die Tollwut als anzeigepflichtige Tierseuchen im Sinne des Tierseuchengesetzes<sup>3</sup>.

Fälle von Infektiöser Anämie der Einhufer sind in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Pferdehandel aus Rumänien wiederholt festgestellt worden. Infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger und müssen daher getötet werden. Die Tierseuche ist in Rumänien weit verbreitet und Exporte von Pferden sind stark reglementiert. Beim Zukauf von Pferden aus Osteuropa, deren Herkunft nicht eindeutig belegt ist, sollte im Rahmen der Ankaufuntersuchung daher immer auch auf EIA untersucht werden.

West-Nil Fieber wurde bei Pferden in Deutschland bislang noch nicht festgestellt. Das Virus infiziert hauptsächlich Vögel und wird durch Stechmücken übertragen. Die Untersuchung von Vögeln in Deutschland hat jedoch bereits positive Befunde erbracht, so dass das Auftreten dieser bislang exotischen Tierseuche nicht unwahrscheinlich ist.

Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu erstatten. Dies gilt auch an Wochenenden. Ist die zuständige Behörde nicht erreichbar, so ist die nächste Polizeidienststelle zu informieren. Die gleiche Pflicht zur Anzeige haben alle rund um die Tiere tätigen Fachkräfte (z. B. Reitstallbesitzer, Reiter, Pfleger, Hufschmied etc.). Verdächtige Tiere sind von anderen Tieren abzusondern bzw. fernzuhalten.

<sup>3</sup> Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588)

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung müssen auch alle Veranstaltungen mit Pferden (z. B. Ausstellungen, Märkte, Turniere) mindestens vier Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden. Für den gewerblichen Handel oder das gewerbsmäßige zur Schau stellen (z. B. Rodeo) ist zusätzlich eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.

## Quarantänestall

Pferde, die in einen Stall neu oder wieder eingestellt werden, stellen ein Infektionsrisiko für den vorhandenen Bestand dar. Insbesondere Influenza- und Herpesviren, aber z. B. auch Drusebakterien oder sonstige bestandsfremde Erreger können die Gesundheit im Stall bedrohen. Daher sollte in jedem Bestand eine Absonderungsmöglichkeit vorhanden sein! Je nach Vorbericht kann eine Dauer bis zu 30 Tagen sinnvoll sein.

Sinnvoll ist ein separates Gebäude, dessen Luftraum vom übrigen Stall getrennt ist. Als Minimallösung kann auch ein abgetrenntes Stallabteil



Ein Quarantänestall aus Holz entspricht zwar heute nur noch bedingt den Anforderungen; aber immerhin ist einer vorhanden!

dienen. Zur Absonderung kann auch eine separat gelegene Weide genutzt werden.

Bei Besamungsstationen für Pferde und für den Export von Pferden in bestimmte Länder ist die Vorhaltung einer Quarantäneeinrichtung vorgeschrieben. Bei baulichen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass alle Oberflächen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein müssen.

Aber auch in Ställen mit häufigem Wechsel der Pferde oder mit zahlreichen Kontaktmöglichkeiten zu betriebsfremden Pferden ist die Einrichtung von separaten Stalleinheiten mit jeweils höchstens zehn Tieren sinnvoll. Hierdurch kann ein Infektionseinbruch auf einzelne Stallabteile begrenzt werden.

#### **Wenn ein Pferd stirbt**

Der Tod eines Pferdes stellt den Tierhalter häufig vor die Frage nach der Ursache. Für Sektionen und pathologisch-anatomische Untersuchungen ist in Rheinland-Pfalz das Landesuntersuchungsamt (LUA) in Koblenz zuständig. Fünfzig Prozent der Kosten, die durch Untersuchungen von Materialien von Pferden am Landesuntersuchungsamt in Koblenz entstehen, werden von der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz übernommen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die Pferde bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind und Beiträge für die Pferde entrichtet wurden.

Die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen stellt eine bedeutende Vorsorgemaßnahme zur Verhinderung einer Übertragung von Tierseuchen- und anderen Krankheitserregern dar.

Zentral zuständig für die Beseitigung ist in Rheinland-Pfalz der Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rivenich. Bei der Anmeldung zur Tierkörperbeseitigung sollte die Tierseuchenkassennummer angegeben werden. Der Tierbesitzer zahlt nur 12,5 % der Gesamtkosten der Abholung und Tierkörperbeseitigung, soweit für seine Pferde Beiträge zur Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz entrichtet wurden.



# Checkliste Pferdehaltung

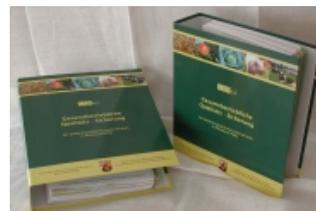
als Auszug aus



## Gesamtbetriebliche Qualitäts Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Rheinland-Pfalz

### GQS<sub>RLP</sub> bietet Ihnen:

- Rechtsvorschriften verständlich
- Klarheit für Cross Compliance
- Organisierte Dokumentation
- Sicherheit bei Prüfung durch Dritte
- Gesamtübersicht für alle Qualitätssicherungsprogramme
- **GQS<sub>RLP</sub> online** – Erstellung betriebsindividueller Checklisten



### GQS<sub>RLP</sub> Hinweise für Pferdehaltung:

Die Anforderungen an Dokumentation und Aufzeichnung für die landwirtschaftlichen Betriebe werden durch die Anforderungen der EU im Rahmen von Cross Compliance ab 2005 nicht einfacher. Der Landwirt hat mit dem modular aufgebauten Gesamtsystem GQS<sub>RLP</sub> eine effektive Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation.

**Wichtig für Pferdehalter:** Mögliche Anforderungen aus dem Bereich Anwendung von Pflanzenschutzmittel, Lagerung von Diesel sowie die Lagerung von Jauche, Gülle und Festmist sind in diesem Auszug nicht abgebildet. Sie können unter [www.GQS.rlp.de](http://www.GQS.rlp.de) > **GQS online** mit einer betriebsindividuellen Version heruntergeladen werden oder stehen als Download dort zur Verfügung.

### Noch Fragen?

#### Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)

Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

Rufen Sie an:

02602 9228-0 oder 02602 9228-47

oder

senden Sie eine E-Mail:

[info.gqs@dlr.rlp.de](mailto:info.gqs@dlr.rlp.de)

oder besuchen uns im Internet

[www.GQS.rlp.de](http://www.GQS.rlp.de)

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

## 1. Haltung und Fütterung

§			<b>1.1 Haltung</b> <b>allgemeine Anforderungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Pferde nicht dauerhaft angebunden (keine Ständerhaltung)</li> <li>➤ keine Haltung von Einzelpferden</li> <li>➤ Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zwischen den Tieren gewährleistet (Ausnahmen: Tiere mit Verhaltensstörungen <b>oder</b> wenn Gefahr für die Tiergesundheit besteht)</li> <li>➤ Aufzucht von Fohlen und Jungpferden erfolgt in Gruppen</li> <li>➤ täglich ausreichend Bewegung gewährleistet</li> <li>➤ Tiere haben jahreszeitlich bedingt Weidegang <b>oder</b></li> <li>➤ Tiere haben regelmäßig Auslauf (Hinweis: Auslauf/Weide zwingend gefordert für Fohlen, Jungpferde, Zuchtstuten)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Liegeplatz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ trocken</li> <li>➤ eingestreut</li> <li>➤ verformbar</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1.2 Tiergerechte Fütterung und Tränke</b> <b>Fütterung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis beträgt 1 : 1</li> <li>➤ Futter ausreichend strukturiert (Hinweis: Ration sollte mind. 1 kg Raufutter/100 kg Lebendgewicht enthalten)</li> <li>➤ rohfaserreiches Futter steht jederzeit zur Verfügung (Ausnahme: mind. 12 Stunden täglich bei Fresspausen von max. 4 Stunden, wenn kein Dauerangebot an rohfaserreicherem Futter, z.B. Langstroh zur Verfügung steht)</li> <li>➤ automatische Fütterungseinrichtungen so beschaffen, dass das jeweils fressende Tier nicht von anderen Pferden gestört wird</li> <li>➤ Funktionsfähigkeit von automatischen Fütterungseinrichtungen täglich kontrolliert</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
			<b>Tränke</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wasser steht ständig zur Verfügung <b>oder</b></li> <li>➤ Wasser mind. 3x täglich bis zur Sättigung verabreicht</li> <li>➤ Tränkevorrichtungen sauber</li> <li>➤ täglich auf Verschmutzung überprüft</li> <li>➤ Funktion der Selbsttränken wird täglich kontrolliert</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			<b>1.4 Tierärztliche Bestandsbetreuung</b> ➤ regelmäßig bedarfsgerecht entwürmt ➤ bedarfsgerechtes Impfmanagement durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>1.5 Pflege</b> <b>Fellpflege</b> ➤ kein Entfernen von Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z.B. Tasthaare) ➤ kein Entfernen von Haaren, die besondere Schutzfunktion haben (z.B. Haare in den Ohrmuscheln) <b>Hufpflege</b> ➤ Hufe regelmäßig auf Pflegezustand überprüft ➤ bei unbeschlagenen Tieren Hufe alle 6 bis 8 Wochen auf Stellung und Abnutzung kontrolliert und ggf. korrigiert <b>bei entsprechender Nutzung (z.B. als Fahrpferd) bzw. entsprechendem Zustand der Hufe (z.B. Fehlstellungen)</b> ➤ fachgerechter Beschlag durchgeführt <b>oder</b> ➤ Hufschutz verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 2. Gebäude und Stalleinrichtungen

(Hinweis: Werte zu Stallklima, Beleuchtung, Weide und Auslauf, Stallgebäude, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen gelten als Richtwerte)

			<b>2.1 Stallklima</b> ➤ rel. Luftfeuchtigkeit 60 bis 80 % ➤ Luftgeschwindigkeit mind. 0,2 m/s ➤ Kohlendioxidkonzentration (CO <sub>2</sub> ) unter 1.000 cm <sup>3</sup> /m <sup>3</sup> (0,10 %vol.) ➤ Ammoniakkonzentration (NH <sub>3</sub> ) max. 10 cm <sup>3</sup> /m <sup>3</sup> (ppm) ➤ Schwefelwasserstoffkonzentration (H <sub>2</sub> S) 0 cm <sup>3</sup> /m <sup>3</sup> (ppm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>2.2 Beleuchtung</b> ➤ Lichtöffnungen entsprechen mind. 5 % der Stallgrundfläche ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



## 2 ANFORDERUNGEN AN DEN PFERDEHALTER

In verschiedenen Veröffentlichungen werden die Begriffe Eigentümer, Besitzer, Halter und Hüter eines Pferdes verwendet. Klar geregelt ist der Begriff des Eigentümers. Er ist derjenige, der die Eigentumsurkunde bzw. den Kaufvertrag des Pferdes hat.

Die Begriffe Besitzer und Halter werden teilweise unterschiedlich verstanden; manchmal sind sie identisch. Der Besitz einer Sache wird gemäß § 854 BGB durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben; z. B. durch einen Pachtvertrag. Tierhalter ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundsätzlich derjenige, der die Bestimmungsmacht über das Tier trägt, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes trägt; er muss nicht der Eigentümer sein.

Tierhüter (Tieraufseher, Betreuer) ist gem. § 834 BGB derjenige, welcher ein Tier „hält“ bzw. die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt (z. B. Pensionsbetrieb). Er haftet für ein Schaden nicht, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Der Tierhüter haftet nur Dritten gegenüber, nicht aber gegenüber dem Tierhalter selbst.

### **Achtung**

Die Tierhalterhaftung ist gemäß § 833 BGB grundsätzlich eine Gefährdungshaftung. Der Tierhalter hat für von seinem Tier verursachte Schäden einzustehen, auch wenn er das Tier ordnungsgemäß gehalten bzw. beaufsichtigt hat und ihn kein Verschulden trifft. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist daher für alle Pferde geboten.

Tierbesitzer im Tierseuchenrecht<sup>4</sup> ist der Tierhalter im Sinne des § 833 BGB. Alle Pferdehalter (auch private Hobbypferdehalter), die ihre Pferde in eigener Regie halten, sind verpflichtet ihre Tierhaltung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, womit die Zuteilung einer Registriernummer für den Betrieb verbunden ist.

<sup>4</sup> Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 14.12.2004

## 2.1 Betriebliche Unterlagen<sup>5</sup>

### Anmeldung eines Pferdebetriebes

**Ansprechpartner:**  
Veterinäramt/  
Kreisverwaltung

Die Tierhalter-Registriernummer: Ein jeder Pferdehalter ist gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung vom 03.03.2010 (Stand Juli 2010) verpflichtet, seinen Betrieb anzumelden. Pferdehalter ist derjenige, der für den Bestand unabhängig von den Eigentumsverhältnissen verantwortlich ist.

Die Registriernummer des Betriebes ist bei den Abfohlmeldungen – ebenso wie bei Anträgen auf Zusendung von Transpondern – einzutragen. Pferdebesitzer, die ihre Pferde anderweitig untergestellt oder in Pension gegeben haben, geben die Registriernummer des entsprechenden Halters/Betriebes an. Eine Fohlenregistrierung oder Passerstellung ist nur mit Tierhalter-Registriernummer möglich. Sollte ein Tierhalter noch nicht über eine entsprechende Registriernummer verfügen, ist diese zu beantragen. In Rheinland-Pfalz-Saar wird die 12-stellige Tierhalter-Registriernummer von der zuständigen Kreisverwaltung (Veterinärämter oder Landwirtschaftsabteilungen) vergeben. Im Saarland sind für die Vergabe der Tierhalter-Registriernummer die Landwirtschaftskammer und das Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung zuständig. Eine Liste der zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist im Internet abzurufen<sup>6</sup>.

Landwirtschaftliche Betriebe sollten zur Vorsorge und Prävention gerade im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier im Betrieb rechtzeitig Kontakt mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft) aufnehmen<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) vom 06.07.2007 in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)

<sup>6</sup> Landwirtschaftsabteilungen der Kreisverwaltungen <http://www.verwaltung.rlp.de/Kreise-Staedte-und-Gemeinden/-6738/Landkreise.htm>

### Registrierung von Equiden<sup>8</sup>

Ein jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die Pferde seines Bestandes einen Equidenpass besitzen. Er darf kein Pferd ohne Equidenpass in seinen Bestand aufnehmen. Zusätzlich zum Equidenpass kann eine Eigentumsurkunde erstellt werden, die dem Inhaber des Dokuments das Eigentum bescheinigt. Der Equidenpass selbst ist kein Eigentumsnachweis. Der Equidenpass muss immer beim zugehörigen Pferde verbleiben.

**Ansprechpartner:**  
Pferdezuchtverband



Abb.2: Muster eines vom Pferdezuchtverband ausgestellten Equidenpasses

Seit dem 1.7.2000 ist der Pferdepass Pflicht. Gemäß EU Richtlinie 2000/68/EG benötigt jedes Pferd einen solchen Pass. Jeder Equide (Pferde, Ponys, Esel) benötigt dieses Dokument, das die Herkunft und die Identität des einzelnen Tieres eindeutig und unverwechselbar beschreibt. Der Equidenpass, ein DIN A5 großes Buch, enthält vielfältige und wichtige Informationen über Herkunft, Besitz und Identität des betreffenden Tieres.

<sup>7</sup> Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Bartningstr. 57, 64289 Darmstadt

<sup>8</sup> Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11.02.2009 (BGBl. I S. 375)

Die Mindestanforderungen an den Equidenpass beziehen sich insbesondere auf Angaben in Hinblick auf:

- Name und Adresse des Besitzers
- schriftliche Bezeichnung der Farbe und Abzeichen
- graphische Beschreibung der Abzeichen, Narben sowie mindestens drei Wirbel
- durchgeführte Impfungen
- Medikations- bzw. Identitätskontrollen
- Arzneimittelbehandlungen

#### **Der Transponder/Microchip:**

Gemäß Verordnung (EG) 504/2008 müssen alle ab dem 01. Juli 2009 geborenen Equiden mittels Microchip elektronisch gekennzeichnet werden. Das gleiche gilt für Equiden, die bislang noch nicht nach den geltenden Vorschriften identifiziert wurden (keinen Equidenpass besitzen). Gründe für diese Regelung sind Rückverfolgbarkeit, Tierseuchenvorsorge und Verbraucherschutz. Seit 1. Juni 2010 dürfen in Rheinland-Pfalz nur Microchips gesetzt werden, die den Anforderungen des § 44 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung entsprechen. Transponder, die der Viehverkehrsverordnung nicht entsprechen, dürfen für Pferde nicht mehr verwendet werden. Neben dem zuständigen Zuchtverband kann die Ausstellung des Equidenpasses auch durch eine internationale Wettkampforganisation (FN) erfolgen, soweit die Pferde an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.

Die Geburt der Fohlen ist innerhalb von 28 Tagen mit der Abfohlmeldung unter Angabe der Tierhalter-Registriernummer dem Zuchtverband mitzuteilen. Die Fohlen werden stets durch Verbandsbeauftragte registriert. Neben der Aufnahme von Farbe und Abzeichen wird durch den sachverständigen Verbandsbeauftragten auch der Microchip auf der linken Halsseite gesetzt.

#### **Pferde ohne (nachgewiesene) Abstammung/sonstige Zucht- und Nutzequiden**

Handelt es sich um ein Pferd ohne Abstammungsnachweis, so ist ein Antrag auf Kennzeichnung und Zusendung eines Equidenpasses unter Angabe der Tierhalter-Registriernummer in der Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes zu stellen. In der Regel sind die entsprechenden Antragsformulare auf der Homepage des Pferdezuchtverbandes eingestellt. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten bei der praktischen Kennzeichnung und Registrierung des entsprechenden Pferdes:

1. **Der Transponder soll vom Pferdezuchtverband gesetzt werden:** Hierbei ist eine vorherige Zusendung des Transponders an den Antragsteller nicht erforderlich. Sie kommen zu einem Sammeltermin zur Kennzeichnung und Registrierung von Pferden/Ponys. Diese Termine finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Zuchtverbände. Das entsprechende Pferd wird durch geschulte und sachkundige Verbandsmitarbeiter gechippt, und es werden alle erforderlichen Daten aufgenommen.
2. **Der Transponder soll von einem Tierarzt gesetzt werden:** Der zuständige Zuchtverband sendet dem Antragsteller den beantragten Transponder sowie das Equidenpassdokument (EPD) zu. Der beauftragte Tierarzt (Kennzeichner) setzt den Transponder und ergänzt im EPD die erforderlichen Angaben. Der Antragsteller selbst gibt im EPD die grundlegenden Angaben über Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Eigentümer an. Nach Rücksendung des EPD an den Pferdezuchtverband wird der Equidenpass ausgestellt.

#### **Nachweispflicht der Anwendung von Tierarzneimitteln**

Gemäß der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung<sup>9</sup> muss ein Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, eine Dokumentation über angewendete Arzneimittel führen, in der u. a. die Identität des behandelten Tieres und die Wartezeit bis zu einer eventuellen

<sup>9</sup> Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3450, 3453)

Schlachtung festzuhalten sind. Die Art der Dokumentation ist nicht mehr vorgeschrieben, empfiehlt sich aber in Form des unten dargestellten Bestandsbuches. Die Identität des Pferdes ergibt sich aus dem Equidenpass. In diesen sind auch vom Tierarzt Behandlungen mit speziellen Medikamenten einzutragen, die beim zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Pferd (Schlachtpferd) nur mit einem halben Jahr Wartezeit angewendet werden dürfen.

Im Abschnitt IX des Equidenpasses kann auf einem Formblatt die Verwendung des Pferdes als Lebensmittel ausgeschlossen werden, wodurch die Dokumentation der Arzneimittelanwendung und damit auch die Einhaltung einer Wartezeit vor der Tötung entfällt. Allerdings ist dieser Entschluss auch bei einem Besitzerwechsel nicht mehr rückgängig zu machen.

**Abb. 5: Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln**

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung/ in der Wartezeit	Arzneimittelbezeichnung und Nr. des tierärztlichen Anwendungs-/Abgabebeleges	Datum der Anwendung und der Nachbehandlung				Wartezeit in Tagen	Name der anwendenden Person
			Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels					

### Sachkunde/Sachkundenachweis

**Ansprechpartner:**  
Kreisverwaltung/  
Hofgut Neumühle

Jeder der Pferde hält oder betreut, benötigt dazu die notwendige Sachkunde. Jede Pferdehaltung oder wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten will, bedarf nach § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) unter Vorlage eines Sachkundenachweises der Erlaubnis der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung). Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Nach dem Inkrafttreten der EG-Tierschutztransportverordnung vom 5. Januar 2007 gilt eine Person als sachkundig, die im Rahmen ihrer Ausbildung mit der EG-Verordnung vertraut gemacht wurde. Die berufliche Qualifikation kann in Form eines

Abschlusszeugnisses nachgewiesen werden. Dies kann z. B. ein Diplomprüfungszeugnis in einem Agrarberuf, ein Fachschulabschluss, ein Abschluss der höheren Landbauschule, der Meister- oder der Gehilfenbrief sein.

Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch einen entsprechenden Lehrgang erbracht werden. Durchführung und Inhalte eines Sachkundenachweis Pferdehaltung sind derzeit noch nicht gesetzlich geregelt. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) hat jedoch in ihrer Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) die Inhalte und Prüfungsmodalitäten für einen solchen Sachkundenachweis festgelegt und vergibt ein offizielles Zertifikat bei einer erfolgreichen Teilnahme.

Gemeinsam mit dem Pferdesportverband Rheinland-Pfalz bietet in Rheinland-Pfalz die Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung - Hofgut Neumühle diesen Lehrgang an.

## 2.2 Transport von Pferden

**Ansprechpartner:  
Kreisverwaltung/  
Hofgut Neumühle**

Jeder, der Pferde transportieren möchte, muss sich im Vorfeld über die rechtlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen informieren.

Gemäß Tierschutztransportverordnung<sup>10</sup> ist ein Transport von Pferden in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit über Strecken von mehr als 65 Kilometer an einen entsprechenden Sachkunde- und Transport-Befähigungsnachweis gebunden. Einen solchen Lehrgang bietet in Rheinland-Pfalz die Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung - Hofgut Neumühle an. In diesem Fall ist u. a. auch eine Zulassung als Transportunternehmen erforderlich, die beim zuständigen Veterinäramt/Kreisverwaltung zu beantragen ist.

### Was bedeutet wirtschaftlicher Zweck?

Transporte zum Turnier fallen darunter, wenn professionelle Ausbilder oder Handelsställe mit ihren Pferden oder mit Pferden ihrer Kunden zum Turnier fahren. Ebenso zählt dazu der Transport von Pferden an andere Orte (z. B. Verkauf, Schauen). Auch Pferdezüchter, die aus wirtschaftlichen Gründen ihre Fohlen zu Schauen, Championaten etc. verbringen, sind betroffen. Diese Verordnung gilt nicht für den Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, und nicht für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt. Privatpersonen, die ihre Pferde aus Hobbygründen zu Schauveranstaltungen, Turnieren und Championaten transportieren, benötigen den Befähigungsnachweis nicht.

Der Transport-Befähigungsnachweis bescheinigt der betreffenden Person eine Qualifizierung für den Transport von lebenden Wirbeltieren (z. B. Pferde). Diese Qualifizierung ist der Behörde nachzuweisen.

Die Tierschutz-Transportverordnung und die EU-Verordnung 1/2005 regeln u. a. die Ansprüche an

- die zu transportierenden Pferde (Gewährleistung der Transportfähigkeit). Kein Transport leidender Tiere, schwer verletzter oder schwer erkrankter Tiere. Im Zweifelsfall mit Tierarzt abstimmen. Kein Transport von Tieren, deren Geburt weniger als 7 Tage zurückliegt, bzw. deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist. Ein Transport von Tieren ab 90 % ihrer Trächtigkeitsdauer ist ebenfalls untersagt;
- die Transportmittel (Sicherheitsvorschriften, Beschaffenheitsansprüche);
- die Transport- und Verladepraxis (Keine Anwendung von Gewalt, Mindestanforderungen hinsichtlich Platzbedarf, Luftzufuhr/Klima, Abtrennungen, Fütter- und Tränkvorschriften);
- Transporte über 65 km bis max. 8 Stunden (Zulassung als Transportunternehmer, die alle 5 Jahre erneuert werden muss, Befähigungsnachweis, Transportpapiere) sowie Transporte über 65 km und länger als 8 Stunden (Fahrtenbuch, Bestimmungen bei grenzüberschreitenden Transport, Notfallpläne).

Für jedes zu transportierende Pferd muss der dazugehörige Equidenpass mitgeführt werden.

<sup>10</sup> Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S.375)

Tab. 6 Vollzugshinweise zur Tierschutztransportverordnung

	Befähigungsnachweis	Zulassung als Transportunternehmer		Zulassung der Fahrzeuge
	Art. 17 Abs. 2	Art. 10	Art. 11	Art. 18
Transport unter 65 km	Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren nach Art. 3			
Personen nach Artikel 6 Abs. 7, alle Pferdehalter	-	-		-
Transport über 65 km und unter 8 Stunden				
Pferdehalter für Wettbewerbe, Hobby, Turniere usw. (sofern nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit)	-	-		-
Gestütsbetrieb mit Zucht/Ausbildung, Viehhändler/Transporteure (auch Pferde)	X	X		-
Transport über 65 km und über 8 Stunden				
Pferdehalter für Wettbewerbe, Hobby, Turniere usw. (sofern nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit)	-		-	-
Gewerbsmäßige Pferdehalter z. B. Gestütsbetriebe mit Zucht/Ausbildung, Viehhändler/Transporteure (auch Pferde)	X		X	X

## Das Wichtigste für den Notfall



### Erste Hilfe: Telefonnummern und Informationen

NOTRUF: 112 (Rettungsleitstelle/Feuerwehr)

DRK Rettungsdienst 19 222

Polizei/Notruf 110

Giftnotrufzentrale (Rheinland-Pfalz): 06131/19240

#### Maßnahmen am Unfallort:

- Unfallstelle absichern
- Verletzte bergen
- Erste Hilfe leisten

#### Unfallmeldung:

- Wo geschah es?
- Was geschah?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Art der Verletzungen?
- Warten auf Rückfragen

Notdienste		
Ärztlicher Notdienst		
Zahnärztlicher Notdienst		
Augenärztlicher Notdienst		

Ärzte	Name	Kontaktdaten
Unfallarzt		
Hausarzt		
Kinderarzt		
Spezielle Fachärzte		

### Bitte Namen der betroffenen Personen eintragen

Informationen zu:			
Chronischen Erkrankungen			
Medikamenteneinnahme			
Allergien			

Wichtige Telefon-Nr.	Hufschmied	Transporteur (Pferde)

## 2.3 Wirtschaftlichkeit und Kosten

Auch wenn mancher es gar nicht so genau wissen möchte – nach dem Kauf eines Pferdes fangen die Kosten richtig an. Sowohl für den Hobbyferdehalter, als auch – noch viel mehr – für den Wirtschaftsbetrieb ist die Kostenermittlung der erste Schritt, zu prüfen, wie viel Pferde er sich leisten oder wie er die Ausgaben in den Griff bekommen kann. Tabelle 7 ermöglicht es in einfacher Form, die Gesamtkosten pro Betrieb und die Einzelkosten pro Pferd zu erfassen und diese dann den Einnahmen gegenüberzustellen. Dies ist die Grundlage für die Berechnung eines realistischen Pensionspreises, für die Planungen von evtl. Erweiterungen oder für eine Kostenreduzierung.

Die erste Maßnahme ist jedoch, einen Überblick über die vielfältigen Kostenpositionen zu erhalten. Es beginnt mit dem Sammeln der Rechnungen und Belege. Wer sie gleich nach Kostenblöcken geordnet abheftet, spart in der Endphase viel Arbeit.

Die Kostenblöcke

- Spezialkosten – Pferd,
- Kosten – Gebäude,
- Kosten – bauliche Anlagen,
- Kosten – landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Kosten – Maschinen und Geräte,
- Allgemeine Betriebskosten,
- Lohnkosten

ergeben zusammengezählt die Vollkosten. Die Kostenblockeinteilung berücksichtigt, wie in der Praxis Rechnungen und Belege anfallen, deshalb wurden z. B. die Kosten für Trinkwasser nicht dem Einzelpferd, sondern den allgemeinen Betriebskosten zugerechnet. Denn der geringere Teil des Wassers wird vom Pferd getrunken.

Der nachfolgende Text hilft beim Einsetzen der richtigen Beträge. Faustzahlen ergänzen nicht verfügbare Angaben, denn zunächst geht es um den Überblick und erst dann ums Detail.

Zu den Kosten, die sich direkt dem Pferd zurechnen lassen und die man als **Spezialkosten**

bezeichnet, gehören Aufwendungen für Futter und Einstreu, woraus sich bereits in der Summe die Materialkosten eines Pensionspreises errechnen lassen. Einsparungsmöglichkeiten ergeben sich hinsichtlich der Anpassung von Kraftfutter an die Arbeitsleistung der Pferde und durch einen kontinuierlichen Preisvergleich. Dabei muss jedoch eine tiergerechte Fütterung oberste Priorität haben. Hinsichtlich guter Futterqualität, genügend rohfaserreicher, strukturierter Grundfutter und der notwendigen Mineralstoffversorgung darf nicht gespart werden.

Die Kosten für verschiedene Einstreumaterialien (Stroh, Späne u.a.) sind sehr unterschiedlich und müssen mit evtl. Kosten für die Mistentsorgung im Zusammenhang gesehen werden. So können die Anforderungen an die Lagerkapazität und den Arbeitsaufwand in Abhängigkeit von der Einstreuart stark schwanken. Mit der Erfassung dieser Daten erhält man gleichzeitig die Mengenangaben zum Jahresbedarf. Darauf basieren eventuelle Berechnungen zur Lagerhaltung.

Spezialkosten lassen sich je nach Interessenlage auch einzeln für unterschiedliche Betriebszweige wie Pensionspferdehaltung, Zucht, Aufzucht oder Ausbildung bzw. Kombinationen von diesen errechnen. Addieren Sie mehrere Betriebszweige und tragen die Summe in die Spalte „Spezialkosten-Pferd: Gesamt“ zur weiteren Berechnung des Betriebsergebnisses ein.

**Gebäudekosten** fallen an, da ein Pferd in Nord-europa mindestens einen Unterstand, einen Offenstall oder eine ausreichend große, möglichst tiergerechte Box benötigt. Bei Neubauten leuchtet es sofort ein, dass die Baukosten mit zu Buche schlagen. Aber auch vorhandene Gebäude verursachen Kosten. Diese Kosten entstehen durch Wertminderung und Abnutzung. Je älter das Gebäude ist, desto mehr Reparaturen fallen an.

Abschreibung nennt man die Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer. Bedenken Sie, das investierte Geld steckt im Gebäude und ist auf Jahre festgelegt. Für eingesetztes Fremdkapital/Darlehen fordert die Bank Zinsen.

Wird Eigenkapital verwendet, müssen die gleichen Zinsen angesetzt werden, weil auch dieses Geld Ertrag bringend in andere langfristige Anlagen (z. B. Aktien/Fonds) eingesetzt werden könnte.

Objekte müssen auch gegen Schäden abgesichert werden. Durch die Benutzung fallen je nach Intensität auch Reparaturkosten an, die schon im Vorfeld berücksichtigt werden müssen. Die Abschreibung errechnet sich nach folgender Formel: (Anschaffungspreis (A) minus Grund- und Bodenanteil) geteilt durch die Nutzungsdauer (N). Grund und Boden wird aufgrund unbegrenzter Nutzung nicht abgeschrieben, es entsteht jedoch auch ein Zinsanspruch für das eingesetzte Kapital.

**Beispiel:**

Hat das Gebäude 100.000 € gekostet und soll 20 Jahre genutzt werden, so entsteht ein Abschreibungswert von 5.000 € /Jahr.

Zur Berechnung des Zinsanspruchs halbiert man den Anschaffungswert, da das Gebäude im Laufe der Zeit an Wert verliert und multipliziert diesen Betrag des durchschnittlichen Zeitwertes mit dem effektiven Zinssatz. Korrekterweise unterscheidet man hier zwischen Fremdkapital – da weiß man genau was man an Zinsen zahlen muss – und Eigenkapital. Beim Eigenkapital setzt man den Zinssatz an, der im Zeitraum der nächsten Jahre bei günstiger Anlage erzielbar wäre. Der gemittelte Wert mehrerer Kapitaleinsatzformen nennt man den kalkulatorischen Zinssatz.

**Beispiel:**

Fremdkapital = 60.000 €  
Eigenkapital = 40.000 €

Fremdkapital :  $60.000 \times 7\% = 4.200 \text{ €}$   
Eigenkapital:  $40.000 \times 6\% = 2.400 \text{ €}$   
Summe:  $6.600 \text{ €}$

kalkulatorischer Zinssatz =  $6,6\%$

Zur Vereinfachung wurden im Weiteren die Zinssätze für Fremdkapital und der Zinsanspruch des Eigenkapitals gleichgestellt.

Gebäudeversicherungen sind unerlässlich! Dies betrifft Brand-, Sturm-, Hagel-, Hochwasser- und Rohrbruchschäden. Die Versicherungssummen der Gebäude sollen den konkreten Policen entnommen werden.

Als Faustzahl gilt: Anschaffungswert x 0,5 %.

**Beispiel:**

$1.000.000 \times 0,5\% = 500 \text{ €}$

**Kosten - bauliche Anlagen** entstehen durch die Einzäunung der Weide, die Anlage eines Auslaufes oder eine Führenanlage. Zu den baulichen Anlagen gehören auch das Mistlager, die Anlage eines eigenen Brunnens oder bei Pensionspferdehaltung auf hohem Preisniveau eine besonders angelegte Außenanlage mit Sitzgelegenheiten. Auch diese kosten Geld oder haben Geld gekostet und müssen auf die Jahre der Nutzung umgelegt werden. Für die Nutzungsdauer sollte man keinesfalls mehr als 25 Jahre ansetzen.

**Kosten - landwirtschaftlich genutzter Fläche** fallen nicht in Form eines Abschreibungsbetrages an, da Grund und Boden unbegrenzt nutzbar sind. Zur Werterhaltung fallen jedoch Unterhaltungskosten wie z.B. für Dünger an.

**Kosten - Maschinen und Geräte** entstehen durch die Vielzahl an Geräten – vom Besen über die Schubkarre bis zu Pferdeanhänger. Die vorgegebene Liste wird nicht ausreichen – Positionen mit ähnlicher Nutzungsdauer können jedoch zusammengefasst werden. Im Wirtschaftsbetrieb schlagen vor allem die großen Maschinen wie der Hoftraktor zu Buche und sind in der Pensionspreiskalkulation zu berücksichtigen. Je größer die Anlage, desto größer ist häufig der Maschinenpark.

Einsparungen ergeben sich durch gemeinsame Anschaffung größerer Maschinen oder die Ausführung durch Externe. Diese Fremdlöhne z. B. für das Pressen des eigenen Heus, die Mistabfuhr oder die Weidepflege durch Andere sind hier zu verbuchen.

Tab.7: Mindestpensionspreis in der Pferdehaltung - Bestand 40 Pferde

Fütterung, Einstreu	Menge/Tag		Menge/Jahr		Kosten pro Bestand und Jahr	Kosten pro Pferd und Jahr
	kg/Tag	Tage	dt/Jahr	EUR/dt	EUR/Jahr	EUR/Jahr
Heu	240	365	876	16	17.520	438
Silage						
Futterstroh	80	365	292	10	2.920	73
Hafer	80	365	292	18	5.256	131
Zusatzfutter	40	365	146	33	8.760	219
Mineralfutter						
Leckstein					120	3
Einstreu – Stroh	400	365	1.460	10	11.680	292
<b>Insgesamt</b>					<b>46.256</b>	<b>1.156</b>
<b>Tierpflege, Ausbildung*</b>						
Hufpflege						
Tierarzt, Medikamente						
Ausbildung						
Turniersport						
<b>Insgesamt</b>						
<b>Bestandsergänzung*</b>	Anschaffungswert (Ao)	Nutzungsdauer (ND)				
Jungpferd						
Deckgeld						
Aufzuchtfutter						
... :						
<b>Insgesamt</b>						
<b>Allgemeine Betriebskosten</b>						
Wasser/Strom/Heizung					2.800	70
Treib- u. Schmierstoffe					3.000	75
Telefon					1.200	30
Zeitschriften					350	9
Werbung					1.000	25
Beiträge Verbände						
Betriebssteuern, -abgaben					3.000	75
Betriebsversicherung:					2.700	68
- Haftpflicht, Unfall						
- Tierseuchenkasse*						
- Berufsgenossenschaft					1.200	30
<b>Insgesamt</b>					<b>15.250</b>	<b>381</b>

\* vom Pferdehalter zu tragen

Gebäude, bauliche Anlagen	Ao	ND		Unterhaltung	Kosten pro Herde und Jahr	Kosten pro Pferd und Jahr
	EUR	Jahre	%	%	EUR/Jahr	EUR/Jahr
Stall (Altbau)	20.000	20	5,0	2,5	1.500	38
Stall (mit Paddock)	30.000	20	5,0	2,0	2.100	53
Lagerraum	15.000	30	3,33	1,5	725	18
Maschinenschuppen	10.000	30	3,33	1,5	483	12
Reithalle	200.000	30	3,33	2,5	10.767	269
Mistlager	1.500	40	2,5	0,5	75	2
Weide - Zaun	4.000	15	6,67	2,0	407	10
Reitplatz	10.000	30	3,33	2,5	583	15
Führanlage	30.000	15	6,67	2,5	2.750	69
<i>Kapitalkosten</i>	<i>320.500</i>		<i>: 2 x 4 %</i>		<i>6.410</i>	<i>160</i>
<b>Insgesamt</b>					<b>25.800</b>	<b>645</b>

Maschine, Geräte						
Schlepper/Hoftrak	10.000	10	10,0	2,0	1.200	30
Wagen	3.000	20	5,0	1,0	180	5
Wasserfass						
Pferdeanhänger	12.000	10	10,0	1,0	1.320	33
Bahnplaner	200.000	20	4,0	1,0	63	2
PKW	20.000	5	20	2,0	4.400	110
<i>Kapitalkosten</i>	<i>46.250</i>		<i>: 2 x 4 %</i>		<i>925</i>	<i>23</i>
<b>Insgesamt</b>					<b>8.088</b>	<b>202</b>

landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	LF	Ao	Zins	ha/LF		
	ha	EUR	%	EUR		
Wiese/Weide	30	204.000	2,0			
Ackerland						
<i>Kapitalkosten</i>		<i>204.000</i>	<i>2,0</i>		<i>4.080</i>	<i>102</i>
Pacht						
Bodenpflege						
<b>Insgesamt</b>						

Lohnkosten	Stunden	Arbeits-tage	Stunden-gesamt	Stunden-lohn		
	h	t	h	EUR		
Fremdlöhne			2.000	10	20.000	500
Eigene Arbeit			3.840	15	57.600	1.440
<b>Insgesamt</b>					<b>77.600</b>	<b>1.940</b>
<b>Mindestpensionspreis im Jahr</b>					<b>177.074</b>	<b>4.426</b>

**Allgemeine Betriebskosten** betreffen all die Rechnungen, die für den gesamten Betrieb anfallen. Dies beginnt bei der Wasser- und Abwasserrechnung, dem Benzin für die tägliche Fahrt zum Pferd oder an den Wochenenden zu den diversen Veranstaltungen bis hin zur unbedingt notwendigen Haftpflicht-, Unfall- oder Tierseuchenversicherungen sowie die für den Wirtschaftsbetrieb auch anfallenden Steuern. Alle Rechnungen, die sonst nicht untergebracht werden können, sind hier zu verbuchen. Für den Ausbildungsbetrieb fallen – evtl. anteilig – auch Sattelzeug und Bekleidung an, soweit diese beruflich genutzt werden. Auch der Hobbyhalter, den die Vollkosten interessieren, sollte hier korrekt rechnen.

### **Lohnkosten**

An diese Stelle sind z.B. Fremdlöhne oder der Betrag für Ihre eigene Arbeit zu verbuchen. Selbst wenn Sie als Hobbyhalter keinen Cent an dieser Stelle einsetzen, sollten Sie in jedem Fall die Stunden pro Tag oder pro Woche einmal aufs Jahr hochrechnen und durch die Zahl Ihrer Pferde teilen.

Die Kosten müssen nun den addierten Einnahmen gegenüber gestellt werden. Der Pensionspferdehalter kann aus den Kosten – plus notwendigem Gewinn – den Pensionspreis ermitteln.

## 2.4 Checkliste Unterlagen im Betrieb<sup>11</sup>

Auszug aus QQS RLP

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			<b>1.3 Tierkennzeichnung und -registrierung</b> (Hinweis: verantwortlich für die Kennzeichnung und Registrierung ist der Tierhalter) <b>Tierkennzeichnung</b> ➤ Fohlen mit einem elektronischen Transponder (Chip) gekennzeichnet ➤ innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt <b>oder</b> bis zum Ende des Geburtsjahres gekennzeichnet (Hinweis: der spätere Termin ist einzuhalten) ➤ der zur Kennzeichnung beauftragten Stelle angezeigt <b>Equidenpass</b> ➤ vorhanden und aktuell geführt für alle Equiden ➤ jederzeit verfügbar ➤ bei Tod, Schlachtung, Verlust des Tieres an die ausstellende Stelle unverzüglich zurückgegeben				Merkblatt
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Betriebliche Unterlagen	ja	nein	Bemerkungen
■ Ist der Pferdebetrieb bei der zuständigen Kreisverwaltung registriert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Wurden alle Pferde bei der Tierseuchenkasse registriert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden die Pferde durch sachkundiges Personal versorgt (Sachkundenachweis)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden die Notrufnummern im Betrieb gut sichtbar ausgehängt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Ist die Finanzierung der Pferdehaltung gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Transport</b>			
■ Werden im Betrieb gewerbliche Transporte über 65 km bis maximal 8 Stunden durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Liegt für gewerbliche Transporte ein Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer des zuständigen Veterinäramtes vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden gewerbliche Transporte über 65 km und länger als 8 Stunden durchgeführt? - Ist das Transportfahrzeug hierfür zugelassen? - Liegen die hierfür notwendigen Unterlagen vor? (Zulassung als Transportunternehmen, Zulassung Fahrzeuge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<sup>11</sup> Checkliste Pferdehaltung zu QGSBW, (Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Baden-Württemberg), LEL Schwäbisch Gmünd 2011



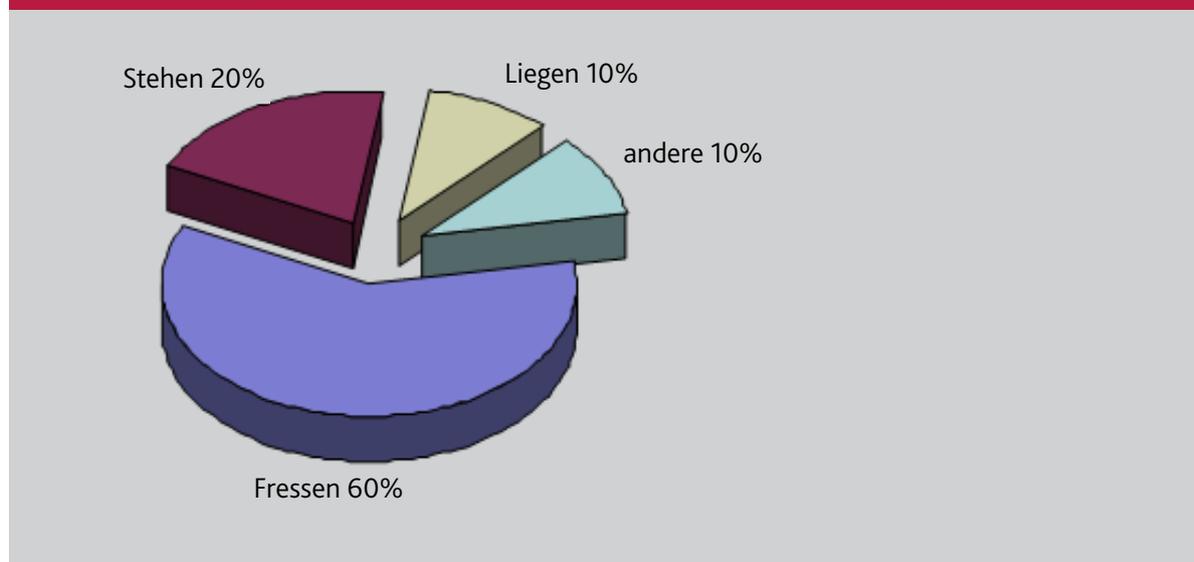
# 3 TIERGERECHTE HALTUNGSVERFAHREN

Für das Herdentier Pferd mit seinem ausgeprägten Sozialverhalten hat die Haltung in einer funktionierenden Gruppe absolute Priorität gegenüber der Einzelhaltung. Es ist unstrittig, dass die Pferdehaltung in funktionierenden Gruppen den Halter bzw. Reiter mit einem ausgeglicheneren, umgänglicheren und oft leichter zu reitendem Pferd belohnt.

Ansprechpartner:  
DLR-Westpfalz

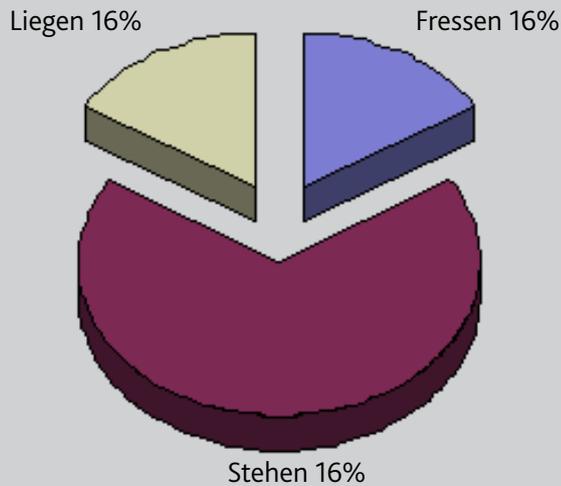
Um beurteilen zu können, inwieweit ein Haltungssystem den Ansprüchen des Pferdes gerecht wird, kann der Vergleich im Rahmen von „Zeit-Budgets“ mit frei lebenden Artgenossen herangezogen werden. Beobachtungen zufolge verbringen frei lebende Pferde ca. 60 % eines Tages mit Fressen, 20 % mit Stehen, 10 % liegend und 10 % mit sonstigen Verhaltensweisen, z. B. Sozial- und Komfortverhalten.

Abb. 3: Zeitbudget frei lebender Pferde<sup>12</sup>



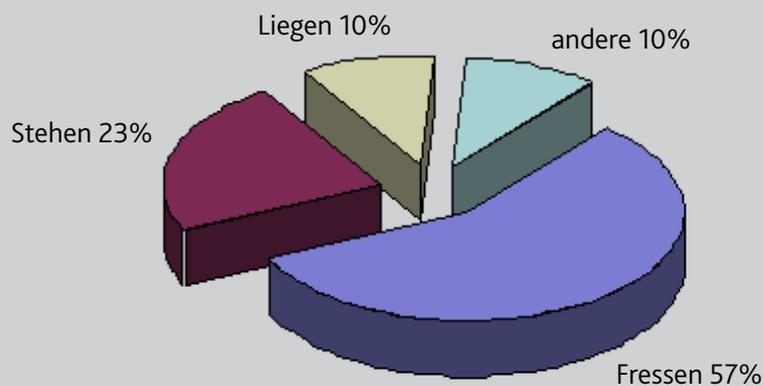
Dieser genetisch vorgegebenen zeitlichen Verteilung seines Verhaltens kann das Pferd in Einzelboxenhaltung mit rationierter Raufuttermittelvorrage nicht entsprechen. Dagegen kann dem im Laufstall mit ständiger Heu-/Strohvorlage schon sehr gut entsprochen werden.

Abb. 4: Zeitbudget von Pferden in Einzelboxenhaltung mit rationierter Raufutter vorlage<sup>12</sup>



Grundsätzlich käme der ganzjährige Weidegang – ein entsprechendes Management vorausgesetzt –, den natürlichen Bedingungen des Pferdes am nächsten. Da dieser jedoch nur bei wenigen Haltern realisierbar ist und teilweise auch die Nutzung des Pferdes erheblich einschränken kann, kommen zumindest für die Wintermonate verschiedene Stallhaltungsformen in Betracht. Unabhängig von der Aufstallung als Einzeltier oder in der Gruppe sind nachfolgende Forderungen aufzustellen.

Abb. 5: Zeitbudget von Pferden in Laufstallhaltung mit ständiger Raufutternvorlage<sup>12</sup>



Mit Ausnahme der Freilandhaltung ist festzustellen, dass der Nutzungsanspruch des Pferdes durch den Menschen in der Regel mit den Ansprüchen dieser Tierart an seine Haltung im Konflikt steht (Tab. 8). Je mehr man dem Pferd entgegenkommt, umso mehr Aufwand hat sein Nutzer. Es gilt, jeweils dem Betrieb und der Nutzung angepasste Haltungskonzepte zu entwickeln, die für beide – Mensch und Pferd – einen tragbaren Kompromiss darstellen.

<sup>12</sup> Beyer, S., Konstruktion und Überprüfung eines Bewertungskonzeptes für Pferdehaltende Betriebe unter dem Aspekt der Tiergerechtigkeit, Dissertation Giessen 1998

Tab. 8: Beurteilung von Haltungssystemen<sup>13</sup> (geändert nach Marten, 1989)

	Freilandhaltung	Auslaufhaltung mit Schutzhütte	Laufstall-, Gruppenhaltung	Boxen-, Gruppenhaltung	Anbinde-, Einzelhaltung
Bewegungsmöglichkeit des Pferdes	hoch				gering
Kontakte des Pferdes mit der Umwelt	vielfältig				gering
Verfügbarkeit des Pferdes für die Nutzung	niedrig				hoch
Flächenanspruch	hoch				niedrig
Ansprüche an bauliche Ausführungen, Klima	niedrig				hoch
Ansprüche an das Management		hoch			gering

### 3.1 Richtmaße Stall

Die Fütterungsarbeiten sollen sich rasch durchführen lassen. Kraftfuttertröge sind so anzubringen, dass sie sich direkt von der Stallgasse durch offene Luken oder Dreh- bzw. Klapptröge befüllen lassen. Bei der Konzeption des Stalles ist der Futterneid vieler Pferde zu beachten. Im Kopfbereich des Fressplatzes ist eine Verblendung hilfreich.

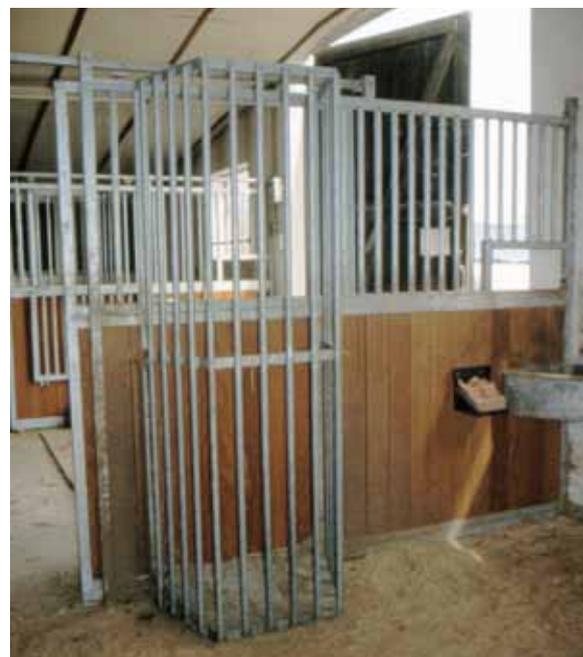
Raufutter (Heu) sollte in Bodenhöhe vorgelegt werden. Sogenannte Sparraufen beugen der Futtermittelvegeudung vor und sorgen für eine lang andauernde Beschäftigung beim Fressen.

Bei Raufen ist besonders darauf zu achten, dass die Pferde nicht hinein steigen oder mit den Hufen durch die Stäbe schlagen und hängen bleiben können (Stababstand von Senkrechtstäben für Raufen 5 cm für ausgewachsene Pferde). Stäbe/Rohre dürfen unter Last nur schwer verformbar sein.

Wandraufen müssen eine physiologische Fresshaltung ermöglichen. Über Widerristhöhe (Wh) angebrachte Hochraufen sind ungeeignet (unphysiologische Fresshaltung, Augenentzündungen durch herab fallende Futterbestandteile und Staub). In Boxen mit Fohlen besteht die Gefahr, dass sich die Fohlen die Hufe zwischen den

Stäben einklemmen. Daher sollten in Boxen mit Fohlen keine Stabraufen installiert sein.

Bei Durchfressgittern wird ein Stababstand der Senkrechtstäbe von 30–35 cm empfohlen. Die Fressebene muss auf ca. 20 bis 60 cm angehoben werden, wenn kein Ausfallschritt möglich ist.



Sparraufe zur Raufutternvorlage

<sup>13</sup> Marten, J. und Salewski, Handbuch der modernen Pferdehaltung, Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart 1998

Futterkrippen sollten ebenfalls die natürliche Fresshaltung weitgehend ermöglichen. Die empfohlene Höhe der Fressebene wird mit 0,3 bis 0,4 x Wh angegeben<sup>14</sup>. Sie sind so zu installieren, dass jedes Pferd in Ruhe fressen kann. Die empfohlene Größe rechteckiger Futtertröge beträgt ca. 60 bis 80 x 50 cm. Bei dreieckigen Futtertrögen sollten die beiden Schenkel, die zur Befestigung dienen, mindestens 50 cm lang sein.

Tränken werden möglichst weit vom Trog entfernt installiert. Die empfohlene Höhe des Wasserspiegels beträgt ca. 0,3 bis 0,4 x Wh. Nicht pferdegerecht sind Tränken unter Standflächenniveau. Gegen das Abreißen des Tränkebeckens durch sich scheuernde Pferde kann ein Abweisbügel montiert werden. Tränken sollten für den Winter frostgeschützt sein. Beheizbare Tränkebecken oder eine Zirkulationsleitung

mit Umwälzpumpe halten die Leitung frostfrei, so dass eine ganzjährige Außenklimagegestaltung möglich ist und nicht alle Türen und Fenster verschlossen werden, damit die Tränke nicht einfriert.

Die baulichen Ausführungen der Tränken reichen von einfachen, bedingt frostsicheren Tränkebecken mit Druckzungen bis hin zu Tränkebecken mit gewichtsbelastetem Einlaufventil als Schwimmertränke. Dieser Tränketyyp ermöglicht ein ungehindertes Saugtrinken, wobei Zulaufmengen von ca. 20 l/Minute eine optimale Trinkgeschwindigkeit für die Tiere bedeuten. In der Gruppenhaltung kann man mit einem Selbsttränkebecken je 15 Pferde rechnen, bei langen Trogränken reicht eine Tränke für 20 Pferde.

Tab. 9: Richtmaße für die Haltung in Ställen

	Formel	Maße für durchschnittlich große	
		Pferde (Wh = 1,68)	Ponys (Wh = 1,45)
<b>Stallhöhe</b> (Lichte Deckenhöhe)	1,5 x Wh	2,50 m	2,50 m
Empfehlung für Neubauten:	2,0 x Wh	3,35 m	3,00 m
Gruppenhaltung	2,5 x Wh	4,20 m	3,65 m
Luftraum: mindestens 30 cbm/500 kg Körpergewicht			
<b>Mindestfläche</b>	$(2 \times Wh)^2$	ca. 11 m <sup>2</sup>	ca. 8,5 m <sup>2</sup>
schmale Seite (Einzelbox)	1,75 x Wh	2,90 m	2,50 m
<b>Trennwand</b>			
Höhe oben offen	0,80 x Wh	1,30 m	1,15 m
Oberteil vergittert	1,30 x Wh	2,20 m	1,90 m
geschlossen (Hengste)	1,45 x Wh	2,40 m	2,10 m
<b>Türen</b>			
Höhe	1,4 x Wh	2,35 m	2,00 m
halbierte Tür, untere Hälfte	0,80 x Wh	1,35 m	1,15 m
Mindestbreite bei Einzelbox		1,20 m	1,10 m
Breite bei Gruppenhaltung		entweder 0,80–0,90 m oder > 1,80 m	
<b>Stallgasse</b>			
bei ganz zu öffnenden Türen		2,50 m	2,00 m
bei hälftig zu öffnenden Türen		3,00 m	2,50 m
<b>Krippe (Sohle)</b>	1/3 x Wh	0,55 m	0,50 m
rechteckige	0,7 Länge x 0,5 m Breite		
dreieckige	0,5 m Schenkellänge		
<b>Tränke (Höhe)</b>	1/3 x Wh	0,55 m	0,48 m
<b>Fensterfläche mindestens</b>	1/20 x Stallgrundfläche		

<sup>14</sup> Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Juni 2009

### 3.2 Haltung in Einzelboxen

Die Haltung in Einzelboxen eignet sich ausschließlich für häufig wechselnde Tierbestände (z. B. Verkaufspferde) oder solche, die ständig verfügbar sein müssen, für die Haltung von Hengsten und für unverträgliche Pferde. Notwendig ist die Vorhaltung von Einzelboxen für die – meist zeitlich begrenzte – spezielle Betreuung von Pferden zur medizinischen Behandlung oder zum Abfohlen. Sie eignen sich auch für das aneinander Gewöhnen neuer Pferde und eine notwendige Quarantäne. Darüber hinaus ist auf eine Einzelhaltung von Pferden möglichst zu verzichten. Eine Einzelhaltung ohne Sichtkontakt zu anderen Pferden ist tierschutzwidrig. Zur Haltung in Einzelboxen – auch mit angrenzendem Paddock und/oder kontrollierter Bewegung (Training, Arbeit) - gehört auch ein täglich mehrstündiger Weidegang bzw. Auslauf. Zur Gewöhnung/Vermeidung von Rankämpfen siehe hierzu auch Kap. 3.3.

Boxen sollten so beschaffen sein, dass Kontaktmöglichkeiten zu anderen Pferden und Beschäftigung durch Beobachtung der Umgebung gewährleistet sind. Deshalb sind Außenboxen, d.h. Boxen mit Öffnungen, durch die das Pferd Kopf und Hals nach außen richten kann, am besten noch mit Paddock, zu empfehlen. Beim Bau oder Umbau von Einzelboxen stehen die Größe, die Helligkeit, die Luftqualität und die Möglichkeit der Teilnahme der Pferde an der Umwelt im Mittelpunkt. Als Formel zur Bemessung der Mindestgröße einer Box gilt:

#### „ Doppelte Widerristhöhe zum Quadrat“.

Damit sich ein Pferd ungehindert in der Box umdrehen kann, muss bei einer rechteckigen Box die Schmalseite mindestens eine Breite von 1,75 x Widerristhöhe besitzen. Die Maße der Boxen bei Stuten mit Fohlen sollen die zweifache Größe haben.

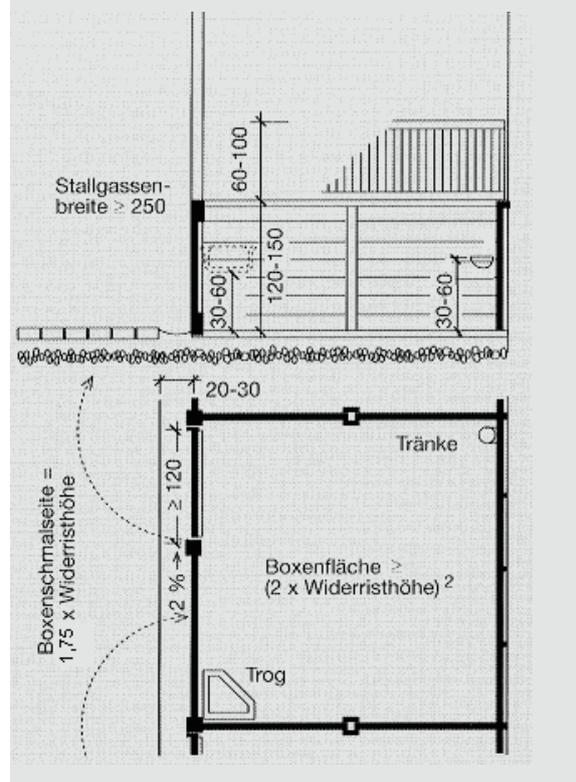


Helle Innenboxen mit großem Blickfeld

#### Vorderwände, Türen und Stallgasse

Die Boxen-Vorderfront sollte dem Pferd die Möglichkeit bieten, seine Erlebniswelt etwas zu bereichern. Um den Kopf auf die Stallgasse zu strecken, muss die Stallgasse jedoch breit genug angelegt sein. Öffnungen nach draußen bringen Licht und Luft in den Stall. Die Ausführungen der Vorderwände können verändert werden durch V-förmige Einschnitte als Kopfdurchlass oder als Ausführung als Fressgitter mit senkrechten Palisaden.

Abb. 6: Grundriss und Schnitt einer Innenbox (geändert nach: Marten, 1998)



Bei festem unterem Teil der Box – in der Regel aus Bohlen bestehend – hat sich zur besseren Durchlüftung das Einfügen von Luftschlitzen bewährt. Türen bzw. Tore sind vor allem in größeren Beständen so groß zu wählen, dass eine maschinelle Entmistung von der Stallgasse oder durch eine Außen- bzw. Seitenwand möglich ist.

Die Stallgassenbreite bei ganz zu öffnenden Türen beträgt mindestens 2,00 m für Ponys und 2,5 m für Großpferde. Bei hälftig zu öffnenden Türen sollten je 0,5 m zusätzlich vorgesehen werden.

### Ausführung der Abtrennungen

Für alle Abtrennungen, mit denen Pferde in Kontakt kommen, gilt, dass sie so verletzungssicher wie möglich ausgeführt sind:

- möglichst splitterfreies Material, glatte Oberflächen,
- der Abstand vom Boden zur Zwischenwand soll bei der Haltung von Fohlen nicht größer als 2 cm sein,
- Abstände von Gitterstäben oder Stangen sollten höchstens 5 cm oder mehr als 20 cm betragen, damit ein hängen bleiben ausgeschlossen ist.

Besonders bei der Einzelhaltung sind die Abtrennungen zu den Nachbarpferden und zur Stallgasse von besonderer Bedeutung. Von ihrer Ausführung hängt die Möglichkeit zur Aufnahme von Geruch-, Sicht- und Berührungskontakt ab.

Je nach Charakter und individueller Gewöhnung der Pferde sollten die Abtrennungen so durchlässig und offen wie möglich gestaltet werden. Ein bedeutender Nebeneffekt dabei ist, dass gleichzeitig die Luftzirkulation innerhalb des Stalles verbessert wird.

Verschiedene Ausführungsmöglichkeiten sind:

- halbhoch mit Gitteraufsatz; bei Hengsten ggf. mit durchgängig geschlossenen Zwischenwänden,
- halbhoch ohne Gitteraufsatz mit im Krippenbereich erhöhtem Sichtschutz zur ungestörten Futteraufnahme,
- einfache Stange in Brusthöhe in abgeschlossenen Gebäuden oder auf gesichertem Gelände.



Blick zum Futtergang

### 3.3 Gruppenhaltungssysteme

Die artspezifischen Strukturen des Pferdes, die sich im Laufe der Evolution entwickelten, haben sich auch während der Domestikation weitgehend erhalten. Sofern wir unsere Pferde möglichst tiergerecht halten wollen, müssen wir versuchen, ihren Ansprüchen als Herden-, Lauf- und Fluchttier so gut es geht gerecht zu werden.

Unter üblichen Haltungsbedingungen gibt es jedoch für die Realisierung der Gruppenhaltung im Vergleich zu freilebenden Pferden hauptsächlich zwei einschränkende Faktoren:

#### ■ Begrenztes Platzangebot

Gruppenhaltung funktioniert nur bei ausreichendem Platzangebot. Dieses ist u.a. nötig für das Einhalten der Individualdistanzen. Ausweichmöglichkeiten für rangniedrige Tiere und genügend Fressplätze müssen vorhanden sein.

#### ■ Zusammenstellen von Gruppen

Pferde entwickeln Antipathien und Sympathien bis hin zu echten Freundschaften. Auch unter natürlichen Bedingungen bilden sich innerhalb von großen Herden individuelle Kleingruppen.

Viele Pferdebesitzer haben Bedenken, dass sich ihre Pferde mit anderen nicht vertragen. Dies resultiert aus Beobachtungen, dass neue Pferde in der Herde oft gejagt, gebissen oder getreten werden. Das hängt unter anderem mit der sehr komplexen Rangordnung zusammen, die Pferde untereinander aufbauen und in die sich jeder Neuling einfügen muss. Dies fällt ihm umso leichter, je mehr Sozialverhalten er selbst erworben hat. Pferden, die als Fohlen ohne Altersgenossen aufgewachsen sind, und auch später als Einzelpferd gehalten wurden, fällt die Integration wesentlich schwerer.

Die Eingewöhnungsphase muss also vom Halter entsprechend begleitet werden. Ein neues Pferd sollte nie sofort mit der ganzen Herde konfrontiert werden. Es empfiehlt sich eine Box/Paddock, in welcher/m der Neuling zunächst sicher

steht, aber erste Kontakte durch Beschnuppern etc. aufnehmen kann. Erst nach einigen Tagen sollten die Pferde erstmals auf einem großen Platz mit entsprechenden Ausweichmöglichkeiten zusammen gelassen werden, aber erst, nachdem das neue Pferd die Fläche zunächst allein erkundet hat.

Schlecht sozialisierte Pferde leiden häufig, wenn sie sich mehrstündig in einer Herde behaupten müssen. So kann es notwendig sein, den Neuling zunächst einige Tage an ein ihm sympathisches Pferd der Gruppe zu gewöhnen und diese dann zusammen der Herde vorzustellen. Es ist zu empfehlen, die Gruppen während der Weidesaison zusammenzustellen und diese in ihrer Zusammensetzung über Winter zu belassen. Neue Pferde werden auch erst wieder in der nächsten Weidesaison integriert. Bewährt hat sich die Haltung in Gruppen mit einer geraden Anzahl Pferde (z. B. vier oder sechs) sowie die Trennung in Stuten- und Wallachgruppen.

Arbeitswirtschaftlich bedeutet eine ordnungsgemäße Gruppenhaltung für kleine Bestände in der Regel einen etwas höheren Aufwand (z. B. Paddock abmisten); für größere mechanisierbare Haltungen jedoch meist eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes.

Je nach der Anzahl und dem Verhalten der Pferde, den jeweils gegebenen räumlichen Verhältnissen und den Ansprüchen des Besitzers lässt sich eine Vielzahl von Möglichkeiten finden, die Gruppenhaltung zu realisieren. Im Folgenden sollen nur einige der gängigen Formen dargestellt werden.

#### Einraumstallungen

Besonders Altgebäude eignen sich für die Anlage von Laufställen, in denen z. B. Mutterstuten oder Jährlinge gruppenspezifisch aufgestallt werden können. Sie haben den Vorteil, dass die Tiere zwar im Stall gehalten werden, aber trotzdem Platz zur Bewegung und die Möglichkeit haben, Sozialkontakte zu pflegen. Die Fläche sollte so groß sein, dass rangniedere Tiere gut ausweichen

können. Auf keinem Fall dürfen Sackgassen oder tote Winkel entstehen. In größeren Ställen empfiehlt sich das Anbringen von Raumteilern (z. B. Balken mit Deckenaufhängung), um rangniederen Tieren das Ausweichen zu erleichtern.

Die Empfehlung für den Liegeflächenbedarf je Pferd in der Gruppenhaltung ist  $(2 \times Wh)^2$  ohne den Platz für den Fressbereich. Hier kommen noch rassespezifische und individuelle Unterschiede bei den Pferden zum Tragen. Weiterhin muss der Betriebsleiter unbedingt die Kenntnisse für die Gruppenzusammenstellung mitbringen.

Zu empfehlen sind strukturelle Unterteilungen des Stallbereiches, die einen fließenden Übergang zum Mehrraumstall bilden. Eventuell bietet sich im Einraumstall auch eine Fläche an, die nicht eingestreut wird. Für einen gesunden Huf und gutes Hufwachstum ist die Bewegung auf festeren Flächen in Abwechslung zu den weichen Einstreulichen positiv zu bewerten.

Für die Kraftfuttermittelgabe müssen entweder ausreichend Fressstände oder Automaten zur Verfügung stehen bzw. bei Eimerfütterung genügend Anbindevorrichtungen geschaffen werden, damit die Pferde individuell und ohne Verletzungsgefahr durch Futterneid mit Kraftfutter versorgt werden können. Falls im Laufstall auch Fohlen gehalten werden, bietet sich für deren Fütterung ein „Fohlenschlupf“ an, wo nach Belieben die Futteraufnahme ungestört erfolgen kann. Für Notfälle müssen ein bis zwei Einzelboxen zur Verfügung stehen.

### Mehrraumstallungen

Die zunächst relativ einfach gehaltenen Einraumstallungen lassen sich durch die Anlage funktionsgetrennter und arbeitswirtschaftlich sinnvoller Unterteilungen weiter gestalten. In der Regel lassen sich dabei drei Bereiche unterscheiden:

- Fressbereich
- Liegebereich
- Laufbereich bzw. Auslauf

Dabei finden sich alle Varianten zwischen einfachem Offenstall und luxuriösem,

durchgeplantem Bewegungsstall. Letzterer zielt neben der eigentlichen Unterteilung der Bereiche noch darauf ab, diese so anzulegen, dass die Pferde gezwungen werden, viel zu laufen, z. B. durch weiten Abstand zwischen Futter und Tränke oder Abtrennungen im Laufbereich. Dadurch wird man dem Anspruch des Lauftieres Pferd, das in der Natur 8–16 Std. in Bewegung zur Nahrungsaufnahme verbringt, noch mehr gerecht.

Im Mehrraum- Außenlaufstall mit Auslauf genügt als reiner Liegebereich eine Größe je Pferd von  $3 \times Wh^2$ . Bei einer Widerristhöhe von 1,68 m sind das 8,5 m<sup>2</sup>.

Größere Pferdebestände, die in der Gruppe gehalten werden sollen, sollten in kleinere Gruppen von 6–8 Pferden aufgeteilt werden. Dies erleichtert den Überblick und die individuelle Betreuung, entspricht aber noch einer in der Herde vorhandenen Sozialstruktur. Ein bis zwei Boxen müssen für Notfälle oder kranke Tiere eingeplant werden.

Solche Haltungssysteme realisieren den Kompromiss zwischen artspezifischen Ansprüchen des Pferdes und seines Nutzers und sind das zu empfehlende System für den Bau von Stallanlagen.



Fressstände für jedes Pferd gewährleisten eine ungestörte Futteraufnahme

Tab. 10: Richtmaße für die Fressplatzgestaltung im Mehrraumstall

	Formel	Empfohlene Werte	
		Pferd (168 cm)	Pony (145 cm)
Fressstandlänge (incl. Krippe)	1,8 x Wh	3,0 m	2,6 m
Bereich hinter Fressstand (Tiefe)	1,5 x Wh	2,5 m	2,2 m
Fressstandbreite	-	80 cm	70 cm
Höhe Seitenabtrennung	1,3 x Wh	2,2 m	1,9 m

### Fressbereich

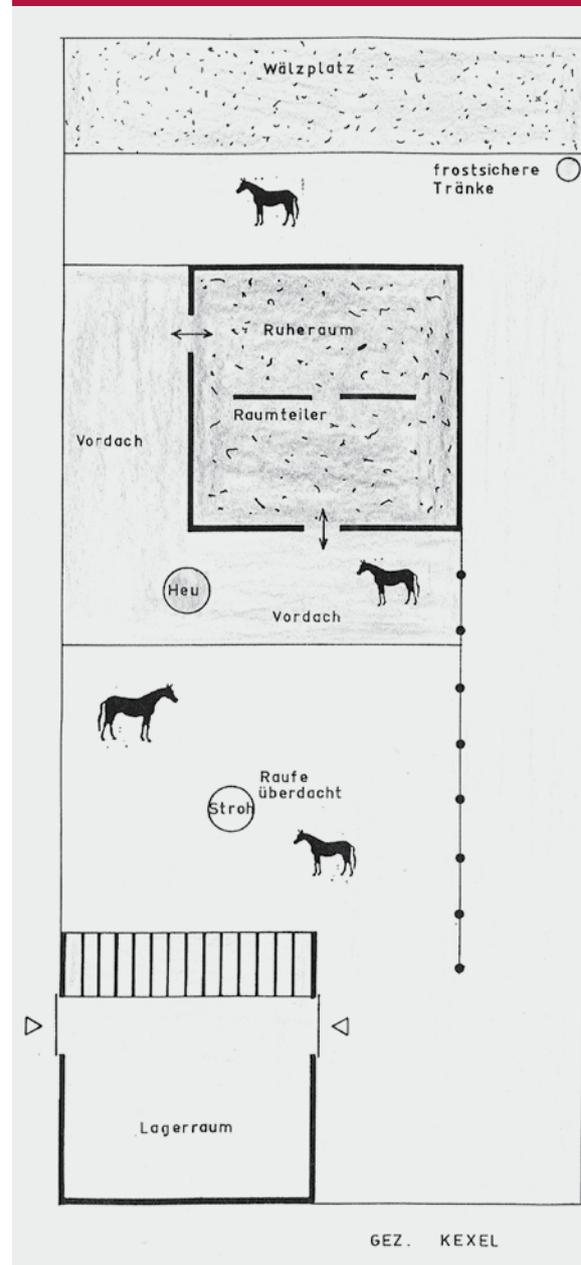
Der Fressbereich wird zweckmäßigerweise unterteilt in einen Bereich für die Kraftfuttergabe und einen für die Raufuttervorlage. Zwar hat auch in der Pferdehaltung mittlerweile die computergesteuerte Fütterung Einzug gehalten, welche die individuellste Art der Fütterung gewährleistet. Aus finanziellen Gründen ist diese jedoch nur für Großbestände von Interesse.

In der Praxis bestens bewährt haben sich Fressstände, die jedem Tier einen separaten Futterplatz anbieten. Üblicherweise wird hier das Kraftfutter gegeben, es ist aber auch möglich, Raufutter vorzulegen.

Auf den korrekten Bau ist zu achten. Wichtig sind eine ausreichende Länge sowie die Beachtung der Seitenabgrenzungen zwischen den Ständen (z. B. bei Stangen mit zu großen Abständen). Zur Vermeidung von Verletzungen sollten Fressstände im unteren Bereich vollständig geschlossen sein. Im oberen Bereich ist seitliche Transparenz (Sichtschlitze) erforderlich. Je nach Rasse haben die Stände eine Breite von 70–80 cm und einschließlich des Troges eine Länge von 2,70 m bis 3,00 m. Es ist darauf zu achten, dass die Seitenabtrennungen so hoch sind, dass das Pferd nicht durch seine Nachbarn gestört oder sogar verjagt werden kann.

Das Raufutter kann in Vorratsraufen oder hinter Fressgittern auf Vorrat gegeben werden, in der Regel gibt es dann keine Probleme zwischen ranghöheren oder rangniedrigeren Tieren. Vorratsraufen haben den Vorteil, dass sie

Abb. 7: Möglichkeit zur Gestaltung eines Mehrraumstalles (Zeichnung: Krautkrämer/Kexel)



Stallbereiche und Ausläufe gut strukturieren können und den rangniedrigeren Pferden einen gewissen Schutz bieten. Steht die Raufe im Freien, ist eine Überdachung zweckmäßig.

Da sich die Pferde einen Großteil des Tages an den Fressplätzen aufhalten und auch hier bevorzugt abkoten, empfiehlt es sich, diesen Bereich zu befestigen, um ihn damit leichter sauber halten zu können. Der Bereich hinter den Fressständen soll eine Tiefe von mindestens 1,5 x Wh haben.

### Liegebereich

Da Pferde gerne gleichzeitig in der Gruppe ruhen, ist es wichtig, dass der Liegebereich großzügig angelegt und eventuell unterteilt wird, damit der jeweilige Individualabstand zwischen den Herdenmitgliedern, der je nach Rasse unterschiedlich sein kann, gewährleistet ist. Dabei ist darauf zu achten, dass der Liegebereich nicht von den Pferden, die zum Fressplatz oder zum Auslauf wollen, überquert werden muss. Dies würde eine ständige Störung der Ruhezone bedeuten und insbesondere rangniedere Pferde würden sich nicht zur Tiefschlafphase in die Seitenlage begeben. Man muss sich klarmachen, dass ein mittelgroßes Pferd für die komplette Seitenlage 5 bis 6 m<sup>2</sup> Platz benötigt zuzüglich des Abstandes zum Nachbarpferd.

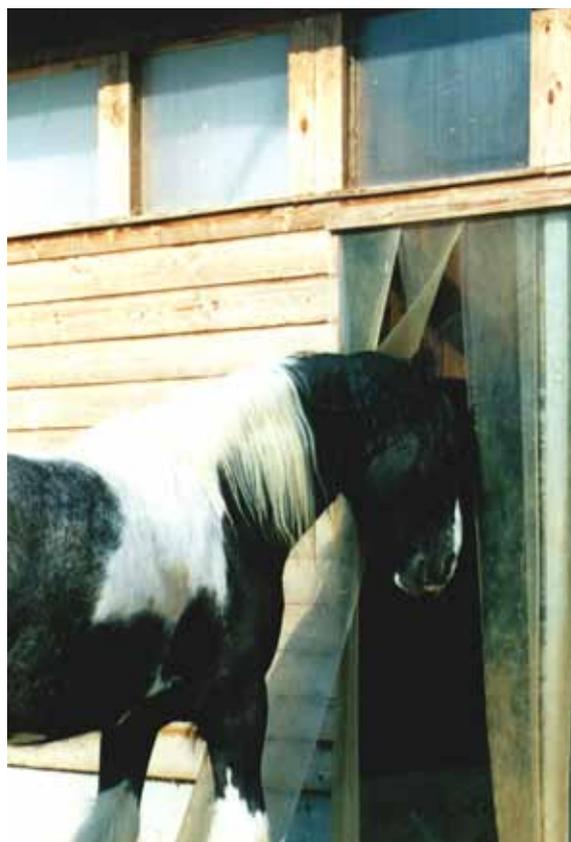
### 3.4 Paddock und Auslauf

Direktes Sonnenlicht, frische Luft und regelmäßige Möglichkeiten zur Bewegung dienen der Gesundheit und Ausgeglichenheit des Pferdes. Auch bei vorhandenen Stallbauten sind häufig Möglichkeiten vorhanden, diesen Bedürfnissen durch bauliche Veränderungen Rechnung zu tragen. Häufig genügt bereits ein Türdurchbruch von der Box zum Auslauf. Schon die regelmäßige, wechselweise Benutzung eines Auslaufes stellt eine Verbesserung zur Einzel-Innenbox dar.

Der Zugang zum Auslauf sollte dem Pferd jederzeit offenstehen. Als Wind- und Fliegenschutz haben sich transparente PVC-Streifen bewährt.

Die Platzwahl des Auslaufs entscheidet über die zeitliche Belastung des Personals beim Verbringen der Pferde und über den notwendigen Bodenaufbau. Hält der gewachsene, nicht zu schwere Naturboden (Baugrund) der Beanspruchung nicht stand, empfiehlt sich ein Aufbau aus Trag-, Trenn- und Tretschicht (siehe Abb. 8). Erhebliche Eingriffe in die Bodenoberfläche sind ebenso genehmigungspflichtig wie z. B. die notwendigen stabilen Zäune und Bodenversiegelungen. Auch die wasserrechtlichen Aspekte sind zu berücksichtigen.

Naturbelassene Böden im Auslauf sollten über 1–2 % Gefälle verfügen. Wenn im Bauvorhaben aufgrund der Geländegegebenheiten, des Untergrundwassers oder des starken



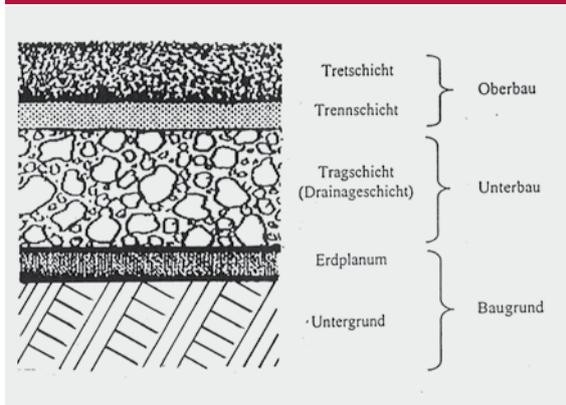
Durchgang zum Auslauf

Niederschlagswassers ein Drainagesystem notwendig ist, wird dieses im Baugrund verlegt. Die Anordnung der Drainageleitung ist vom Aufbau sowie von der Größe und Lage des Bauvorhabens abhängig. Die Gefällestrrecken sollten mit einer Fachfirma besprochen werden.

Je nach Untergrund sollten für die Tragschicht (Drainageschicht) ca. 30 cm verdichteter Schotter in einer Körnung von 24–30 mm verwendet werden. Die sich anschließende Trennschicht soll die Vermischung von Trag- und Trettschicht verhindern. Sie besteht entweder aus einem Untergrundvlies, aus Gummimatten, Matten aus Recyclingmaterial oder aus einer 8–10 cm dicken verfestigen Schicht z. B. aus Betonrecycling oder Bitumen-Fräsmaterial. Matten aus Gummi oder Recyclingmaterial geben eine gute Stütze zwischen Trag- und Trettschicht, sind elastisch und auch bei unkontrollierter, starker Belastung - z. B. durch abrupte Stopps - rutschfest.

Bei der Auswahl der 8–10 cm dicken Trettschicht gibt es mehrere Möglichkeiten, die nachfolgend beschrieben werden. Eine Einfassung – z. B. mit beständigen Rundhölzern, Betonsteinen oder Betonrohren – ist für alle Varianten sinnvoll.

**Abb. 8 Schichtenfolge eines Auslaufs**  
(Zeichnung: Krautkrämer)



Nutzungsintensität und Pflege entscheiden maßgeblich über die Haltbarkeit der Trettschicht. Eine Kombination des Auslaufs mit Möglichkeiten zum Reiten oder Longieren ist in kleineren Betrieben denkbar. Hierzu empfiehlt sich eine Trettschicht aus Sand oder einer etwas elastischeren Kombination aus Sand und Hackschnitzel. Hierbei ist auf einen möglichst gleichmäßigen Feuchtigkeitsgehalt zu achten.



**Paddocks direkt am Stall**

## Paddock (Kleinauslauf)

Ein unmittelbar an die Box angrenzender Paddock hat in der Regel die doppelte Größe der Innenbox, mindestens aber die gleiche Größe wie die Innenbox. Die Pferde können sich bei jedem Wetter dort aufhalten, an der Umwelt teilhaben und sich im Schritt bewegen. Daraus ergibt sich, dass der Bodenbelag rutschfest, leicht zu reinigen, trocken (nicht tiefgründig) und staubfrei sowie (Regen-) Wasser ableitend sein muss. Bei nicht beschlagenen Pferden ist bei der Auswahl der Materialien auf den Abrieb der Hufe zu achten, so dass auch die Kombination zweier Beläge sinnvoll sein kann.

**Betonpflaster** wird nicht nur bei der Paddockgestaltung, sondern auch im Verbindungsbereich von Stall und Auslauf verwendet. Diese Variante lässt sich leicht reinigen, denn gerade in Betrieben mit wechselnden Pferden kommt der Hygiene besondere Bedeutung zu. Der Huf- und Eisenabrieb ist hier allerdings nicht unerheblich. Das Urinieren ist den Pferden auf diesem Belag wegen des hochspritzenden Harns unangenehm. Eine Kombination mit Naturboden sowie Sand- oder Hackschnitzelaufgabe bietet sich deshalb an.

**Rasengittersteine** anstelle des Betonpflasters sind, wenn sie alleine verwendet werden, schlecht begehbar und können Hufverletzungen verursachen. Bewährt hat sich die Kombination mit einer 0,5–1 cm dicken Sand-, Hackschnitzel- oder Sägemehlschicht, die regelmäßig ergänzt bzw. erneuert wird.



Kunststoff-Rasterplatten

Kunststoffpflaster aus Recyclingmaterial ist leicht zu reinigen, in gewissem Maße elastisch und für die Pferde Huf schonend. In feuchtem Zustand ist bei beschlagenen Pferden auf ausreichende Rutschsicherheit – z. B. mittels eines dünnen Belages aus Sand - zu achten.

## Auslauf

Die Auslaufläche sollte (bis 2 Pferde) 150 m<sup>2</sup> betragen, für jedes weitere Pferd kommen 40 m<sup>2</sup> hinzu. Der Auslauf muss ganzjährig benutzbar sein und darf trotz starker Frequentierung weder im Sommer einer Staubwolke noch in der regenreichen Jahreszeit einem Sumpfloch gleichen. Er kann separat gelegen sein oder im Idealfall direkt an den Stall angrenzen. Im Auslauf sollen sich die Pferde wälzen und in allen Gangarten bewegen können. Rechteckige und ovale Flächen in ausreichender Größe sind dabei günstig, dagegen sind spitze Winkel und Engpässe zu vermeiden. In größeren Ausläufen sind Raumteiler zu empfehlen, die plötzliche Angriffe ranghöherer Tiere reduzieren. Die schmalste Stelle sollte immer noch das stressfreie Vorbeigehen von zwei Pferden ermöglichen. Eine angrenzende Weide ist ideal.

Reine Hackschnitzelbeläge sind in manchen Regionen eine kostengünstige Lösung im Auslauf. Sie halten gut die Feuchtigkeit. Möglichkeiten einer umweltgerechten Entsorgung sind im Vorfeld zu klären. Die Lebensdauer ist abhängig von einem gleichmäßigen, nicht zu hohen Feuchtigkeitsgehalt, von der Härte des gehäckselten Holzes und vom Absammeln des Kotes.

Die Einzäunung soll hüten und schützen. Sie muss daher entsprechend massiv, verbissfest und verletzungssicher sein. Die Verwendung von Elektrozäunen um Paddocks ist – auch in Kombination mit anderen Materialien – aufgrund des geringen Platzangebotes abzulehnen. Die Anforderungen an die Einzäunung eines Auslaufs entsprechen grundsätzlich denen an die Einzäunung einer Weide (siehe Kapitel 6).

### 3.5 Checkliste Haltungsverfahren

Auszug aus QQS RLP

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			<p><b>2.4 Stallgebäude</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ lichte Deckenhöhe mind. 1,5 x Widerristhöhe (Hinweis für Neubauten: empfohlen wird eine lichte Deckenhöhe von mind. 2 x Widerristhöhe, bei Gruppenhaltung von mind. 2,5 x Widerristhöhe)</li> <li>➤ Raumvolumen mind. 30 m<sup>3</sup>/500 kg Lebendgewicht</li> <li>➤ keine Abgrenzungen mit Elektrozaun in Boxen und Kleinausläufen (Paddocks)</li> <li>➤ Fenster aus zerbrechlichen Materialien (z.B. Glas) in einer von den Pferden erreichbaren Höhe gesichert (z.B. durch Schutzgitter)</li> <li>➤ Leuchten, Elektroleitungen und -anschlüsse in Reichweite der Pferde gesichert</li> <li>➤ Wasserleitungen in Reichweite ausreichend gesichert</li> <li>➤ alle Metallteile geerdet</li> </ul> <p><b>Stallgassen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ für Kleinpferde bei geschlossener Boxentür mind. 2,00 m breit</li> <li>➤ für Kleinpferde bei hälftig zu öffnender Boxentür mind. 2,50 m breit</li> <li>➤ für Großpferde bei geschlossener Boxentür mind. 2,50 m breit</li> <li>➤ für Großpferde bei hälftig zu öffnender Boxentür mind. 3,00 m breit</li> </ul> <p><b>Kleinauslauf (Paddock)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Auslauffläche für ein Einzelpferd mind. (2 x Widerristhöhe)<sup>2</sup></li> <li>➤ Auslauffläche für Stute mit Fohlen mind. (2,3 x Widerristhöhe)<sup>2</sup></li> </ul> <p><b>Auslauf</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Auslauffläche bis 2 Pferde mind. 150 m<sup>2</sup></li> <li>➤ Auslauffläche bei mehr als 2 Pferden zusätzlich 40 m<sup>2</sup> je Pferd</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<p><b>2.5 Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen</b></p> <p><b>Fressstände</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Fressstand mind. 1,8 x Widerristhöhe lang (einschließlich Krippe)</li> <li>➤ Fressstandbreite an die Tiere angepasst (60-80 cm)</li> <li>➤ Trennwandhöhe mind. 1,3 x Widerristhöhe</li> </ul> <p>(Hinweis: in Fressständen, in denen kein Ausfallschritt möglich ist, darf die Futtevorlage nicht auf dem Boden erfolgen. Hier muss die Fressebene auf 20 cm bis max. 60 cm angehoben werden)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ in den Trennwänden ist seitliche Transparenz (z.B. Sichtschlitze) vorhanden</li> <li>➤ zur Vermeidung von Verletzungen sind die Trennwände im unteren Bereich geschlossen</li> <li>➤ Bereich hinter den Fressständen mind. 1,5 x Widerristhöhe breit</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			<b>Raufen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tiere können nicht hinein steigen</li> <li>➤ Tiere können mit den Hufen nicht hängen bleiben</li> <li>➤ Stababstand bei Senkrechtstäben beträgt bei ausgewachsenen Tieren max. 5 cm</li> <li>➤ Stäbe oder Rohre schwer verformbar</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Durchfressgitter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Stababstand der Senkrechtstäbe beträgt 30 bis 35 cm</li> <li>➤ im Übergangsbereich von benachbarten Einzelboxen: über Gesamtbreite von ca. 80 cm <b>oder</b> 2 Durchlässe geschlossen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Bodenvorlage ohne Raufe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Raufutter wird auf sauberer Futterfläche vorgelegt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Futterkrippen und -tröge</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ermöglichen natürliche Fresshaltung</li> </ul> (Hinweis: empfohlen wird die Anbringung auf einer Höhe von mind. 0,3 bis max. 0,4 x Widerristhöhe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Tränken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ermöglichen natürliche Trinkhaltung</li> </ul> (Hinweis: empfohlen wird die Anbringung auf einer Höhe von mind. 0,3 bis max. 0,4 x Widerristhöhe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ keine Tränken unter Standflächenniveau</li> <li>➤ möglichst entfernt von der Futterstelle angebracht</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Gruppenhaltung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 1 Selbsttränke für ca. 15 Pferde vorhanden <b>oder</b></li> <li>➤ 1 lange Trogränke für ca. 20 Pferde vorhanden</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 3. Zusätzliche Anforderungen an Haltungssysteme

			<b>3.1 Haltung in Einzelboxen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ miteinander unverträgliche Tiere nicht nebeneinander aufgestallt</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
			<b>Sozialkontakt zu Artgenossen vorhanden über</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ dauernd zugängliche Kleinausläufe (Paddocks)</li> <li>➤ Außenklappen</li> <li>➤ hälftig zu öffnende Boxentüren</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Boxen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Boxenfläche für ein Einzelpferd mind. <math>(2 \times \text{Widerristhöhe})^2</math></li> <li>➤ Boxenfläche für Stute mit Fohlen mind. <math>(2,3 \times \text{Widerristhöhe})^2</math></li> <li>➤ Länge der schmalen Boxenseite mind. 1,75 x Widerristhöhe</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Trennwandhöhe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ einfache brusthohe Trennwand ca. 0,8 x Widerristhöhe</li> <li>➤ Trennwand mit Aufsatzgitter mind. 1,3 x Widerristhöhe</li> <li>➤ hochgeschlossene Trennwände nur z.B. in Klinik-, Quarantäneställen sowie in Abfohlboxen vorhanden</li> </ul> (Hinweis: Tiere müssen mind. 1 Artgenossen über die Frontseite sehen, riechen und hören können)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			<b>Boxenabtrennungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kein Einklemmen der Hufe möglich</li> <li>➤ Außendurchmesser der senkrechten Stäbe oder Rohre 19 bis 25 mm</li> <li>➤ Außendurchmesser der waagrechten Stäbe oder Rohre 38 bis 51 mm</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Materialstärke der Rohre</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Stäbe oder Rohre schwer verformbar</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Trennwand</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ durchtrittfest</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: die Anforderungen zu den Abtrennungen gelten ebenfalls für die Gruppenhaltung)				
			<b>Türen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Türhöhe bei Außenboxen und bei Schiebetüren (Laufschiene) mind. 1,4 x Widerristhöhe</li> <li>➤ Türbreite mind. 1,20 m</li> <li>➤ Türbreite bei Ponys mind. 1,10 m</li> <li>➤ Türhöhe der unteren Tür bei hälftig zu öffnender Boxentür 0,8 x Widerristhöhe</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>3.2 Gruppenhaltung</b> <b>allgemeine Anforderungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ neue Pferde werden schrittweise in eine bestehende Gruppe eingegliedert (z.B. über Eingliederungsboxen)</li> <li>➤ Einzeltiere oder Untergruppen können separat aufgestallt werden</li> <li>➤ Mehrraumlaufstall in Funktionsbereiche gegliedert (z.B. in Fress-, Lauf- und Liegebereich)</li> <li>➤ bei zugänglichen Gebäuden mind. 2 Ausgänge <b>oder</b></li> <li>➤ offene Frontseite vorhanden</li> <li>➤ keine Sackgassen im gesamten Aufenthaltsbereich</li> <li>➤ keine spitzen Winkel im gesamten Aufenthaltsbereich</li> <li>➤ Liegefläche bei Innen- und Außenlaufstall (ohne Fressbereich) mind. <math>(2 \times \text{Widerristhöhe})^2 / \text{Tier}</math></li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Gruppenhaltung ohne Trennung von Liege- und Fressbereich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ mind. <math>(2 \times \text{Widerristhöhe})^2 / \text{Tier}</math></li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Gruppenhaltung mit unterteilten Funktionsbereichen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ mind. <math>3 \times (\text{Widerristhöhe})^2 / \text{Tier}</math></li> </ul> (Hinweis: Reduzierung bis $2,5 \times (\text{Widerristhöhe})^2 / \text{Tier}$ möglich, wenn günstige Voraussetzungen hinsichtlich Raumstruktur und Management vorhanden sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<b>Durchgänge</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ für ein Einzelferd 0,80 bis 0,90 m breit</li> <li>➤ für 2 sich begegnende Pferde mind. 1,80 m breit</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



## 4 FUNKTIONALE RAUMBEREICHE DER PFERDEHALTUNG

Neben den Anforderungen einer tiergerechten Pferdehaltung an das Stallkonzept ist für einen sinnvollen Betriebsablauf die Zuordnung weiterer Räumlichkeiten gut zu durchdenken. Insbesondere bei größeren Betrieben ist eine bis ins Detail durchdachte Anlage eine wesentliche Voraussetzung für dienstleistungsorientierte Angebote.



Abb. 9 Darstellung der Raumbereiche der Pferdehaltung in einem Praxisbetrieb  
(Zeichnung: Hamann-Lahr, LWK Rheinland-Pfalz)

### **Anforderungen an die Anordnung funktionaler Raumbereiche:**

Bei der Planung eines Betriebes oder einer Betriebserweiterung sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- Kurze Wege sparen Zeit und evtl. Personalkosten (z. B. Futterlager – Stall – Mistlager, Sattelkammer – Stall).
- Hygiene und Brandschutz brauchen Abstand und evtl. getrennte Stalltrakte; bei Anlage des Mistlagers Windrichtung beachten.
- Wenig gegenseitige Störung verbessert die Sicherheit (z. B. Trennung des Arbeits- und Publikumbereiches, getrennte Wege für Pferde und für Publikum).
- Wirtschaftlichkeit (z. B. Zuordnung beheizbarer Räume).

Aus vorgenannten Gründen macht es Sinn, einige Raumbereiche zusammen zu legen, andere zu trennen. In Abb. 9 wird ein Praxisbetrieb mit großzügiger Offenstallhaltung dargestellt. Hervorzuheben ist die großflächige Begrünung der Lauffläche.

### **Im Falle eines Brandes**

verbleiben zur Rettung eines Pferdes manchmal nur wenige Sekunden. Daher ist es für jeden Betrieb mehr als ratsam, vorbeugende Maßnahmen zu treffen (Blitzschutzanlage, Anlage eines Löschteiches, ausreichende Anzahl geprüfter Feuerlöscher). Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören auch: Rauchverbot, kein offenes Feuer und Vermeidung von Funkenflug und die Absicherung der Betriebsteile vor fremden Personen.

### **Hinsichtlich der Lagerung von Futtermittel gilt:**

- Heu, Stroh und andere Futtermittel getrennt von Sattelungen lagern,
- im Stall sollte nur die nötigste Menge an Futtermitteln gelagert werden,
- keine Zwischenlagerung an Gebäuden oder unter Vordächern (Feuerbrücke),
- Türen zu Heu- und Strohlagern geschlossen halten,
- Temperatur im Heustock regelmäßig überprüfen (> 60°C Feuerwehr rufen!).

## DIE 5 „W“ DES NOTRUFES

- **Wo** ist der Einsatzort?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele Verletzte gibt es?
- **Wer** ruft an?
- **Warten** auf Rückfragen und Hinweise

## VERHALTEN IM BRANDFALL<sup>15</sup>

### Ruhe bewahren

#### Brand melden



Feuermelder betätigen



Feuerwehr **112**

#### In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse Personen mitnehmen
- Fenster und Türen schließen



Gekennzeichnete Fluchtwege  
benutzen



- Keine Aufzüge benutzen!
- Sammelstellen aufsuchen
- Auf Anweisungen achten!

#### Löschversuch unternehmen



Handfeuerlöscher



Wandhydrant



Löschdecke einsetzen

<sup>15</sup> Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A

## 4.1 Entmistung – Dunglagerung

Ein eingestreuter Liegebereich ist einstreuloses Verfahren vorzuziehen, da dieser von den Pferden bevorzugt aufgesucht wird. Bei einstreuloser Aufstallung, zum Beispiel mit speziellen Gummimatten, muss für die Urinabgabe eine zusätzliche Fläche mit weichem Untergrund wie Stroh, Hobelspäne oder Sand angeboten werden, so dass die Pferde keine Urinspritzer abbekommen.

Stroh ist die Standardeinstreu im Pferdestall. Da es gleichzeitig als Raufutter genutzt wird und Pferde anfällig für Atemwegserkrankungen sind, muss es von bester Qualität sein, d.h. frei von Schmutz und starkem Pilzbefall. Alternativ werden im Handel Strohpresslinge, gereinigte Hobelspäne, Leinstroh, Hanfstängel und Chinaschilf angeboten. Diese Materialien haben den Vorteil der weitgehenden Staubfreiheit und einer sehr hohen Saugfähigkeit. Dem steht i.d.R. ein hoher Preis gegenüber. Aus Sicht des Pferdes ist jedoch die trockene, verformbare Unterlage für den Liegekomfort entscheidend.

Das tägliche zweimalige Entmisten mit Entfernen der Pferdeäpfel und der feuchten Einstreu, auch Wechselstreu genannt, stellt bei Verwendung von reichlich Einstreu den höchsten Grad der Hygiene dar. Nachteilig sind der hohe Arbeitsaufwand, die geringe Mechanisierungsmöglichkeit und die hohen Einstreumengen. Aus diesen Gründen findet man in der Praxis überwiegend die Matratzenstreu vor. Dabei wird täglich eine Strohschicht auf die ansteigende Matratze aufgebracht. Eine Stroh sparende Variante ist das vorherige Entfernen der Pferdeäpfel („abäpfeln“). Die Matratze darf nur so hoch wachsen, wie sie noch trittfest ist. Entmistet wird alle 1–2 Monate mit Frontlader oder Hofschlepper. Diese mobilen Entmistungstechniken haben den Vorteil des vielseitigen und flexiblen Einsatzes der Maschinen im Gesamtbetrieb. Daneben gibt es stationäre Entmistungsanlagen wie Schubstangen, Mistketten und Seilzuganlagen, die unterflur installiert und über Einwurflappen beschickt werden, sowie Förderbänder und Fall-/Klappschieber für breite Laufgänge. Mit diesen

Systemen lässt sich eine deutliche Arbeitersparnis erreichen. Dennoch haben sie sich wegen der Störanfälligkeit noch wenig durchgesetzt.

Pferde scheiden täglich zwischen 10–20 kg Kot und zwischen 5–10 l Harn bzw. 1–3 % der Lebendmasse aus. Das bedeutet bei Strohmist einen Anfall von 20–35 kg Mist/Pferd/Tag. Die Größe der Miststätte hängt von der Anzahl der Pferde und ganz wesentlich von der Weiterverwertung und der Häufigkeit der Abfuhr des Mistes ab. Möglichkeiten sind:

- Eigenverwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Abgabe an landwirtschaftliche/gartenbauliche Betriebe
- Kompostierung

### Miststätte

Die Stapelung des Mistes setzt eine Betonplatte mit Gefälle zu einer Jauchegrube voraus. Aus hygienischen Gründen ist die Anlage auf der vom Wind abgewandten Seite des Stalles zu empfehlen. Gestapelter strohreicher Pferdemist erhitzt sich rasch und kann nach wenigen Tagen Temperaturen von 70° C erreichen. Dadurch werden pathogene Keime abgetötet. Danach folgt eine lang anhaltende Temperaturphase mit 30° C. Durch den Abbau von Stickstoff und organischer Masse verringert sich das ursprüngliche Volumen um etwa 30 %.

Bei Neubauten wird eine Lagerkapazität von mind. 6 Monaten empfohlen; d.h. eine Lagerfläche/Pferd von 4–6 m<sup>2</sup> ist anzusetzen. Bodenplatten zur Festmistlagerung müssen flüssigkeitsundurchlässig und mit einer seitlichen Einfassung ausgeführt werden, sodass Jauche gezielt abgeleitet werden kann und kein Oberflächenwasser aus der Umgebung in die Anlage eindringt. Sofern eine Ableitung der Jauche in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen. Die Jauchegrube soll vor allem die

durch die Niederschläge verursachten Mistabwässer der Miststätte sowie das Reinigungswasser und das Wasser des Pferdewaschplatzes auffangen. Dafür sind ca. 1,5 m<sup>3</sup> pro Pferd zu veranschlagen. Die Landwirtschaftskammer bietet Berechnungen zur notwendigen Größe von Festmistlagerstätten und den dazugehörigen Jauchebehältern an. Wenden Sie sich an die zuständigen Berater vor Ort.

Gemäß § 48 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 sind Wände, Decken und Fußböden gegen schädliche Einflüsse der Stallluft, der Jauche und des Flüssigmistes zu schützen. So müssen auch Dungstätten wasserdichte Böden haben und die Wände bis in ausreichende Höhe wasserdicht sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in ausreichend große, wasserdichte Jauche- oder Güllebehälter zu leiten, die keine Verbindung zu anderen Abwasseranlagen haben dürfen. Dungstätten sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen 5 m, von Grundstücksgrenzen 2 m entfernt sein.

### **Mistkompostierung**

Die Mistkompostierung ist gegenüber der Rotte im Stapelmist ein aerober Vorgang. Sie hat wesentliche hygienische Vorteile, da im Kot befindliche pathogene Keime sowie Eier und Larven von Parasiten und Fliegen weitgehend abgetötet werden. Kompost ist ein wertvoller Humus- und Nährstofflieferant.

Maße einer Kompostmiete:

Breite 1,5 m–2,5 m

Höhe 1,0 m–1,8 m

Länge nach Bedarf

### **Zwischenlagerung**

Nur in Ausnahmefällen kann eine zeitlich befristete Zwischenlagerung von Festmist in der freien Feldflur, d.h. ohne flüssigkeitsdichte Bodenplatte, erfolgen. Diese Lagerung, auch auf wechselnden Plätzen, kann nicht die Regellagerung in einem Betrieb darstellen.

Zur Zwischenlagerung von Festmist (Stallmist) in der freien Feldflur haben die damaligen Ministerien für Landwirtschaft und für Umwelt im Jahr 2005 ein gemeinsames Merkblatt herausgegeben. Darin wird ausgeführt, dass nach dem Wasserhaushaltsgesetz Stoffe nur so gelagert werden dürfen, dass Gewässer und Grundwasser nicht verunreinigt oder in ihren Eigenschaften verändert werden. Grundsätzlich ist eine geeignete undurchlässige und ausreichend große Lagerfläche, in der Regel auf der Betriebsstätte, vorzusehen, die ausreicht, um die Zeiten zu überbrücken, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Aufbringung nicht zulässig bzw. nicht geboten ist, damit die Zwischenlagerung am Feldrand möglichst vermieden werden kann. Neben Nährstoffverlusten in flüssiger Form (Nitratversickerung) müssen auch gasförmige Ammoniakverluste vermieden werden. Deshalb sind bei der Zwischenlagerung von Stallmist in der freien Feldflur, auf jährlich wechselnden Plätzen, die folgenden Hinweise zu beachten.

Folgende Standorte sind nicht zulässig:

- Flächen, für die besondere Vorschriften bestehen, z. B.: Wasserschutz, Naturschutz, Stilllegung, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete,
- stark durchlässige Böden, z. B. Sand sowie gedrante und staunasse Böden,
- wenn das Eindringen anfallenden Sickerwassers in das Grundwasser auf Grund unzureichender Deckschichten zu erwarten ist,
- bei einem Abstand unter 200 m zu Wassergewinnungsanlagen außerhalb von Schutzgebieten,
- bei einem Abstand unter 20 m zu natürlichen Gewässern und nicht ständig Wasser führenden Gräben sowie generell im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern,
- wenn der höchste Grundwasserstand weniger als 2 m unter der Oberfläche liegt.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Stallmistes und der Miete:

- In der freien Feldflur außerhalb der Betriebsstätte darf nur Festmist mit einem TS-Gehalt über 25 % oder gut verrotteter Stallmist (Vorrotte von mindestens 3 Wochen auf einer befestigten Dungplatte mit Rückhalt des anfallenden Sickerwassers) zwischengelagert werden,
- In Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen.
- Aufsetzen in Mietenform (ohne Mulden), maximale Mienenhöhe nach zwei Wochen: 1,5 m.
- Strohabdeckung für Regenwasserablauf.

Anforderungen an die Lagerzeit:

- Die Lagerzeit ist auf eine Dauer von sechs Monaten begrenzt.
- Rechtzeitiges Ausbringen nach Abschluss der Kompostierung.

Nachsorgemaßnahmen:

- Bearbeitung des Bodens nur bei anschließender pflanzenbaulicher Nutzung, jedoch darf auf den umgebrochenen Flächen zunächst keine Stickstoffdüngung erfolgen.
- Jährlicher Wechsel des Lagerplatzes.

Festmistmieten zum Zweck der Zwischenlagerung außerhalb der Betriebsstätte sind keine baulichen Anlagen. Sie bedürfen daher keiner Baugenehmigung und unterliegen nicht der Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen vom 1. April 1999 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2005 (GVBl.

S. 522). Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## 4.2 Lagerräume

Abhängig von der Bestandsgröße werden weitere Nebenräume gebraucht, die für die Funktion der Gesamtanlage wichtig sind. So wie Ställe und Einrichtungen sollen auch Nebenräume und Außenanlagen leicht zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sein; sie sind so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden kann.

### Lagerung sensibler Stoffe

Putz- und Reinigungsmittel können zu gesundheitlichen Schäden an Personen führen. Sie sind daher in verschließbaren Räumen zu lagern. Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind eine Schutzbrille und säurefeste Handschuhe zu tragen!

Einige Arzneimittel müssen gekühlt und vor Licht geschützt aufbewahrt werden, da sie ansonsten ihre Wirksamkeit verlieren können.

### Maschinen und Geräte

Für die wertvollen Helfer bei der Arbeitserledigung benötigt man entsprechende Unterstellkapazitäten. Eine gegen die Witterung geschützte Unterbringung verlängert die Nutzungsdauer vom PKW, Pferdeanhänger, Schlepper, Bahnplaner, Miststreuer u. a. Bei der Planung einer solchen Halle ist neben der innerbetrieblichen Verkehrslage (Rangiermöglichkeiten) auch auf entsprechende Brandschutzvorschriften zu achten.

Bei Maschinenwartung und -reinigung auf einem Waschplatz dürfen beim Einleiten von Abwasser in die Kanalisation der Gehalt an Kohlenwasserstoffen (Öle und Fette mineralischen Ursprungs) laut Anhang 49 der Rahmen-AbwasserVwV (1)

20 mg/l nicht übersteigen. Abwässer, die bei der gelegentlichen Reinigung von landwirtschaftlichen Geräten anfallen, dürfen über einen Abseider in eine Gülle-, Jauche- oder separate Auffanggrube geleitet und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen großflächig ausbracht werden. Bedingung ist, dass keine chemischen Reinigungsmittel verwendet und keine Motorwäschen oder Ölwechsel durchgeführt werden.

### **Futterlager**

Die Futterbereitstellung, Lagerung der Futtermittel und Fütterungstechnik haben sowohl auf das Bauvolumen als auch auf die Arbeitswirtschaft einer Pferdehaltung großen Einfluss. Eine gute Planung und die Möglichkeit, die benötigten Futtermittel auch Qualität erhaltend zu lagern, beeinflussen die Gesundheit der Pferde. Die Gestaltung der Vorratslager, die möglichen Techniken für die Ein- und Auslagerung sowie die Verfahren zur Futteraufbereitung und Fütterung werden im wesentlichen durch die eingesetzten Futtermittel, die Zusammensetzung der Fütterration und die zu versorgenden Bestandsgrößen bestimmt.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen deckenlastigen und erdlastigen Lagerräumen. Die deckenlastige Lagerung ist in älteren Gebäuden weit verbreitet. Bei Holzdecken ist z. B. durch unterlegen einer Plastikplane oder durch Querverbretterung zu vermeiden, dass Staub in darunterliegende Ställe fällt. Daher sollen sich Abwürfe niemals im Pferdebereich befinden. Auch aus Gründen der Arbeitswirtschaft, der Unfallverhütung und des geringeren baulichen Investitionsbedarf sind erdlastige Lagerräume vorzuziehen. Eine wesentliche Forderung an die Gestaltung von Vorratsräumen ist die Möglichkeit zur Erhaltung der Futterqualität und die Vermeidung von Verlusten. Daher gehören Heu und Stroh - auch in Groß- und Rundballen - grundsätzlich unter Dach. Der direkte Bodenkontakt ist z. B. durch Unterlegen von Paletten zu vermeiden.



Ballenhalle - sorgt für eine trockene Lagerung der Futtermittel

### **Raufutter- und Einstreulagerung**

Heu ist das wichtigste Grundfutter in der Pferdefütterung. Stroh dient vorwiegend als Einstreu, deckt aber auch einen Teil des Rohfaserbedarfs. Sehr vorteilhaft für kleinere und mittlere Betriebe sind die in der Handhabung einfachen kleinen Hochdruck-Ballen. Der Arbeitsaufwand bei der Einlagerung ist jedoch hoch. Bei größeren Pferdezahlen werden Großballen, Rundballen oder Rechteckballen bevorzugt, die allerdings nur maschinell durch Frontlader, Heckgeräte oder Gabelstapler einzulagern sind.

Als Einstreumaterial wird vorwiegend Stroh verwendet. Bei Pferden mit Stauballergie eignen sich entstaubte Hobelspäne, die eingeschweißt auch im Freien gelagert werden können.

### **Silagelagerung**

Silagen kommen in zunehmendem Maße in der Pferdefütterung zum Einsatz. Ein spezielles Silierverfahren stellt die Ballensilage dar. Die Verdichtung des vorgewelkten Grases erfolgt in Großballenpressen. Die Lagerung kann im Freien erfolgen. Der Boden sollte frei von Steinen und unbewachsen sein, damit das Risiko von Lochfraß durch Mäuse verringert wird. Bei einem Ballenvolumen von 1,5–2,0 m<sup>3</sup> muss darauf

geachtet werden, eine Erwärmung des Futters zu vermeiden und den Ballen – je nach Stalltemperatur – in längstens 3–5 Tagen zu verfüttern.

### Kraftfutterlagerung

In kleineren Betrieben wird Kraftfutter sackweise bezogen, für größere Betriebe lohnt sich der Bau von Silos, die regelmäßig gereinigt werden müssen. Hochsilos lassen größere Lagerhöhen zu. In einem Traggerüst aufgehängte Trevirasäcke sind

eine vorteilhafte Lösung für die Unterdachlagerung. Für das Quetschen oder Schrotten des Getreides (Getreidequetsche) sind entsprechende Räumlichkeiten vorzusehen, um zu verhindern, dass der dabei entstehende Staub in den Pferdebereich gelangt. Das zerkleinerte Getreide darf maximal drei Tage gelagert werden. Die möglichen Raumgewichte der verschiedenen Futtermittel sind nach Struktur und Aufbereitung nachfolgend aufgeführt.

Tab. 11: Raumgewichte und Lagerkapazitäten

Futterart		Raumgewichte dt/m <sup>3</sup>	Benötigte Lagerkapazität				
			Anzahl Pferde	Beispiel für 1 Pferd		Betrieb	
				Kg/Tag	m <sup>3</sup> /Monat	m <sup>3</sup> /Monat	... Monate
<i>Raufutter:</i>							
- Heu	lang, lose	0,50–0,75					
	HD-Ballen	0,90–1,10	8	2,4			
	Großballen, rund	0,80–1,30					
- Stroh	lose oder gehäckselt	0,40–0,30					
	HD-Ballen, garngebunden	0,70–0,90	3	0,9			
	Großballen, rund Großballen, rechteckig	0,60–1,30 1,40–1,60					
- Heulage	50 % Trockensubstanz	3,50–4,00					
- Maissilage	30 % Trockensubstanz	6,00–7,00					
<i>Rüben und Getreide:</i>							
- Futterrüben		6,25–7,00					
- Mohrrüben		6,60–7,60					
- Melasseschnitzel		3,20–3,50					
- Hafer		4,00–5,00	2	13,3			
- Gerste		5,80–6,40					
- Mais (Körner)		6,80–7,20					
- Fertigfutter (Pellets)		5,00–6,00					
<i>Organische Düngemittel:</i>							
- Stallmist	frisch	7,00–8,00	30	120			
	verrottet	8,00–10,0					

## 4.3 Sattelkammer und Pflegeplätze

### Sattelkammer

Die Sattelkammer dient der Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände wie Sättel, Zaumzeug, Putzzeug, Geschirre, Pferdedecken und Bandagen. Ihre Größe richtet sich nach der Anzahl der Pferde und dem Schwerpunkt des Betriebes.

Für max. drei übereinander an der Wand auf Sattelhaltern liegende Sättel rechnet man mit 60–80 cm Wandbreite, zum Aufhängen von Trensen und Kandaren 20 cm, Fahrgeschirre hängen mit 60 cm Abstand nebeneinander. Der Raum muss gut lüftbar und im Winter beheizbar sein.

### Stallausrüstungsgeräte

Ein kleiner Raum oder eine Nische sollte für Stallgerätschaften wie Gabeln, Schaufeln, Besen und Schubkarren vorhanden sein. Dies trägt viel zur Ordnung und Sicherheit im Stall bei.

### Putzplatz, Waschplatz

Um die Staubbelastung der Stallluft gering zu halten, sollen die Pferde nicht in ihren Boxen geputzt werden. Praktisch ist ein befestigter Platz im Freien mit Windschutz und einer Überdachung. Im Idealfall hat dieser Putz- und Waschplatz einen Wasseranschluss und –ablauf sowie einen Stromanschluss. Die Größe sollte bei 2,50 m x 3,50 m liegen. Es ist vorteilhaft, wenn Pferde beidseitig angebunden werden können.

### Behandlungsraum, Schmiede

Die Hufe eines Pferdes müssen ausgeschnitten oder alle 6–8 Wochen beschlagen werden. Die freie Arbeitsfläche für den Schmied soll mindestens 3,0 m x 5,0 m groß sein. In kleineren Betrieben kann diese Fläche mit dem Putz- und Waschplatz oder als Behandlungsraum für den Tierarzt kombiniert werden.

### Kranken- oder Quarantänestall

Er kann zur vorübergehenden Quarantäne von neu in den Bestand kommenden Pferden oder zur Absonderung offensichtlich an Infektionen erkrankter Pferde dienen. Der Stall soll so gebaut werden, dass er mit dem Luftraum der übrigen Ställe nicht in Verbindung steht. Am günstigsten lässt er sich als Außenboxen abseits des Pferdeverkehrs des Betriebes errichten, so dass Fütterung und Entmistung unabhängig von anderen Pferden durchgeführt werden können. Es ist zu empfehlen, mindestens zwei Boxen (Sozialkontakte) und einen Raumbereich für stallspezifische Kleidung und Geräte vorzusehen. Für diesen separaten Stalltrakt sind ausschließlich Materialien zu benutzen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind; er ist mit dem Verbotsschild „Zutritt verboten“ zu versehen. (siehe Kap. 1.3). Der Mist sollte separat gelagert werden.



Platz sparende Lösung – in die Bande einer Reithalle integrierter Sattelschrank

## 4.4 Reitplätze und Reithallen

Bei der Planung von Neu- oder Umbaumaßnahmen einer Reitanlage spielen häufig individuelle Vorgaben und Belange des Betriebes eine große Rolle. Im Interesse der Pferde sowie unter den Aspekten der Sicherheit und Hygiene sind folgende Punkte im Gesamtplanungskonzept besonders zu berücksichtigen:

- Gliederung der Wirtschaftsbereiche mit Trennung der Wege in Wirtschafts-, Besucher- und Turnierteilnehmerzufahrt.
- Einplanung von Rangier- und Wendeflächen.
- Reduzierung der Gefahrenbereiche durch Vermeidung von Überschneidungen der Verkehrswege um die Reithalle.
- Umgrenzung der Außenplätze, Eingrenzung des Schmutzbereiches.
- Eingrünung der Anlage mit Pflanzen ohne toxische Eigenschaften – rechtzeitige Anerkennung der geplanten Bepflanzung als Ausgleichsmaßnahme.
- Unterteilung der Stallanlagen in kleine, zweckmäßige Stalleinheiten zur Reduzierung des Infektionsdruckes und zur Verbesserung der Stallruhe.

- Berücksichtigung der Anforderungen des Immissions- und des Brandschutzes.

Es müssen sowohl die Richtmaße von Turnier-sportanlagen wie auch die Belange der Reiter, der Zuschauer und des Betriebsablaufes mit späteren Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Als Beispiel sind die Maße für Dressur- und Springwettbewerbe angegeben.

Die Vorbereitungsplätze müssen in angemessenem Verhältnis zu den Prüfungsplätzen stehen und sich in der Nähe der Prüfungsplätze befinden. Finden bei einem Turnier Prüfungen unterschiedlicher Disziplinen gleichzeitig statt, so ist für jede Disziplin ein eigener Vorbereitungsplatz vorgeschrieben. Die Plätze müssen im Freien in geeigneter Weise umgrenzt sein. Bei Dressurprüfungen muss die Umgrenzung im Freien mindestens 5 m von der Viereckbegrenzung entfernt sein. Für das Longieren ist nach Möglichkeit ein gesonderter Vorbereitungsplatz mit einem Durchmesser von 15–20 m bereit zu stellen.

Tab. 12: Anforderungen an Turnieranlagen gem. Leistungsprüfungsordnung 2013

Prüfungsplätze	Leistungsprüfungen national	Leistungsprüfungen international
Dressur: Mindestgröße Mindestbreite	800 m <sup>2</sup> 20 m	1200 m <sup>2</sup> 20 m
Springen: - Halle: - im Freien: Mindestgröße Mindestbreite	siehe Dressur  2800 m <sup>2</sup> 40 m	  4000 m <sup>2</sup> 50 m
Fahren: - Halle: - im Freien: Mindestgröße Mindestbreite	siehe Dressur  4000 m <sup>2</sup> 50 m	  5000 m <sup>2</sup> 50 m

## Außenplätze

Die Planung dauerhaft gut bereibarere Außenplätze konzentriert sich neben der Lage im Betrieb im Wesentlichen auf den Bodenaufbau und dessen Pflege. Der Belag soll Gelenke und Sehnen der Pferde schonen, elastisch federn und rutschsicher sowie bei Regen wasserdurchlässig sein. Bei starker Sonneneinstrahlung soll er die Feuchtigkeit halten, um den Wasserverbrauch des Betriebes zu minimieren. Neben der regelmäßigen Pflege müssen Umweltverträglichkeit und Möglichkeiten einer Entsorgung bereits vor dem Einbringen berücksichtigt werden. Bei

der Anlage von Rasenplätzen und dem Aufbau von Tretschichten (wie in Kap. 3.3 beschrieben) verbessert ein 1–2 %iges Gefälle in eine oder mehrere Richtungen des Platzes den Ablauf des Oberflächenwassers.

Hinsichtlich einer Durchführung von Reitsportprüfungen gelten die vorgegebenen Maße der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, die auch zum Training der Prüfungsanforderungen sinnvoll sind.

## Reithalle

Die Planung einer Reithalle beginnt - je nach standortspezifischen Gegebenheiten - mit der funktionalen Zuordnung der Arbeitsbereiche, wie sie zu Beginn des Kap. 4 aufgezeigt sind. Dies hat nicht nur sicherheitstechnische Bedeutung, sondern dient auch der Ruhe im Betrieb und trägt somit zum Wohlbefinden der Pferde bei. Für den Zuschauer sind getrennte Aufenthaltsbereiche mit genügend breiten Ein- und Ausgängen in der Halle sinnvoll. Abtrennungen aus Glas müssen mit sicheren Scheiben ausgestattet sein.

Auch aus Sicht des Pferdes spielen sicherheitstechnische Belange wie die Öffnung der Bandentüren oder beim Freilaufen die Möglichkeit der Abdeckung von Spiegeln eine große Rolle. Die Bande mit einem Neigungswinkel von 15–20 Grad soll eine Höhe von 1,60 m nicht unterschreiten. In Verbindung mit einem geeigneten Sockel hat sich eine Höhe von 1,80 m bewährt.



Reithalle mit großen Öffnungen an zwei Seiten



### Reithalle mit Windnetzen

In Veranstaltungshallen müssen Reitbahnen gegen die Sitzplatzfläche durch geschlossene und stoßfeste Banden abgetrennt sein, die mindestens 1,25 m hoch und vom Fußpunkt gegen die Senkrechte im Verhältnis 1 : 20 nach außen geneigt sein müssen. Die Banden müssen eine glatte Innenfläche haben. Die Ein- und Ausgänge müssen mindestens 2 m breit und mindestens 2,50 m hoch sein.<sup>16</sup>

Im Vordergrund steht jedoch auch in der Halle die Luftqualität. Während verstärkte Staubentwicklung der Gesundheit von Reiter und Pferd nachhaltig schaden, empfindet der Mensch Zugluft deutlich stärker als das gesunde Pferd, welches eine Luftgeschwindigkeit von 0,2 m/sec.

(im Sommer bis 0,6 m/sec.) als angenehm empfindet. In geschützten Lagen kann die Halle an den der Windrichtung abgewandten Seiten oberhalb der Bande offen bleiben oder mit Windschutznetzen bespannt werden. Beregnungsanlagen sorgen nicht nur für angenehme Temperaturen im Sommer, sondern gewährleisten eine gleichbleibende Feuchtigkeit des Bodenbelages.

Eine großflächige seitliche Belichtung der Halle von Norden und Osten sorgt für Helligkeit und reduziert die Schattenbildung in der Halle sowie die Erwärmung der Hallenluft im Sommer. Bei einer Belichtung über die Dachflächen soll eine Fensterfläche von 1/15 der Grundfläche nicht unterschritten werden.

<sup>16</sup> § 85 Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) vom 17. Juli 1972 (GVBl 1972, 257)

#### 4.5 Checkliste funktionale Raumbereiche

Sicherheit im Betrieb	ja	nein	Bemerkungen
■ Sind alle Lagerräume und Lagerschränke abschließbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind die Fenster einbruchsicher?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind Blitzschutzanlagen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Wurden Rauchverbotschilder sichtbar aufgehängt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind Rauchmelder installiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind die Feuerlöscher geprüft und griffbereit? Letzte Prüfung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden die Elektrogeräte und -leitungen regelmäßig überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Entmistung - Dunglagerung</b>			
■ Ortsfeste Festmistplatte hat seitliche Einfassung u. ist wasserundurchlässig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Reicht die Lagerkapazität für Festmist für einen Zeitraum von 6 Monaten bzw. ist für eine zeitnahe Abfuhr gesorgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Abstand von Festmistzwischenlager zu Oberflächengewässer mehr als 20 m?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Zwischenlagerung nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Festmist hat mind. 25 % Trockensubstanz und wurde mindestens drei Wochen auf einer ortsfesten Mistplatte vorgerotet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Lagerräume</b>			
■ Sind Futterlager Heu/Stroh mehr als 50 m getrennt von Stallungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Wird die Temperatur im Heu/Stroh-Futterlager regelmäßig überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Ist der Waschplatz für Maschinen und Geräte wasserundurchlässig befestigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden Abfälle und Müll außerhalb der Arbeits- und Lagerräume gesammelt und gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Sattelkammer und Pflegeplätze</b>			
■ Gibt es im Betrieb einen/mehrere Putz- und Waschplatz/-plätze?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Ist ein Raum für Tierarzt/Schmied vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden neue Bestandstiere ausreichend lange in einem Quarantänestall gehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind die Sattelkammer/n ausreichend groß, trocken und gut belüftet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Reitplätze und Reithallen</b>			
■ Wird eine Überschneidung der Wege von Pferden und Besuchern zur Reithalle vermieden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Ist die Luft in der Reithalle immer staubarm?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Findet eine regelmäßige Bodenpflege statt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind die Beläge der Außenplätze rutschfest und elastisch?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Wachsen im Betrieb keine Giftpflanzen wie Eibe, Lebensbaum, Robinie, Stechapfel, Tollkirsche, Liguster oder Buchsbaum?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



# 5 WEGWEISER BAULICHER MASSNAHMEN

Wer bauliche Maßnahmen plant, sollte sich Informationen und fachliche Unterstützung einholen. Die Landwirtschaftskammer bietet eine umfassende Beratung der einzelnen Fachbereiche an:

- Bauberatung, Baurecht
- Emissionsberatung
- Stallklimaberatung
- Raumordnung
- Förderberatung

## Bauberatung - Betriebsentwicklung und -konzepte

Bezüglich der ersten Überlegungen zum Bauen treten die unterschiedlichsten Fragen auf. Die Bauberatung kann hierzu wertvolle Hinweise liefern und bei der Beantwortung der Fragen helfen.

- Was soll gebaut werden?
- Können die Betriebsabläufe verbessert werden?
- Was kostet mich die geplante Maßnahme?
- Wie viel Platz benötige ich?
- Wen sollte ich einschalten?
- Wie kann ich vorgehen?
- Welche Probleme können auftreten?
- Welche Bestimmungen und Regelungen<sup>17</sup> sind zu beachten?

*Ansprechpartner:  
Landwirtschafts-  
kammer*

<sup>17</sup> Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), geändert durch § 47 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47)

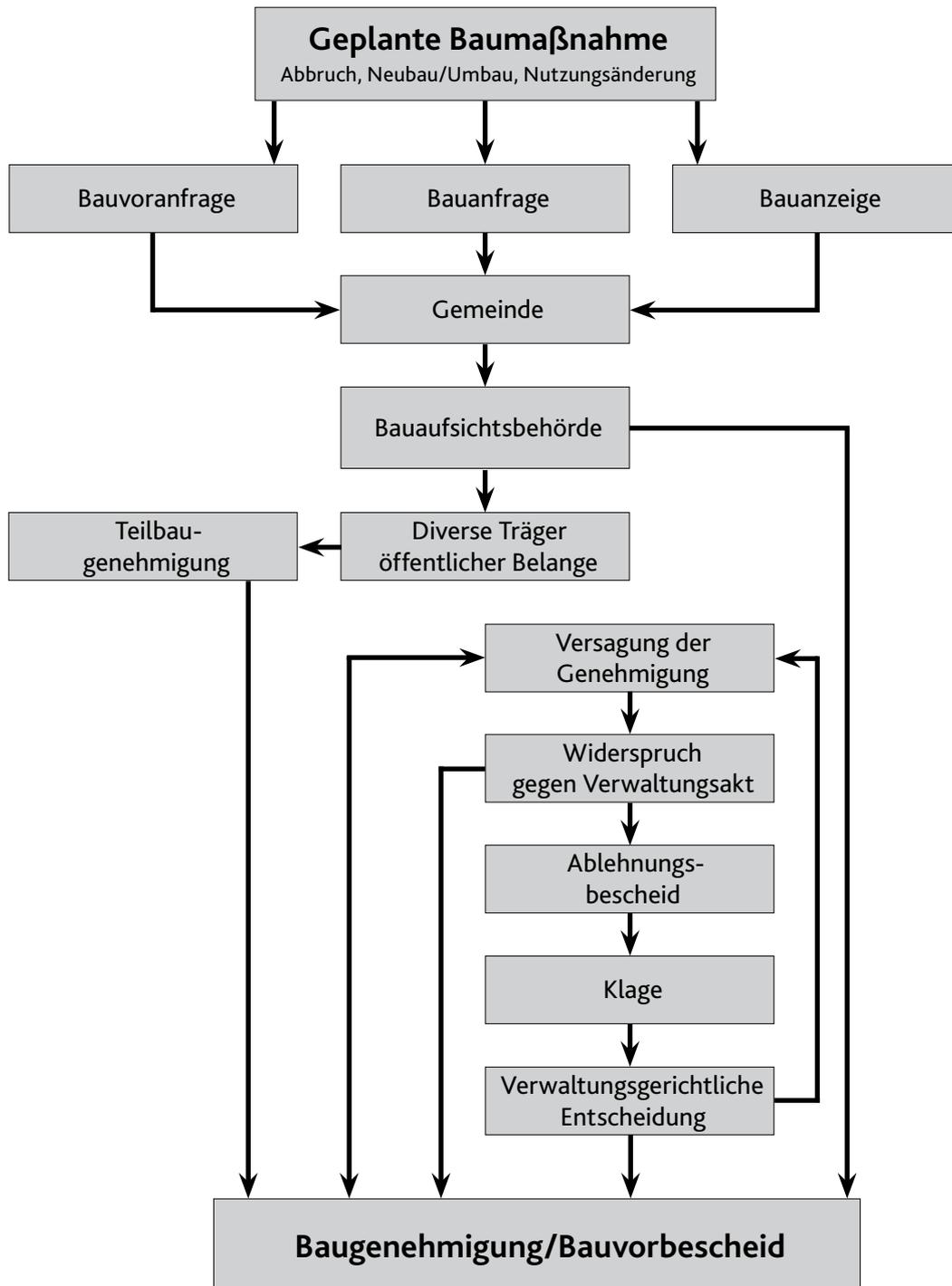
VDI-Richtlinie: VDI 3894 Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Haltungsverfahren und Emissionen - Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde, Ausgabedatum: 2011-09

VDI-Richtlinie: VDI 3894 Blatt 2, Richtlinien-Entwurf, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Methode zur Abstandsbestimmung (Abstandsregelung) – Geruch, Ausgabedatum: 2011-06

Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) vom 1. April 1999 (GVBl. S. 102), geändert durch Verordnung vom 25. November 2005 (GVBl. S. 522)

Baubrief Nr. 49, Pferdehaltung, 2011, Bauförderung Landwirtschaft e.V., [www.bfl-online.de](http://www.bfl-online.de)

Abb. 10: Ablauf von Baugenehmigungsverfahren



## 5.1 Baugenehmigungsverfahren

Für Bau und Umbau von Gebäuden, bauliche Anlagen und Bauprodukte gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998, zuletzt geändert am 09. März 2011 (GVBl. S. 47).

Grundsätzlich ist die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen genehmigungspflichtig. Ausnahmen davon werden unter anderem im § 62 „Genehmigungsfreie Vorhaben“ gemacht.

„... **Genehmigungsfreie Vorhaben** (§ 62 LBauO)

(1) Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von folgenden baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen:

1. Gebäude

a) Gebäude bis 50 m<sup>3</sup>, im Außenbereich bis zu 10 m<sup>3</sup> umbauten Raums ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten; ausgenommen sind Kulturdenkmäler und Gebäude in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern sowie Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände

b) freistehende Gebäude ohne Unterkellerung und ohne Feuerstätten bis zu 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind ...

6. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken, Durchlässe...

d) Weidezäune sowie offene Einfriedungen von Grundstücken im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen; ausgenommen sind Einfriedungen in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern;...

11. sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

a) selbstständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 300 m<sup>2</sup> Grundfläche und bis zu 2 m Höhe oder Tiefe; ausgenommen sind Abgrabungen in Grabungsschutzgebieten gemäß § 22 des Denkmalschutzgesetzes

i) Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sowie sonstige Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche ...“

Auch wenn die Landesbauordnung für ein Vorhaben keine baurechtliche Genehmigung vorschreibt, können jedoch andere Genehmigungen bzw. Anzeigen aufgrund anderer Vorschriften nötig werden, z. B.:

- Anzeigepflicht bei Unterer Wasserbehörde
- Anzeigepflicht bei der Unteren Landespflege
- Straßenverwaltung
- Nachbarrecht
- Ortssatzungen

Hierzu sollten nähere Informationen vor Baubeginn bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung bzw. bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) eingeholt werden. Man kann die Notwendigkeit weiterer Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Bauvoranfrage klären.

Für genehmigungsbedürftige Bauvorhaben ist ein Bauantrag erforderlich.

„... **Genehmigungsbedürftige Bauvorhaben - Bauantrag** (§ 63 LBauO)

(1) Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung (Bauantrag) ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei verbandsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Verbandsgemeindeverwaltung.

- (2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen (Bauunterlagen) einzureichen. Es kann zugelassen werden, dass einzelne Bauunterlagen nachgereicht werden.
- (3) Der Bauantrag und die Bauunterlagen müssen von Bauherr und Entwurfsverfassern [...] mit Tagesangabe unterschrieben sein.
- (4) Die Gemeindeverwaltung leitet, soweit sie nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, den Bauantrag unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weiter und nimmt umgehend zu dem Vorhaben Stellung.
- (5) Hat die Bauherrin oder der Bauherr nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht an dem Grundstück inne, so kann ein zur Ausführung des Vorhabens berechtigter Nachweis verlangt werden.
- (6) Zur Beurteilung, wie sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt, kann verlangt werden, dass es in geeigneter Weise, soweit erforderlich auf dem Grundstück, dargestellt wird..."

In der Regel sind im Bereich der Pferde haltenden Betriebe

- Stallungen,
- Nebenräume und -gebäude,
- Reithalle, - Reitplatz,
- Maschinenhalle,
- Stroh- oder Futterlagerhalle,
- Dungplatte und
- Jauchebehälter über 10 m<sup>3</sup>

baugenehmigungspflichtig.

#### „... Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 66 LBauO)

(1) Bei folgenden Vorhaben wird soweit sie nicht nach § 62 oder § 67 genehmigungsfrei sind, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt:

1. Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,

2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche einschließlich ihrer Nebenanlagen,
3. Gewächshäuser bis zu 5 m Firsthöhe,
4. nicht gewerblich genutzte Gebäude bis zu 300 m<sup>2</sup> umbauten Raums,
5. oberirdische Garagen bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
6. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 49 ),
7. nicht gewerblich genutzte Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze,
8. Stellplätze, Sport- und Spielplätze,
9. Werbeanlagen und Warenautomaten.

Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde die Nachweise der Standsicherheit und, soweit erforderlich, des Wärme- und Schallschutzes vorliegen ..."

#### Bauvorbescheid (§ 72 LBauO)

Die Bauherrin oder der Bauherr kann vor Einreichung des Bauantrags zu einzelnen Fragen des Vorhabens einen schriftlichen Bescheid (Bauvorbescheid) beantragen.

#### Wasserrechtliche Beratung

In aller Regel tangieren Bauvorhaben auch wasserrechtliche Belange:

- Ausführung von baulichen Anlagen (Stallböden, Dungplatte)
- Berechnung der zu schaffenden Lagerkapazitäten für Festmist und Jauche

Da davon auszugehen ist, dass Regelungen zu wassergefährdenden Stoffen einem ständigen Wandel unterliegen, sollte man sich hier der Beratung bedienen.

## 5.2 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen

Die Richtlinie VDI 3694 beschreibt den Stand der Haltungstechnik und der Maßnahmen zur Emissionsminderung bei der Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel und Pferden. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Konventionswerte für die Emissionen von Geruchsstoffen, Ammoniak und Staub aus Tierhaltungsanlagen.

Sie liefert wesentliche Informationen, die zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage von Abstandsregelungen und Ausbreitungsrechnungen benötigt werden. Damit unterstützt die Richtlinie sowohl die Anwendung der Technischen Anleitung (TA) Luft auch das Dokument zur Beschreibung der „Besten Verfügbaren Techniken in der Intensivtierhaltung“.

Beratung zu Emissionsfragen erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer:

- Beurteilung immissionsrechtlicher Situationen
- Bestandsaufnahme und Entwicklungsvorschläge
- Abstandsberechnungen
- Unterstützung bei baurechtlichen Fragen
- bauliche oder organisatorische Verbesserungsvorschläge zu Emissionsmindernden Maßnahmen

Unabhängig von größeren Bauvorhaben können Stallklimaprobleme und Staubeentwicklung in Pferde haltenden Betrieben Probleme verursachen. Nehmen Sie die Beratung zum Thema Stallklima in Anspruch:

- Stalluntersuchungen bei Klimaproblemen
- Stallklimaberechnungen
- Einbeziehung baurechtlicher und technischer Gegebenheiten

## 5.3 Raumordnung

In Pferdehaltungen ergeben sich Notwendigkeiten zur Errichtung von Unterständen, Ställen, Reit- und Bewegungshallen sowie Reitplätzen. Aber auch in der Hobbypferdehaltung können aus Tierschutzgesichtspunkten bereits bauliche Anlagen (wie z. B. ein Witterungsschutz) notwendig werden.

Betrachtet man den Flächenbedarf der einzelnen Anlagen, wie beispielsweise eine Reithalle (20 m x 40 m) mit ca. 1.000 m<sup>2</sup> Fläche, einen Reitplatz mit 1.200–1.300 m<sup>2</sup> oder einen Stall für 30 Pferde mit angrenzenden Paddocks mit ca. 1.500 m<sup>2</sup>, so wird deutlich, dass die Pferdehaltung oft schon allein aufgrund des umfangreichen Flächenbedarfs im Außenbereich angesiedelt werden muss. Meist handelt es sich hierbei um Standorte, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Da die Genehmigung der baulichen Anlagen nach dem Baurecht zu beurteilen ist und dies je nach Standort im Innen- oder Außenbereich deutliche Verfahrensunterschiede bedeutet, sollte der Antragsteller dies zunächst bei der zuständigen Bauabteilung der Gemeinde abklären. Bestehen Zweifel, ob es sich um Innen- oder Außenbereich handelt, kann auch der Flächennutzungsplan hilfreich sein. Hier ist neben den verschiedenen Nutzungsarten auch die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich dargestellt.

### Bauvorhaben im Innenbereich

Die Baugenehmigung für Vorhaben im Innenbereich richtet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach den hier getroffenen Festsetzungen zur Nutzungsart und dem Nutzungsumfang. Dabei spielen die grundsätzliche Nutzung der Fläche, der Umfang der maximal zu bebauenden Fläche und ähnliche Parameter eine entscheidende Rolle.

Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind in Wohngebieten ausgeschlossen und

in der Regel nur in Dorfgebieten zulässig. Dies gilt auch für die private Pferde- und Hobbytierhaltung.

Liegt für den Innenbereich einer Gemeinde kein Bebauungsplan vor, so muss sich das geplante Bauvorhaben nach Art, Maß und Bauweise nach der in der Umgebung liegenden Bebauung richten.

### **Bauvorhaben im Außenbereich**

Das Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben im Außenbereich richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Da der Außenbereich grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden soll, sind nur sogenannte „privilegierte Vorhaben“ zulässig, denen öffentliche Belange nicht entgegen stehen und bei denen die Erschließung gesichert ist. Zudem muss das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Dies sind z. B. landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, die einem landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb dienen. Bauvorhaben eines privaten Hobbytierhalters erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb definiert sich über § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB. Nach § 201 umfasst der Begriff der Landwirtschaft den Ackerbau und die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Der Landwirtschaft werden unter anderem die Pferdezucht einschließlich Hengsthaltung und die Pensionstierhaltung von Aufzucht-, Zucht-, Reit-, Renn-, Kutsch- und Gnadenbrotpferden zugeordnet, wenn die Pferdehaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt.

Je Großpferd müssen mindestens 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als eigene Futtergrundlage zur Verfügung stehen. Dabei sollte sich der überwiegende Teil der Flächen im Eigentum befinden. Stehen Flächen in größerem

Umfang nur über Pacht zur Verfügung, muss die Flächenverfügbarkeit über langfristige Pachtverträge nachgewiesen werden.

Dienstleistungen wie Kutschbetrieb, Reitunterricht auf Schul- oder Privatpferden, Pferdehandel und der Beritt von Pferden gehören nicht zur Landwirtschaft.

Die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit erfüllt allein aber noch nicht die betrieblichen Kriterien. Hierzu müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Dies sind unter anderem die Ernsthaftigkeit, Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung, die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in nicht unerheblichem Umfang, die fachliche Eignung des Betriebsleiters, die Gewinnerzielungsabsicht und das Verhältnis des Arbeitsaufwandes und des Kapitaleinsatzes zum Ertrag bzw. Gewinn. Grundsätzlich wird gefordert, dass aus der Tierhaltung regelmäßige, nicht unerhebliche Einkünfte erzielt werden können, die nicht nur die Ausgaben und Kosten abdecken, sondern auch dauerhaft zum Lebensunterhalt des Antragstellers beitragen.

In der Haltung von nur 2–3 Pferden wird nach der Rechtsprechung kein auf Dauer angelegter landwirtschaftlicher Betrieb gesehen. Werden die genannten Kriterien nicht erfüllt, dann dient das Vorhaben keinem landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Baugenehmigung wird in diesen Fällen in der Regel von der Genehmigungsbehörde versagt.

Mit dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 sieht das Baugesetzbuch noch eine weitere Möglichkeit der Genehmigung vor. Hiernach ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. privilegiert zulässig, wenn es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden kann.

Wird ein Vorhaben aus Liebhaberei errichtet oder betrieben, so ist der § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht anwendbar.

In § 62 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sind Vorhaben aufgeführt, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist. Hierzu zählen u. a. offene Unterstände, die nur dem vorübergehenden Schutz der Tiere dienen und in einer Größe von bis zu 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Firsthöhe errichtet werden. Diese Vorhaben sind zwar baurechtlich genehmigungsfrei, jedoch auch nur zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Da die Pferdehaltung oftmals im Grenzbereich zwischen Liebhaberei und einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baugesetzbuches liegt, empfiehlt es sich, im Vorfeld zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Baugenehmigung besteht.

Erste Gespräche sollten daher mit der Landwirtschaftskammer, der Gemeinde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde geführt werden. Zur Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Referat Raumordnung, Regionalentwicklung und Naturschutz zur Verfügung.

Die Investitions- und Förderberatung sowie die Beratung zu Einkommensalternativen bei der Landwirtschaftskammer unterstützen und betreuen investitionswillige landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der Förderung und Antragstellung.

#### **5.4 Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die staatliche Investitionsförderung bei Baumaßnahmen in der Pferdehaltung in Anspruch genommen werden. Dazu sind die jeweils aktuellen Voraussetzungen und Förderkonditionen des einzelbetrieblichen Förderprogramms (EFP) maßgebend. Für einen Förderantrag müssen die erforderlichen Unterlagen zusammengestellt und ein Investitions- sowie ein Finanzierungskonzept erarbeitet werden.

Das Förderspektrum für Investitionen in den landwirtschaftlichen Unternehmen ist sehr breit; die aktuellen Fördermaßnahmen sowie die Einzelheiten zu den jeweils geltenden Förderbedingungen finden Sie beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel ([www.dlr-rlp.de](http://www.dlr-rlp.de), Portal „Förderung und Qualität“)

## 5.5 Checkliste Bauliche Maßnahmen

	ja	nein	Bemerkungen
■ Sind Zielvorstellung und Konzept definiert? (Bauberatung, Förderberatung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Habe ich ein geeignetes Grundstück?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Ist die Erschließung (Wege, Ver- und Entsorgung) gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sollte ich eine Bauvoranfrage stellen? (Bauberatung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Bin ich im Sinne der Landwirtschaft privilegiert? (Raumordnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Könnte es Probleme mit Belästigungen für die Nachbarschaft geben? (Beratung zu Emissionen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Könnte es wasserrechtliche Probleme geben? (Raumordnung, Bauberatung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Habe ich die Fördermöglichkeiten angefragt? (Förderberatung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind alle Unterlagen bzgl. der Förderung vorgelegt? (Förderberatung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Habe ich mir bei ähnlichen Objekten einen Eindruck über die verschiedenen Möglichkeiten verschafft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Kann bzw. will ich Eigenleistungen erbringen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Wird mein Bauvorhaben von einem Planer/Architekt betreut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	





# 6 WEIDEHALTUNG UND GRÜNLANDMANAGEMENT

## 6.1 Weidehaltung

Weidehaltung ist die natürlichste Haltungsform für Pferde, denn ihre Bedürfnisse nach Bewegung und Kontakt zur Umwelt können dabei frei entfaltet werden. Eine ganzjährige Weidehaltung erfordert einen deutlich erhöhten Managementaufwand und darüber hinaus eine funktionsfähige, dauerhafte und frostsichere Futter- sowie Wasserversorgung. An die Bodenverhältnisse werden besondere Anforderungen gestellt. Sie ist nicht auf allen Standorten durchführbar (nasse Talauen/Bach- und Flusstäler)

Bei einer Umtriebsweide sollte die Größe der Koppel so bemessen sein, dass diese nach sieben Tagen abgeweidet ist. Dann erfolgt der Umtrieb auf eine neue Koppel und der Pflanzenbestand der abgeweideten Fläche kann regenerieren (Weideruhe). Als Faustregel kalkuliert man - bei einer mittleren Grasaufnahme von 50 kg Frischgras pro Tag - pro Pferd und Weidetag mindestens 1 Ar (= 100 m<sup>2</sup>). Auf der Standweide beträgt der gesamte Flächenbedarf in Abhängigkeit vom Körpergewicht der Pferde etwa 0,6 bis 1,2 ha Weidefläche.

### Witterungsschutz

Pferde auf der Weide müssen vor Schlagregen, extremer Sonneneinstrahlung und vor Insekten geschützt werden. Es ist zu prüfen, ob der Bestand an Bäumen und Hecken bzw. deren Lage auf dem Grundstück (vorherrschende

Windrichtung, erhöhte oder tiefe Lage, evtl. Sammlung kalter Bodenluft) seine Schutzfunktion erfüllen kann bzw. der Witterungsschutz wegen anderer widriger Umstände nicht aufgesucht wird. Ist kein geeigneter natürlicher Schutz vorhanden, so werden Gebäude erforderlich. Eine Weidehütte sollte wie folgt angelegt sein:

- Mindestens zwei- oder besser dreiseitig geschlossen
- Standfläche 5–8 qm je Pferd
- Öffnung möglichst nach Südosten ausgerichtet
- Zugang zu mehreren Koppeln.



Weideunterstand mit Paddock und Zugang zu mehreren Koppeln

Bei der Planung einer baulichen Maßnahme ist grundsätzlich von einer Genehmigungspflicht auszugehen. Deshalb ist es wichtig, auch für Weideunterstände den in Kap. 5 beschriebenen Wegweiser baulicher Maßnahmen einzuhalten.

### Einzäunung

Das Pferd als hoch spezialisiertes Fluchttier weist im Herdenverband andere Verhaltensweisen auf als ein Tier, das einzeln gehalten wird. Pferde haben einen starken Erkundungsdrang und das Leittier einer Herde versucht bei Gefahren, die Herde in Sicherheit zu bringen. Einzelne Tiere suchen bei Gefahr Geländeerhöhungen, wenn sonst kein Sicht-, Hör- oder Geruchskontakt besteht. Aus Sicherheitsgründen sind deshalb sehr hohe Anforderungen an ein Zaunsystem zu

stellen. Der Zaun sollte sowohl vom Pferd als Grenze akzeptiert werden als auch ein Minimum an Verletzungsrisiko darstellen.

Beim Errichten von festen Zaunanlagen ist es ratsam, bei der zuständigen Kreisverwaltung anzufragen, ob eine Genehmigung erforderlich ist.

Die Wahl der Umzäunung ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig:

- Geschlecht der Pferde
- Rasse (Shetland Pony, Haflinger, Warmblut, Friesen)
- Funktion (Paddock, Auslauf, Weide)
- Haltungsform (Einzel- oder Gruppenhaltung)
- Lage, Geländeform, Verkehrsverhältnisse

Bei der Weidehaltung ergeben diese Faktoren eine Einteilung in drei Risikobereiche:

Risikobereich 1 Weidegebiete an wenig befahrenen Straßen in Hofnähe, die gut kontrollierbar sind.

Risikobereich 2 Weidegebiete an mäßig befahrenen Straßen, die nicht unter ständiger Kontrolle sind.

Risikobereich 3 Weidegebiete an Autobahnen, Bahnlinien, Flugplätzen oder sonstigen gefährlichen Gebieten sowie grundsätzlich die Haltung von Hengsten .

Tab. 13: Empfohlene Maße für Weidezäune (Maße in cm)

	Risikobereich 1 bis 2		Risikobereich 2 bis 3	
	Höhe Wh x 0,8	Abstand zwischen Riegeln	Höhe Wh	Abstand zwischen Riegeln
Kleinpferde bis 150 cm	120	40	150	50
Großpferde über 150 cm	145	50	180	60

Wh = Wideristhöhe

## Zaunpfähle

Bestens haben sich Pfähle aus Hartholz, z. B. aus Rund- oder Eichenspaltholz bewährt. Weichholzpfähle (z. B. Fichte oder Kiefer) sollten unbedingt hochdruckimprägniert sein. In den letzten Jahren haben sich am Markt auch Kunststoffpfähle aus Recyclingmaterial etabliert. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass man aus Stabilitätsgründen bei allen Pfählen einen Mindestdurchmesser von mindestens 10 cm bei Pfahlhöhen von über 1,70 m verwenden sollte.

Aus Stabilitätsgründen ist ein Pfahlabstand von max. 4 Metern zu empfehlen. Grundsätzlich sollte der einzelne Zaunpfahl unabhängig vom Material mindestens mit 1/3 seiner Länge im Boden versenkt werden.

## Eck- und Torpfosten

Aufgrund der hohen Zugkräfte, die diese Pfosten auszuhalten haben, müssen Eck- und Torpfosten besonders massiv sein und sehr gut versteift werden. Eine Mindestdicke von 12 cm ist vorteilhaft, zusätzlich sollte der Pfosten mindestens zu 40 % seiner Gesamtlänge im Boden eingelassen sein. Eingeschlagene Pfosten sind deutlich stabiler, als eingebaute und danach rückverfestigte.

## Querriegel

Bei der Auswahl von Querriegeln muss in erster Linie darauf geachtet werden, dass mindestens ein gut sichtbarer Riegel vorhanden ist. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die unten aufgeführten Typen zu kombinieren.

- **Rundhölzer** sollten einen Mindestdurchmesser von 8 cm haben. Eine Elektrolitze an der obersten Stange verhindert Verbisschäden und erhöht die Ausbruchssicherheit erheblich. Aufgrund der hohen Anschaffungs- und Wartungskosten ist dieser Zauntyp vorrangig jedoch nur für Paddock und kleinere Ausläufe geeignet.
- **Bänder aus Förderbandgummi** sind ca. 7–10 cm breit und müssen sehr stark gespannt werden. Eck- und Türpfosten müssen besonders versteift werden und sollten wegen des hohen Gewichtes einen höheren Durchmesser haben (12 cm).



Weidezaun aus Kunststoff

- **Elektrobänder** (10–40 mm breit) mit eingeflochtenen Edelstahldrähten eignen sich gut als optische Begrenzung. Die Bänder haben je nach Breite, Leiteranzahl und Leiterdurchmesser hohe Anschaffungskosten. Sie müssen nachgespannt werden können und sind je breiter desto windanfälliger.
- **Elektroseile** (ø 6 mm) sowie **verzinkte Drahtlitze** (ø ab 1,2 mm, verbunden mit einer optisch deutlich sichtbaren Abgrenzung) sind eine funktionsfähige und kostengünstige Alternative zu Elektrobändern. Sie sollten besonders in windexponierten Lagen eingesetzt werden.

### ACHTUNG

- Bei und nach sehr windigen bzw. stürmischen Wetterereignissen müssen die Einzäunungen kontrolliert werden. Insbesondere ist die Zaunspannung zu überprüfen, da oftmals in E-Bändern die Stromleiter brechen oder abreißen können und damit die Stromführung unterbrochen wird.
- Bei der Einzäunung von Pferdekopeln ist auf Stacheldraht ganz zu verzichten!

## Weidezaungeräte

Beim Weidezaungerät wird die Spannungsversorgung über einen stationären Netzanschluss, über Batterie- (9 V) oder Akkugerät (12 V) oder über Kombinationen von Akkugeräten mit integrierten oder abgesetzten Solarzellen erfolgen. Bei den Geräten ist darauf zu achten, dass sie den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Maßgebend sind die VDE 0667 (Verband Deutscher Elektrotechniker) und die EN 61011. Viele elektrische Weidezaungeräte haben auch ein GS- oder DLG-Prüfsiegel. Eine gute und durchgängige Zaunspannung ist nur mit korrekter Erdung zu erreichen und muss regelmäßig kontrolliert werden. Gemäß den Vorschriften warnt ein Schild vor dem Elektrozaun.

Folgende Anforderungen beinhaltet die VDE-Vorschrift:

- Spannung: 2 000 bis 5 000 Volt  
(maximal 10 000 Volt)
- Stromstärke: 100 bis 300 mA  
(maximal bis 1 000 mA)
- Impuls: 0,02 bis 0,1 sec
- Pause: 0,75 bis 1,25 sec
- Impulsenergie: mindestens 0,5 Joule bis maximal 5 Joule.

## Elektro- /Festzaunsysteme

sind spezielle Einzäunungen, die sich dann lohnen, wenn eine größere Fläche dauerhaft beweidet wird. Hauptbauteile sind die selbstisolierenden DLG-anerkannten Holzpfosten, die eine lange Lebensdauer und geringen Wartungsaufwand versprechen.

## Weidetore

Ausläufe und Weiden sollten grundsätzlich befahrbar sein, d.h. die Tore müssen mindestens 3–4 m breit sein. Die baulichen Ausführungen reichen von einfachen Holzstangen bis hin zu verzinkten Stahlrohtoren. Die Torverschlüsse sollten aus versicherungstechnischen Gründen so angeordnet sein, dass sie für Pferde nicht

erreichbar sind. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann es ratsam sein, Tore abschließbar zu machen.

### ACHTUNG

Von der Verwendung von Torfedern wird dringend abgeraten, weil sich darin leicht Schweifhaare verfangen können.

## Tränken

Eine ausreichende Versorgung mit frischem Wasser ist für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Pferde von großer Wichtigkeit. Der Wasserbedarf eines Pferdes ist von vielen Faktoren abhängig, z. B. Größe und Leistung des Pferdes oder Feuchtegehalt des Futters.

Der durchschnittliche Bedarf beträgt für

Fohlen	10–15 l
Säugende Stuten	40–50 l
Sportpferde	30–80 l

Die Wasserversorgung auf der Weide kann durch Tränkefässer aus Zink oder Kunststoff mit Tränkebecken sichergestellt werden. Schattige Standplätze und mindestens zweimaliges Auffüllen pro Woche sind Voraussetzungen für eine gute Wasserqualität. Alternativ dazu empfiehlt sich ein Tränkverbundnetz mit Kunststoffrohren, wenn die Weiden in Hofnähe liegen.



Selbsttränke im befestigten Auslauf

Tab. 14: Verschiedene Zaunsysteme im Vergleich

	Empfehlung	Verarbeitung	Pflege/ Haltbarkeit	Gefahren	Vorteile	Risiko- bereich	Kosten
Holzzaun (kesseldruck- imprägniert)	Reitplatz Paddock Auslauf Weide	aufwändig	regelmäßiger Anstrich/ 15–20 Jahre	Verbiss	gut sichtbar	1–3	hoch
Metallzaun/ Rohrmaterial, verzinkt	Reitplatz Paddock Auslauf	aufwändig	keine/ 20–25 Jahre	keine	gut sichtbar	1–3	hoch
Kunststoff (Pfähle und Querriegel)	Reitplatz Paddock Auslauf	aufwändig	keine/ 20–25 Jahre	keine	gut sichtbar	1–3	hoch
Holzpfähle mit Gummibän- dern	Reitplatz Paddock Auslauf	aufwändiges Spannen	keine/ je nach Pfos- tenart 20 Jahre	keine	gut sichtbar	1–3	mittel
Elektro- Festzaunsystem	Auslauf Weide	evtl. vom Fach- mann	keine/langlebig	schlecht sichtbar	Haltbarkeit	1–2	mittel
Holzpfähle mit Elektrozaun	Weide	einfach	keine/je nach Pfosten und Litzenqualität	begrenzt ausbruchs- sicher	geringe Kosten	1–2	gering

## 6.2 Grünlandmanagement

Gegenüber der Standweide, auf der die Pferde ganzjährig auf der gleichen Fläche stehen, haben Umtriebs- und Portionsweiden den Vorteil, dass die wertvollen Weidepflanzen wieder nachwachsen können, es findet eine Ruhe und Erholungspause statt. Anzustreben sind kurze Fress- und lange Ruhezeiten. Vor dem neuen Auftrieb sollte der Grasbestand mindestens 10 cm betragen. Eine Wechselbeweidung mit Rindern oder Schafen stellt für Pferdeweiden eine Narben pflegende Ausgleichsmaßnahme dar.

Ein rechtzeitiger Abtrieb im Herbst gewährleistet ein Nachwachsen des Pflanzenbestandes bis zur Vegetationsruhe. Dadurch können Winterschäden vermindert und ein schnellerer Aufwuchs im folgenden Frühjahr ermöglicht werden. Aber auch zu hohe, dichte und verfilzte Pflanzenbestände zum Ende der Vegetationszeit sind nicht erwünscht und sollten abgefahren werden. Ansonsten besteht die Gefahr von Schneeschimmel und Mäusebefall. Wenn der Boden nicht zu nass und noch befahrbar ist, soll die Grünlandfläche im Spätherbst abgeschleppt bzw. gestriegelt werden, um Kothaufen und Hufaufwürfe einzu-ebnen und zu verteilen.

Bei zu hohem Weidebesatz können erhebliche Trittschäden entstehen. Starkes Befahren von einzelnen Flächen bei Futterentnahme, Misten oder sonstigen Transporten führen insbesondere auf nassen Standorten zur Schädigung.

Zur Verminderung des Wurmbefalls und Vermeidung der Geilstellen ist es sinnvoll, den Pferdekot regelmäßig in Ausläufen und kleineren Weideflächen abzusammeln.



Mischbeweidung von Pferden und Rindern



Kräuterreicher Grünlandbestand zum Zeitpunkt der Heunutzung

### Anforderungen an den Pflanzenbestand

Die Anteile von Gräsern, Klee und Kräutern auf dem Grünland sind abhängig von Boden und Witterung, aber auch von der Nutzungsart und dem Fressverhalten der Weidetiere. Bei ausschließlicher Beweidung durch Pferde nehmen die schmackhaften Gräser in der Regel ab. Sie werden oft bis auf die Wurzeln abgefressen und kommen so nicht zum Blühen, während die übrigen nicht so schmackhaften Gräser und Kräuter ausreifen und sich vermehren können. Eine optimale Grünlandbewirtschaftung ist daher Voraussetzung zur Schaffung einer ganzjährigen Futtergrundlage im Pferdebetrieb.

Der optimale Pflanzenbestand einer Pferdeweide besteht zu 60–80 % aus Gräsern als Ertragsbildner und Massenproduzenten und zu 10–20 % aus Kräutern. Sie verbessern die Schmackhaftigkeit und erhöhen den Mineralstoffgehalt des Futters. Hinzu kommt ein Anteil von 15–20 % aus Leguminosen. Sie sind nutzungselastisch, da sie nur langsam verholzen und viel Energie und Eiweiß liefern.

Die Auswahl an geeigneten Gräsern ist dabei sehr begrenzt, denn sie müssen sowohl schmackhaft, wie auch tritt- und verbissfest sein. Die folgenden Gräser haben sich bewährt:

Bei der Neuansaat von Grünlandflächen müssen Boden- und Klimagegebenheiten berücksichtigt werden, um ein Gelingen zu gewährleisten. Die richtige Auswahl der Grasarten und Saatgutmischungen steht hier im Vordergrund. Die Ansaat von Kräutern sollte auf Flächen begrenzt werden, die nicht im Bereich der Laufwege liegen, nicht zu häufig gemäht und extensiv gedüngt werden. Kräuter sind zudem standortspezifisch, sodass sie auf vielen Standorten artenbedingt nicht gedeihen. Weißklee kann wertvolle Futtergräser auf Pferdeweiden verdrängen.

Neben den erwünschten gibt es auch viele minderwertige und unerwünschte Pflanzen wie z. B. Ampfer, Brennnessel, Quecke, Vogelmiere oder Distel sowie für Pferde giftige Pflanzen.

Aus diesem Grund sollte eine regelmäßige Grünlandbeurteilung – insbesondere vor Verbesserungsmaßnahmen – erfolgen.

Tab. 15: Standardmischungen für Dauer- und Mähweiden, Wiesen

Arten	Dauer- und Mähweiden						Wiesen (Schnittnutzung)			
	G I	G II	G II o	G IV	G V	G VI	G VII	G VIII	G IX	G X
kg/ha										
Dt. Weidelgras										
früh	1	4	4		5					
mittel	1	5	6		5					
spät	1	5	6	8	10	2				
Wiesenschwingel	14	6	6				13	15	10	5
Lieschgras	5	5	5	5			5	5	3	1
Wiesenrispe	3	3	3	3		4	5	3	5	5
Rotschwingel	3					12		3	6	6
Knautgras				12						4
Weißklee	2	2		2		2	2	2		
Glatthafer									9	
Wiesenfuchsschwanz							2			
Weißes Straußgras							1			
Rotklee								2	1	
Schwedenklee							2			
Luzerne										1
Hornklee									2	2
Gelbklee										1
Aussaatmenge	30	30	30	30	20	20	30	30	30	25

- G I: für alle Lagen bei geringer Nutzungshäufigkeit (drei) für Schnittnutzung und -Beweidung.  
G II: für alle Lagen mit mehr als drei Nutzungen jährlich, für Beweidung und Schnittnutzung.  
G II o wie G II; speziell für Flächen, die in der Etablierungsphase einen Herbizideinsatz erwarten lassen, oder speziell für Pferde haltende Betriebe, wo bei der Aussaat von Weißklee Probleme durch zu hohe Weißkleebestandsanteile zu erwarten sind.  
G IV: für austrocknungsgefährdete und sommertrockene Standorte.  
G V: für Nachsaat in lückige Narben und für Übersaaten zur Narbenstabilisierung.  
G VI: vorwiegend Weidenutzung (Jungviehweiden).  
G VII: für nasse und wechselfeuchte, auch zeitweise überflutete Standorte.  
G VIII: für feuchte Standorte, bzw. Standorte mit günstiger Wasserversorgung und für Höhenlagen.  
G IX: für frische und wärmere Standorte.  
G X: für trockene Standorte.

## Giftpflanzen

In Deutschland gibt es neben vielen einheimischen und somit wild wachsenden Giftpflanzen wie z. B. Scharfer Hahnenfuß, Jakobskreuzkraut, Krauser Ampfer, Rainfarn, Herbstzeitlose, Sumpfschachtelhalm, Ginster, Nachtschatten- und Wolfsmilchgewächsen eine Vielzahl weitverbreiteter, eingebürgerter aber in der Regel nicht wild wachsender Pflanzen wie z. B. Eibe, Heckenkirche, Herculesstaude, Kirschlorbeer, Mahonie, Adlerfarn, Oleander, Rhododendron oder Stechpalme.

Pferde sind unter den Tieren die Empfindlichsten, über 100 heimische Pflanzenarten sind für Pferde giftig. Nach einer Giftpflanzenaufnahme treten oftmals bereits nach einigen Minuten bei einer entsprechenden Aufnahmemenge z. B. von Eiben Krankheitssymptome auf, die schon nach einer Stunde zum Tod führen können. Andere Giftstoffe können sich im Pferdekörper einlagern (v.a. Leber) und führen zu einer langsamen und stetigen Vergiftung der Tiere, wenn die Giftpflanzen über einen längeren Zeitraum – wenn auch nur in kleinen Mengen – aufgenommen werden, z. B. bei einer Vergiftung durch Jakobskreuzkraut.



Jakobskreuzkraut

Der Pferdehalter sollte sich seiner Verantwortung bewusst sein und die Weiden/Koppeln, die Umgebung und die Futtermittel seiner Tiere immer auf Giftpflanzen kontrollieren.

Die Krankheitssymptome bei einer Vergiftung sind sehr unterschiedlich und vielfältig. Sie reichen – abhängig von der Aufnahmemenge und dem entsprechenden Giftstoff – über unregelmäßigen Puls, Magenbeschwerden, sinkenden Blutdruck, schwere Herzschädigung, Krämpfen, Kreislaufschwäche, Speichelfluss, Entzündung von Magen und Darm, Koliken, Schleimhautentzündungen, Durchfall oder Verstopfung, ferner Blasenentzündung, schwere Leberschädigung, Appetitlosigkeit, häufiges Gähnen, beschwerliches Atmen, Gewichtsverlust, Lecksucht, Erblinden, Hautausschläge, starkem oder aber vermindertem Harndrang, Taumeln, Herz- und Kreislaufkollaps und Atemlähmung bis hin zum Tod. Diese Aufzählung von Krankheitssymptomen ist nicht vollständig, es sind nur die häufigsten genannt.

Bei Vergiftungen ist eine schnelle Hilfe sehr wichtig, in vielen Fällen überlebenswichtig. Je schneller Gegenmaßnahmen ergriffen werden, umso günstiger ist die Prognose für das Tier. Besonders vordringlich ist hier in erster Linie, die Art der Vergiftung herauszufinden, um geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Leider ist in manchen Vergiftungsfällen jedoch keine medikamentöse und tierärztliche Hilfe möglich.

Das häufig gut gemeinte Füttern von Pferden auf Weiden und in Ausläufen führt nicht selten zu Magenverstimmungen und Vergiftungen, wenn Gartenabfälle oder Heckenschnitt den Pferden unkontrolliert vorgelegt werden. Mit der Unkenntnis in der Bevölkerung muss gerechnet und eine ausreichende Anzahl an Schildern aufgehängt werden.

**Bitte nicht füttern!**

## Grünlandnarben und Verbesserungsmaßnahmen

Die Gründe für eine Beeinträchtigung der Narbe sind vielfältig. Von einer Narbenverschlechterung ist dann zu sprechen, wenn sich die Bestandszusammensetzung derart ändert, dass Ertrag und Futterqualität abnehmen. Bestandsverändernde Faktoren durch eine Beweidung mit Pferden sind ein tiefer Verbiss mit Lippen und Zähnen, insbesondere bei Dauerbeweidung

ohne Ruhepausen, eine starke Futterselektion, eine narbenschädigende Trittbelastung sowie die Futterflächenreduzierung an Orten der Exkrementablage. Weitere Gründe für die Narbenverschlechterung sind „natürliche“ Faktoren wie Standort, Witterung, Schädlinge und Fehler in der Bewirtschaftung.

Tab. 16: Ursachen der Narbenverschlechterung

„natürliche“ Faktoren	Bewirtschaftung	
Standort - nasse - sehr trockene Standorte	Beschädigung der Narbe - Fahr- und Trittschäden - zu tiefer Schnitt (unter 7 cm) - zu tief geführte und arbeitende Heuwender und Schwader - Überbeweidung - Reste der Futterwerbung und Weidenachmahd - schlechte Verteilung und zu hohe Gaben von Stallmist (Klumpenbildung)	Nutzungsfehler - Düngung ohne Bodenuntersuchung - zu hohe Stickstoffdüngung - einseitige, nicht angepasste Düngung mit Grundnährstoffen (Kalk, Phosphor, Kali) - zu frühe oder zu späte Nutzung - große Weidereste - Beweidungsfehler - nicht zeitgerechte Stallmistdüngung
Witterung - Dürreschäden - Nässeschäden - Auswinterung nicht ausreichend winterharter Grasarten und Sorten		
Schädlinge/Krankheiten - Tipula*, Mäuse - Schneeschimmel, Rost u.a.		

\* Tipula = Wiesenwurm – Larve der Wiesenschnake, nesterweise Kahlstellen auf dem Grünland. Pflanzen werden häufig dicht über dem Boden abgebissen. Gelegentlich tritt auch Wurzelfraß auf. Feuchtgebiete werden von der Tipula-Larve bevorzugt.

Tab. 17: Beurteilung von Grünlandnarben und Verbesserungsmaßnahmen

Schadbild	Mechanische Maßnahme	Chemische Maßnahme	Pflanzenbauliche Maßnahme
Narbe lückig, nicht verunkrautet, 20–30 % Lücken (z. B. nach Auswinterung oder Tipulabefall)	keine Möglichkeit	keine Möglichkeit	Nachsaat mit Regenerationsmischung Standard G V und Beweidung
Narbe verunkrautet, 20–30 % Unkräuter wie Hahnenfuß, Löwenzahn, Vogelmiere; Rest: hochwertige Grasarten	Schröpfschnitt bei Vogelmiere	selektives Herbizid, als Flächen- oder Einzelpflanzenbehandlung	Nachsaat mit Regenerationsmischung Standard G V
Narbe verunkrautet, 20–30 % Unkräuter wie unter Punkt 2; Rest: minderwertige Grasarten	Umbruch	Totalherbizid	Neuansaat nach Narbenabtötung bzw. Umbruch
Narbe vergrast mit Ungräsern (z. B. Einjährige Risppe, Gemeine Risppe) bis 40 %, Quecke bis 30 %	vor Nachsaat mit Wiesenegge oder Striegel Narbenfilz aufreißen	keine Möglichkeit	Nachsaat mit Regenerationsmischung Standard G V und Beweidung
Ungräser über 40 %, Quecke über 30 %	keine Möglichkeit	Totalherbizid	Neuansaat nach Narbenabtötung
Narbe verunkrautet mit Ampfer	Ampferstecher	selektives Herbizid	Nachsaat mit Regenerationsmischung Standard G V

## Maßnahmen zur Grünlandverbesserung

Eine Kontrolle des Grünlandbestandes mit angepassten Pflegemaßnahmen sollte nicht erst dann durchgeführt werden, wenn der Ertrag nicht mehr befriedigend ist oder die Tiere nur zögernd fressen, sondern muss kontinuierlich erfolgen. Je früher korrigierend eingegriffen wird, umso einfacher und kostengünstiger kann eine Grünlandverbesserung durchgeführt werden.

### Mechanische Maßnahmen

Zur Beseitigung von Bodenunebenheiten, Fahr- und Trittstellen sowie zur Verteilung von Maulwurfhaufen und Kot wird das Abschleppen eingesetzt. Das Auflockern bzw. Belüften der Grasnarbe - gerade nach langen Schneeperioden - kann im Frühjahr sinnvoll sein. Beim Einsatz von Striegeln erfolgen zusätzlich die Beseitigung von Bodenunebenheiten, Fahr- und Trittstellen sowie die Verteilung von Maulwurfhaufen und Kot. Als ideales Arbeitsgerät hat sich hierfür der Grünlandstriegel erwiesen.

Sind Lücken z. B. durch Auswinterung oder Maulwurf Tätigkeit entstanden, kann gleichzeitig mit Schleppe oder Striegel eine Übersaat mit Gräsern der Standardmischung „G V“ erfolgen (Aufwandmenge 5 kg/ha). Bei größeren Lücken bietet sich eine Nachsaat mit speziellen Nachsaatmaschinen wie z. B. Vredo oder Eurogreen (Aufwandmenge 20 kg/ha) an.



Tiefer Verbiss



### Wiesenschleppe mit Kombistern

Durch das Walzen der Grasnarbe im Frühjahr wird ein optimales Anwachsen der Graswurzeln nach den Winterfrösten erreicht. Im Anschluss an Über- /Nachsaat ist ein walzen immer sinnvoll, um den Bodenschluss für den Grassamen herzustellen.

Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es sollten keine Fröste folgen,
- der Bodenwassergehalt muss ein Befahren der Grasnarbe zulassen, er darf unter keinen Umständen nass oder zu feucht sein,
- Glattwalze mit einem Gewicht von 1–1,5 t/m Arbeitsbreite,
- Fahrgeschwindigkeit nicht schneller als 4 km/h.

Das Nachmähen/Mulchen überständiger Pflanzenreste muss nach jeder Beweidungsperiode erfolgen, um das Aussamen und die Verbreitung unerwünschter Pflanzen zu verhindern und nachfolgend einen guten Aufwuchs zu ermöglichen. Bei hohen Weiderestanteilen sollten die Überstände abgefahren werden, weil sonst wertvolle Gräser im Wuchs behindert werden oder absterben.

Zur Nachmahd stehen Geräte unterschiedlicher Eignung zur Auswahl:

- **Kreiselmäher:** schlechte Verrottung der Weidereste, schlechte Verteilung, gut geeignet bei hohen Weiderestanteilen und anschließendem Abfahren.
- **Sichelmäher:** relativ gute Verteilung, schlechte Verrottung, nur geeignet bei geringen Weideresten.
- **Mulcher:** gute Verrottung der Weidereste, relativ gute Verteilung, geeignet bei geringen bis mittleren Weideresten.

### Chemische Maßnahmen

Für den Erwerb und die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) muss der Anwender über einen Sachkundenachweis verfügen. Lehrgänge hierzu werden bei den Dienstleistungszentren für den Ländlichen Raum angeboten.

Man unterscheidet zwischen Totalherbiziden, die den gesamten Pflanzenbestand vernichten und Selektivherbiziden zur Bekämpfung einzelner unerwünschter Pflanzenarten. Über den Einsatz der Herbizide entscheidet der Anteil der unerwünschten Pflanzen gemäß Tabelle 16.

Die großflächige Ausbringung erfolgt mit einer geprüften Pflanzenschutzspritze. Für kleine Flächen bietet sich der Einsatz einer Rückenspritze an. Einzelpflanzen - insbesondere Ampfer - lassen sich gut mit Dochtstreichstäben bekämpfen.

In Verbindung mit einer alljährlichen Düngung des Grünlandes kann in einem Arbeitsgang eine ganzflächige Übersaat mit Grassamen erfolgen. Durch Einmischen in den Dünger wird im Laufe des Bewirtschaftungszeitraumes mehrmals Grassamen mit einer Menge von ca. 5–10 kg je ha und Jahr ausgesät. Diese Maßnahme trägt zum dauerhaften Erhalt der Grünlandnarbe bei.

Eine Nachsaat zur Schließung von Bestandslücken kann während der gesamten Vegetationsperiode durchgeführt werden und ist nach jeder Unkrautbekämpfung notwendig. Als Nachsaatmischung empfiehlt sich die Standardmischung „G V“.



**Einzelpflanzenbekämpfung mit dem Dochtstreichstab**

## MERKBLATT DER LUFA SPEYER

### Die Bodenuntersuchung auf Acker- und Grünlandflächen

Die Bodenuntersuchung ist eine zuverlässige Methode, um sich eine Übersicht über die Nährstoffgehalte des Bodens zu verschaffen. Sie ist zugleich die Grundlage eines wirtschaftlichen Einsatzes von hofeigenen und zugekauften Düngern.

Die untersuchte Fläche ist in der Regel mit dem bewirtschafteten Schlag identisch und sollte eine Größe von 1 ha nicht übersteigen. Größere, zusammenhängende Flächen sind dementsprechend bei den Probenahmen zu unterteilen. Geilstellen, Vorgewende, Kiesköpfe u.ä. sind von den Probenahmen auszuschließen.

Die Probenahmen werden mit einem Bohrstock durchgeführt, es kann aber auch ein Spaten benutzt werden. Die Einstichtiefe beträgt bei Ackerflächen 30 cm, bei Grünlandflächen höchstens 15 cm. Die Untersuchung des Unterbodens (30–60 cm) ist nur im Einzelfall auf Ackerböden notwendig. Um eine gute Übersicht über die Nährstoffversorgung zu erhalten, muss an mindestens 15–20 Stellen auf der Fläche eine Teilprobe gezogen werden. Die einzelnen Teilproben eines Schlags werden in einen Eimer entleert, gemischt und eine Probe von ca. 500 g in einen Beutel abgefüllt und zur Untersuchung eingesandt. Die Probe muss mit der Adresse des Absenders, einer Herkunftsbezeichnung sowie der vorgesehenen Nutzung gekennzeichnet sein. Weitere Besonderheiten sind nach Bedarf zu vermerken.

Die Bodenuntersuchung sollte auf Ackerflächen alle 4 Jahre und auf Grünland alle 6 Jahre wiederholt werden.

### Düngung

Die Düngung<sup>18</sup> des Grünlandes hat einen entscheidenden Einfluss auf die Futterqualität und damit auf die Leistung und Gesundheit der Tiere. Eine dem Bedarf der Pflanzen angepasste Düngung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Grünlandwirtschaft. Die sachgerechte Einbeziehung des Stallmistes ist aus ökonomischen und ökologischen Gründen sinnvoll. Die Intensität der Düngung richtet sich überwiegend nach der Nutzung und den Ergebnissen einer vorausgegangenen Bodenuntersuchung.

Die Bodenuntersuchung gibt Aufschluss über die Versorgung des Bodens mit den Grundnährstoffen Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K) und Magnesium (Mg) sowie über den Kalkgehalt durch die pH- Wertbestimmung. Je nach Bedarf sollte die N-Düngung – aufgeteilt in mehrere Gaben – in der Vegetationsperiode erfolgen, während die Grundnährstoffe P, K, Mg und Kalk auch gut in der vegetationslosen Zeit, als



Bodenprobe mit Bohrstock

<sup>18</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) v. 27. Januar 2007 (BGBl. I S. 221) FNA 7820-11, zuletzt geändert durch Art. 18 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585)

Vorratsdünger ausgebracht werden können. N, P, K und Mg können als Einzel- oder als Volldünger im Handel bezogen werden. Die Kalkdüngung zur Regulierung des pH-Wertes des Bodens erfolgt im Herbst oder Frühwinter alle 4–5 Jahre. Kalkstickstoff hat zusätzlich eine antiparasitäre Wirkung. Bei seinem Einsatz sind unbedingt die Angaben des Herstellers zu beachten.

Bei der Frage, wie viel dem Boden entzogene Nährstoffe wieder in den Kreislauf zurückgeführt werden müssen, ist die Kenntnis nachfolgender Begriffe wichtig:

### Calcium

- Maßstab für die Bodensäure ist der pH-Wert. Er ist ein Maß für die Stärke der sauren bzw. basischen Wirkung einer wässrigen Lösung und zeigt an, ob für die Pflanzen Nährsalze verfügbar sind,
- Kalk neutralisiert Bodensäuren und nimmt in dem gesamten System als Bodendünger eine herausragende Stellung ein, da er neben der gesamten Bodenfruchtbarkeit alle anderen Nährstoffe in ihrer Verfügbarkeit und Wirksamkeit positiv oder negativ beeinflussen kann. Kalk ist sowohl ein Pflanzen- als auch ein Bodendünger. Er versorgt die Pflanzen mit Calcium – in der Pflanze ein wichtiger Bestandteil der Zellwände. Mangelerscheinungen stören die Zellteilung und erhöhen die Anfälligkeit gegen Krankheiten und Schädlingen. Der pH-Wert kann mit verschiedenen Kalkdüngern erhöht werden (Brantkalk, Mischkalk, etc.),
- günstiger Bereich des pH-Wertes: 5,5–6,0 für Wiesen und Weiden
- nicht mehr als 20 dt CaO/ha und Jahr ausbringen,
- in der Wachstumsruhe kalken, Ausbringung durch Spezialdüngerstreuer alle 4–5 Jahre.

### Phosphat und Kali

- Bodenwerte sollten bei Phosphor über 12 mg, bei Kali über 12 mg pro 100g Boden liegen,
- bei Düngung mit Phosphat werden 60–80 kg ( $P_2O_5$ ), Kali 140–240 kg ( $K_2O$ ) pro ha eingesetzt,

- können in der Wachstumsruhe ausgebracht werden.

### Stickstoff

- ist der Motor des Pflanzenwachstums. Er darf nur gedüngt werden, wenn ein wirklicher Bedarf (aufnahmefähige Wurzeln in der Vegetationszeit) besteht und wenn der Boden aufnahmefähig ist - d. h. nicht wassergesättigt, stark schneebedeckt oder tiefgefroren ist. Bei flüssiger organischer Düngung (Gülle oder Jauche) sind Ausbringverbote außerhalb der Vegetationsperiode zu beachten,
- evtl. 2 dt/ha Kalkstickstoff als erste Gabe, 80–200 kg N pro ha und Jahr,
- Nicht mehr als 80 kg N pro ha in einer Gabe ausbringen, evtl. Aufteilung in mehrere Gaben,
- bei genügend Futter im Frühjahr Stickstoff erst zur zweiten Nutzung geben.

### ACHTUNG

Stickstoff erhöht den Proteingehalt des Grases, überhöhte Gaben führen zu Kolikgefahr

Pferde sind vor der Düngung von der Weide zu nehmen. Um die Ertrag steigernde Wirkung des Stickstoffes auszuschöpfen, ist nach einer N-Düngung eine Ruhezeit von mindestens drei Wochen einzuhalten.

### Tätigkeitsliste

In Tab. 18 sind Arbeiten und Kontrollen bei Grünlandflächen für Pferde in jahreszeitlicher Abfolge aufgeführt. Dieser Tätigkeitskalender soll eine Hilfestellung für Pferdehalter darstellen. Eine Anpassung muss an die jeweiligen Betriebsverhältnisse vorgenommen werden.

Es sind dort alle Punkte aufgeführt, die zu einer negativen Beurteilung der Grünlandflächen führen. Je öfter die Fragen mit einem „ja“ beantwortet werden, umso größer sind die Schäden und umso mehr Handlungsbedarf besteht.

Tab. 18: Jahreskalender zur Weide- und Wiesenpflege

Frühjahr	ja	nein	erledigt
Tritt-, Fahrschäden von Herbst/Winter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kotstellen noch vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mäuse/Maulwurfhaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lückiger Bestand mit Ungräser/Kräuter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Übersaat/ Nachsaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evtl. Stickstoffdüngung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zaunkontrolle, Reparatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschleppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Walzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrolle auf Giftpflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Nach jeder Nutzung</b>			
Laufende Zaunkontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weidereste/Geilstellen vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lückiger Bestand ohne Ungräser/Kräuter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lückiger Bestand mit Ungräser/Kräuter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Übersaat/Nachsaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachmahd/Mulchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschleppen, Striegeln bei Trittschäden, Kotstellen, Maulwurfhaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evtl. Absammeln vom Kothaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Düngung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrolle auf Giftpflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chemische Unkrautbekämpfung (Einzelpflanzen-Horstbehandlung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Herbst (nach der letzten Nutzung)/Winter</b>			
Abschleppen, Striegeln bei Trittschäden, Kotstellen, Maulwurfhaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachmahd/Mulchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bodenprobenahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evtl. Grunddüngung (Kalk, Phosphat, Kali)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mäusebekämpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



### 6.3 Checkliste Weidehaltung und Grünlandmanagement

Auszug aus GQS RLP

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
§			<p><b>Witterungsschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ vorhanden, wenn Tiere ganzjährig auf der Weide gehalten werden <b>oder</b> wenn Tiere über einen längeren Zeitraum ganztägig auf der Weide gehalten werden</li> <li>➤ fester Witterungsschutz (z.B. Weideunterstand) vorhanden <b>oder</b> natürlicher Witterungsschutz (z.B. Wald, Baum- und Buschgruppen) vorhanden</li> <li>➤ Fläche des Witterungsschutzes (ohne Platz für den Fressbereich) mind. 2,5 x (Widerristhöhe)<sup>2</sup> groß</li> </ul> <p>(Hinweis: bei größeren Pferdegruppen sind mehrere kleinere Unterstände zu bevorzugen)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p><b>Einzäunung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ gut sichtbar</li> <li>➤ stabil</li> <li>➤ ausbruchsicher</li> <li>➤ keine spitzen Winkel vorhanden</li> <li>➤ keine anderen Engpässe vorhanden</li> <li>➤ angepasst an Lage und Größe der Weide (Verkehrsnähe, Risikobereiche)</li> </ul> <p>(Hinweis: freiliegende Spiralen bei Torgriffen und Torfedern sowie die Verwendung von Stacheldraht und anderen Metalldrähten, ausgenommen gut sichtbare Elektrodrähte, sind nicht tierschutzgerecht)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<p><b>Außenzaun</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ mind. 0,75 x Widerristhöhe hoch (Hinweis: möglichst ein Drittel der Pfahlänge im Boden)</li> <li>➤ Pfahlabstand 2,60 bis max. 5,00 m je nach Zaunmaterial</li> <li>➤ mind. 2 bis 4 Querabgrenzungen je nach Risikobereich</li> <li>➤ Höhe der ersten Querabgrenzung 40 bis 70 cm über dem Boden (Hinweis: bei Fohlen, kleinen Ponys und Kaltblütern entsprechend angepasst)</li> <li>➤ Abstand der weiteren Querabgrenzungen je 40 bis 70 cm in Abhängigkeit von der Zaunhöhe (Hinweis: bei Fohlen, kleinen Ponys und Kaltblütern sind die Querabgrenzungen entsprechend anzupassen)</li> <li>➤ Elektrozaungeräte sind als Impulsgeräte ausgeführt (Hinweise: mind. 2.000 bis max. 10.000 Volt, max. 5 Joule Impulsenergie mit VDE-, GSE- oder DLG-Prüfsiegel)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			<p><b>Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ bei ganzjährigem Auslauf <b>oder</b> bei Auslauf über einen längeren Zeitraum können alle Tiere gleichzeitig auf festen Flächen stehen</li> </ul> <p>(Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- trittfeste Fläche muss zusätzlich zum Witterungsschutz zur Verfügung stehen</li> <li>- nicht morastig aufgeweicht)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hauptverkehrswege innerhalb des Auslaufs zu den Versorgungs- und Unterstellplätzen sind morastfrei</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			<p><b>Bodenbefestigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ verwendetes Material ist frei von Schadstoffen</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ frei von Teilen, die zu Verletzungen führen können (z.B. spitze Holzreste)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Dichter Grasbestand einer Pferdeweide



# 7 REITEN/FAHREN IN DER NATUR

Vor dem Reiten und Fahren in der Natur steht die Ausbildung von Reiter/Fahrer und Pferd. Ansprechpartner innerhalb der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) ist hier zunächst der Pferdesportverband Rheinland-Pfalz. Die Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung (APO) ist das Regelwerk für die einheitliche Ausbildung und Prüfung im Pferdesport in Deutschland. Beschrieben werden hier die Abzeichenprüfungen, die Prüfungen für Ausbilder und Turnierfachleute, die Ausbildung für Fachberater „Ausrüstung“, für Pferdepfleger und Fachkräfte im therapeutischen Reiten. Grundlage aller Leistungsabzeichen im Reiten und Fahren ist der Basispass Pferdekunde, der auch Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd, Grundlagen der Fütterung, Haltung und Gesundheit abprüft. Für das Reiten und Fahren im Gelände sind die nächsten Qualifizierungen die Abzeichen „Deutscher Reiterpass (DRP)“ und „Deutscher Fahrerpass (DFP)“, welche die Mitverantwortung des Reiters bzw. Fahrers in Feld und Wald zum Ausdruck bringen.

Der Berufsausbildung im Pferdesport ist ebenso ein Kapitel gewidmet wie der Qualitätskennzeichnung nach den Richtlinien der FN. Aufbauend auf dem Grundschild „Pferdehaltung“ kann eine Kennzeichnung mit den Schwerpunkten ihres Pferdebetriebes als:

- FN-geprüfte Reitschule, Fahrschule und/oder Voltigierschule,
- als FN-geprüfter Zucht- und/oder Aufzuchtbetrieb,

- als FN-geprüfter Pensionspferdebetrieb, als FN-geprüfter Turnierstall,
- als FN-geprüfter Ferienbetrieb und/ oder Wanderreitstation und
- als FN-geprüfter Ausbildungsbetrieb (für Junge Pferde, Berufsausbildungs- oder Meisterbetrieb) erfolgen.

Diese Betriebe werben mit dem grünen FN-Logo (zwei Pferdköpfe im Steigbügel).

Um eine harmonische weitere Entwicklung des Reitsports in der Natur sicherzustellen ist es von Bedeutung, dass sich jeder Reiter mit seinem Pferd in Feld und Wald rücksichtsvoll und regelkonform verhält. Um mit den entsprechenden Regelungen vertraut zu sein, wird allen Reitern daher der Erwerb des „Reiterpasses“ der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung“ empfohlen. Der Pferdesportverband Rheinland-Pfalz hat die Broschüre „Reitregelung in Rheinland-Pfalz“ zusammengestellt, aus der nachfolgend Auszüge wiedergegeben sind:

Für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald gelten in Rheinland-Pfalz eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen als Rechtsgrundlagen. Grundsätzlich darf auf öffentlichen, d.h. für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen geritten werden, es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zuvor genannten Gesetze bzw. Verordnungen beziehen sich also

*Ansprechpartner:  
Pferdesportverband  
Rheinland-Pfalz*

auf nicht öffentliche Straßen und Wege in der freien Landschaft bzw. im Wald.

### **Welcher Weg ist privat, welcher öffentlich?**

Hier zeigt sich eines der großen Probleme: Einem Feld- oder Waldweg kann man in der Regel nicht ansehen ob er privat oder öffentlich ist. Häufig finden sich entsprechende Beschilderungen um den Wegecharakter für alle Benutzer, d.h. Fußgänger, Radfahrer, Reiter oder andere Fahrzeugführer klar erkennbar zu machen. Reiter, die eine für sie unbekannte Region aufsuchen wollen, sollten sich daher vor ihrem Ritt bei den örtlichen Behörden (z. B. Kreisverwaltung, Verbandsgemeinde, Forstamt) oder bei einem naheliegenden Reiterverein erkundigen.

## **7.1 Reiten im Wald**

Gemäß § 22 Abs. 1 LWaldG darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten werden. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Erholung muss nicht der einzige Zweck sein, zumindest aber im Vordergrund stehen. Die Ausübung eines Hobbys steht daher dem Erholungszweck nicht von vorne herein im Weg. Das Hobby muss jedoch gemeinwohlverträglich ausgeübt werden. Die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes dürfen nicht gestört werden. Auf die Walderholung sowie auf die Nutzungsrechte anderer am Wald ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen.

### **Organisierte Veranstaltungen**

Bei organisierten Veranstaltungen muss darauf geachtet werden, ob sie einen kommerziellen oder gewerblichen Charakter haben. Ein Indiz hierfür ist die Erhebung eines Entgeltes oder einer Teilnahmegebühr.

### **Rechtsgrundlagen**

- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000, GVBl. S.504, geä. am 05.10.2007, GVBl. S.193
- Landesverordnung zur Durchführung des Waldgesetzes (LWaldGDVO) vom 15.12.2000, GVBl. S. 587, zul. geä. am 28.09.2005, GVBl. S. 387
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, GVBl. S.387, zul. geä. am 22.06.2010, GVBl. S. 106

### **Besondere Vorschriften**

- Durch die untere Forstbehörde kann auf Antrag der Waldbesitzenden Straßen und Waldwege gesperrt werden, wenn besondere Schäden einzutreten drohen oder bereits eingetreten sind (§ 22 Abs. 3). Die Sperrungen durch die Forstbehörde bei Wegeschäden werden durch ein Schild mit schwarzem Hufeisen auf weißem Grund mit gekreuzten Balken kenntlich gemacht.
- In Ausnahmefällen ist das Reiten im Wald, auf „Straßen und Waldwegen mit besonderer Zweckbestimmung“ nicht erlaubt (§ 22 Abs. 3). Die Markierung von Waldwegen als Wander- oder Radweg ist keine besondere Zweckbestimmung.
- Straßen und Wege im Wald können natürlich auch nach der Straßenverkehrsordnung gesperrt werden, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Verhütung außerordentlicher Schäden. Zuständig ist dann jedoch die Straßenverkehrsbehörde und nicht die Forstbehörde (§ 45 STVO).

- Nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG ist das Fahren mit Kutschen, Pferdeschlitten und Kraftfahrzeugen nur mit Zustimmung der Waldbesitzenden zulässig. Der Gespannfahrer benötigt eine Erlaubnis des jeweiligen Waldbesitzers, wobei kein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht.
- Die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald sind nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig (§ 22 Abs. 4 Nr.7). Für die Reiter bedeutet dies, dass z. B. Orientierungsritte, Reitjagden, Distanzritte oder auch Reiterrallys, die durch Wald führen, einer Genehmigung bedürfen (Anmeldung beim zuständigen Forstamt oder Gemeinde).
- Im § 37 LWaldG sind die Bußgeldbestimmungen geregelt. Danach handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wald ohne Zustimmung des oder der Waldbesitzenden
  - außerhalb von Straßen und Waldwegen reitet,
  - auf Straßen und Waldwegen reitet, auf denen das Reiten durch eine besondere Zweckbestimmung ausgeschlossen ist,
  - mit Kutschen, Pferdeschlitten, Kraftfahrzeugen oder Anhängern fährt oder diese abstellt,
  - organisierte Veranstaltungen verantwortlich durchführt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 EUR in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

#### **MERKE**

Sicherheit für alle ist oberstes Gebot!

## **7.2 Reiten in der Flur**

- Auf Wegen in der Flur, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, darf unter Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung geritten werden.
- Nach § 11 Abs. 1 Landespflegegesetz (LPFLG) ist das Betreten der Flur auf Privat- und Wirtschaftswegen sowie ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr und unentgeltlich gestattet. Der Gesetzgeber hat dieses Betretungsrecht bisher nicht nach Benutzungsarten differenziert. Somit ist davon auszugehen, dass auf diesen Wegen auch geritten werden darf. Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Rheinland-Pfalz ist die Nutzung der gemeindlichen (privaten) Feldwege von Gemeinde zu Gemeinde kraft Gemeindegenehmigung nach Nutzungsarten festzulegen. (Anm.: In den empfohlenen Mustersatzungen ist das Reiten als Sondernutzung vorgesehen und damit entweder verboten oder nur auf Einzelantrag zu erlauben). Diese Rechtsauffassung ist noch nicht gerichtlich bestätigt und im Ergebnis völlig unpraktikabel, würde sie doch für den Reiter die Kenntnis aller unterschiedlichen Gemeindegenehmigungen der beim Ausreiten oder Wanderreiten durchquerten Gemarkungen voraussetzen.
- Nicht erlaubt ist das Reiten auf einem Feld, auf Wiesen, Weiden u. a. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – auch nach dem Abernten -, ohne zuvor die Zustimmung des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten einzuholen.

### 7.3 Gespannfahren in Wald und Flur

- Spezielle Regelungen für das Gespannfahren in Wald und Flur zur Erholung und aus sportlichen Gründen gibt es in Rheinland-Pfalz nicht. Damit gelten für diesen Betätigungsbereich die allgemeinen eigentumsrechtlichen Bestimmungen des BGB sowie verkehrsrechtliche und verkehrsordnende Vorschriften.
- Das Fahren auf Privatwegen im Wald, das sind Forstwirtschaftswege, sonstige Wege und nicht öffentliche Straßen, sowie auf nicht öffentlichen Wegen in der Flur bedarf in jedem Fall privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Waldbesitzenden bzw. Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten (§ 22 LWaldG Abs. 4 Nr. 1).
- Sind Privatwege mit dem Zeichen 250 StVO für den allgemeinen Fahrverkehr gesperrt und/oder durch Zusatzschild für nur beschränkt öffentlichen Verkehr zugelassen, z. B. „Frei für Land- und Forstwirtschaft“, so ist zum Gespannfahren neben der Zustimmung des Grundstückseigentümers die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde erforderlich (Verbandsgemeinde bzw. Kreisverwaltung).
- Das Fahren auf Feld, Wiesen, sonstigen landwirtschaftlich genutzten, abgeernteten oder ungenutzten Grundstücken sowie im Wald außerhalb der Wege, auch auf von Baumbewuchs frei gehaltenen Versorgungsleitungsflächen, bedarf in jedem Fall der privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten/Grundstückseigentümer bzw. Waldbesitzenden. Ordnungswidriges Fahren in Wald und Flur wird nach den Bestimmungen des Verkehrsrechts geahndet.

### 7.4 Reiten und Gespannfahren im Straßenverkehr

Auch der Reiter muss sich im Straßenverkehr nach § 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) so verhalten, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Der Gesetzgeber hat Pferde wie auch andere Stall- und Haustiere zunächst einmal grundsätzlich vom Straßenverkehr ausgeschlossen (§ 28 Abs. 1 StVO).

Unter gewissen Voraussetzungen können sie dann aber doch wieder teilnehmen: Pferde sind im Straßenverkehr nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Die Personen müssen also ein reiterliches Können und Wissen haben und von der physischen und psychischen Verfassung her geeignet sein. Zur ausreichenden reiterlichen Einwirkung gehört auch die richtige Ausrüstung, insbesondere Zäumung und Sattel. Der unbestimmte Rechtsbegriff „ausreichend“

einwirken gesteht zu, dass es eine absolute Beherrschung des Pferdes nicht geben kann. Mit der Forderung, dass die „geeignete Person ausreichend auf das Pferd einwirken können muss“ ist auch klargestellt, dass man ein Pferd im Straßenverkehr zwar reiten oder an der Hand führen, es aber nicht von einem Fahrzeug (z. B. Fahrrad) aus führen darf.

Grundsätzlich gilt für das Reiten im Straßenverkehr:

- Defensiv reiten
- Reiten auf Sichtweite

Nach § 29 StVO gelten für Reiter bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr die für den Fahrverkehr bestehenden Verkehrsregeln und -zeichen:

- Einzelreiter und Reitergruppen/-verbände müssen den äußeren rechten Fahrstreifen benutzen.

- Auf Fußwegen, die nach Ausbautart als solche zweifelsfrei erkennbar oder als Sonderweg mit dem Zeichen 241 StVO gekennzeichnet sind, darf grundsätzlich nicht geritten werden.



- Das Zeichen 250 – Verbot für Fahrzeuge aller Art – gilt auch für Gespannfahrzeuge; es gilt in Abweichung von § 28 Abs. 2 nicht für Reiter und geführte Pferde.



- Öffentliche oder private Wege können als Sonderwege mit dem Zeichen 238 – blaues Schild mit weißem Reitersymbol – für die Benutzung von Reitern ausgewiesen werden.



StVO hat der Führer eines Reiterverbandes dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden. Er leitet z. B. seine Reiter beim Überqueren möglichst geschlossen und zügig im Schritt über die Straße hinweg und stellt sicher, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gar gefährdet werden.

Einzelreiter oder Verbände müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, nach vorn durch blendfreie weiße Leuchten und nach hinten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Die Leuchten sind so zu führen, dass die linke seitliche Begrenzung des Einzelreiters bzw. des Verbandes deutlich sichtbar ist. Ersatzweise ist auch vorn und hinten eine Sicherung durch begleitende Kraftfahrzeuge mit ausreichender Beleuchtung möglich.

Ist die Straße oder der Weg breit genug, dürfen die Reiter auch nebeneinander (2-reihig) reiten. Größere Reitergruppen bilden „geschlossene Verbände“ (§ 27 StVO). Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist. Es können sechs bis acht Reiter hintereinander reiten. Wenn die Straßen- und Verkehrsverhältnisse es zulassen, können es auch bis zu 8 Reiterpaare sein.

Mehrere geschlossene Verbände müssen angemessene Zwischenräume für den übrigen Verkehr freilassen. Der geschlossene Verband hat im Straßenverkehr zahlreiche Vorrechte. Er darf von anderen Verkehrsteilnehmern – z. B. beim Querren einer Straße – nicht unterbrochen werden. Er darf ohne Anhalten eine Ampelkreuzung passieren, selbst wenn die Ampel in der Zwischenzeit von Grün auf Rot umschaltet. Nach § 27 Abs. 5

## „ZWÖLF GEBOTE FÜR DAS REITEN IM GELÄNDE“

1. Verschaffe deinem Pferd täglich ausreichend Bewegung unter dem Sattel und möglichst auch auf Weide oder Paddock!
2. Gewöhne dein Pferd behutsam an den Straßenverkehr und das Gelände!
3. Vereinbare alle Ausritte mit Freunden – in der Gruppe macht es mehr Spaß und ist sicherer!
4. Sorge für ausreichenden Versicherungsschutz für dich und das Pferd; verzichte beim Ausritt nie auf den bruch- und splittersicheren Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung!
5. Kontrolliere täglich den verkehrssicheren Zustand von Zaumzeug und Sattel!
6. Informiere dich über die gesetzlichen Regelungen für das Reiten in Feld und Wald in Deiner Region!
7. Reite nur auf Wegen und Straßen, niemals Querbeet und meide ausgewiesene Fuß-, Wander- und Radwege, Grabenböschungen und Biotope!
8. Verzichte auf einen Ausritt oder nimm Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle weich geworden sind und passe dein Tempo dem Gelände an!
9. Begegne Fußgängern, Radfahrern, Reitern, Gespannfahrern und Kraftfahrzeugen immer nur im Schritt und sei freundlich und hilfsbereit zu allen!
10. Melde unaufgefordert Schäden, die einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadenersatz!
11. Spreche mit Reit- und Fahrkollegen, die gegen diese Regeln verstoßen!
12. Du bist Gast in der Natur und dein Pferd bereichert die Landschaft, wenn du dich korrekt verhältst!

## 8 WICHTIGE ADRESSEN

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Ernährung, Weinbau und Forsten**  
Kaiser-Friedrich Str. 1 • 55116 Mainz  
[www.mulewf.rlp.de](http://www.mulewf.rlp.de)

**Beratung in Fütterungs- und Haltingsfragen**  
DLR Westpfalz,  
Neumühle 8 • 67728 Münchweiler/Alsenz  
Tel.: 06302 92160, [www.dlr-westpfalz.rlp.de](http://www.dlr-westpfalz.rlp.de)

Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung  
Neumühle 1 • 67728 Münchweiler-Alsenz  
Tel.: 06302 6030, [www.hofgut-neumuehle.de](http://www.hofgut-neumuehle.de)

**Beratung Ökologische Tierhaltung**  
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Straße 60 • 55545 Bad Kreuznach  
Tel. 0671 8200, [www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de)

**Beratung Grünland/Pferde und Tierhaltung  
in der Eifel**  
DLR Eifel  
Brodenheckstraße 3 • 54634 Bitburg  
Tel.: 06561 94800, [www.dlr-eifel.rlp.de](http://www.dlr-eifel.rlp.de)

**Beratung Tierhaltung  
in Westerwald und Osteifel**  
DLR Westerwald-Osteifel  
Bahnhofstr. 32 • 56410 Montabaur  
Tel. 02602 92280  
[www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de](http://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de)

**Berufsschule im Beruf Pferdewirt**  
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Straße 60 • 55545 Bad Kreuznach  
Tel. 0671 8200, [www.dlr-rnh.rlp.de](http://www.dlr-rnh.rlp.de)

**Tiermedizinische Untersuchungseinrichtung**  
Landesuntersuchungsamt  
Blücherstr. 34 • 56073 Koblenz  
Tel.: 0261 9149599, [www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de)

**Zweckverband Tierkörperbeseitigung**  
Am Orschbach • 254518 Rivenich  
Telefon: 06508 91430

**Veterinärämter**  
in den Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz  
[www.rlpdirekt.de](http://www.rlpdirekt.de)

**Beratung Bauen, Emission, Förderung**  
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
Burgenlandstraße 7 • 55543 Bad Kreuznach  
Tel.: 0671 793-0, [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de)

**Verbände**  
Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V.  
Burgenlandstr. 7 • 55543 Bad Kreuznach  
Tel.: 0671 89403-0, [www.psvrp.de](http://www.psvrp.de)

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.  
Pferdezentrum, 67816 Standenbühl  
Tel.: 06357 9750-0, [www.pferdezucht-rps.de](http://www.pferdezucht-rps.de)

Deutscher Reiterliche Vereinigung e.V.  
Freiherr-von-Langen Str. 13 • 48231 Warendorf  
Tel.: 02581 6362-01, [www.fn-dokr.de](http://www.fn-dokr.de)

Verein der Freunde und Züchter des  
Berberpferdes e.V.  
Kapellenstr. 8 • 54316 Franzenheim  
Tel: 06588 992890

Lipizzaner Zuchtverband Deutschland e.V.  
Kirchstr.6 • 76879 Essingen  
Tel.: 06347 2616

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau  
und Forsten Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Str. 1 • 55116 Mainz  
Poststelle@mulewf.rlp.de  
www.mulewf.rlp.de

**Textbeiträge:** Arbeitsgruppe „Tiergerechte Pferdehaltung“:

Horst Berg	DLR Eifel
Klaus Blässing	Pferdesportverband Rheinland-Pfalz
Dr. Jürgen Böttcher	DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Simone Hamann-Lahr	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Hans-Willy Kusserow	Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Dr. Hans-Dieter Nebe	DLR Westpfalz
Dr. Monika Reimann	Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung, Hofgut Neumühle

**Bildnachweis:**

Berg:	Seite 89, 90, 92, 93, 94 (oben), 95, 101
Lochstampfer:	Seite 12 (rechts)
Dr. Nebe:	Seite 11, 12 (links), 13, 21 (unten), 30, 44, 60, 67, 71, 72, 74, 84, 87, 99
Dr. Reimann:	Seite Titelblatt, 6, 9, 21 (oben), 24, 47, 49, 50, 52, 54, 55, 69, 85, 88,
Hofgut Neumühle:	Seite 94 (unten), 95, 96, 102
Otten:	Seite 56
PRPS e.V.:	Seite 15, 26, 32, 83

**Redaktion:** Dr. Hans-Dieter Nebe, Dr. Monika Reimann, Dr. Jürgen Böttcher

**Layout:** Lydia Schlegel, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

**Druck:** Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Neuwied

### 3. Auflage

Eine kostenlose PDF-Version dieser Ausgabe finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums und des DLR Westpfalz

### DANKSAGUNG:

Der Herausgeber bedankt sich für die Unterstützung bei allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die maßgeblich zum Gelingen dieses Projektes beigetragen haben.

Bei der Zusammenstellung von Texten und Grafiken wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen, trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden.

© Juni 2013

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,  
ERNÄHRUNG, WEINBAU  
UND FORSTEN

Kaiser-Friedrich-Straße 1

55116 Mainz

[Poststelle@mulewf.rlp.de](mailto:Poststelle@mulewf.rlp.de)

[www.mulewf.rlp.de](http://www.mulewf.rlp.de)

